H. pol.
VII
1994
/2

Staatliche [Bibl]iothek
Regensburg

Hist. pol. VIII, 1994
/2

Landtags-Verhandlungen

im

Fürstenthum Hildburghausen

1821.

Zweiter Band.

Mit Genehmigung der Stände abgedruckt.

Hildburghausen,
in Commission der Kesselringischen Hof-Buchhandlung.
1821.

G68/321
Staatliche Bibliothek
Regensburg

Landesherrliches Convocations-Rescript.

Wir Friedrich ꝛc. Da bereits mehrere Gegenstände zur ständischen Berathung vorliegen, auch die Arbeiten über das Tranksteuerwesen und die Etatsangelegenheiten, nach den Uns erstatteten Vorträgen, bei der Landesregierung und der Finanz-Section so weit vorgerückt sind, daß sie im Laufe dieser und der nachfolgenden Woche zur Mittheilung an die gesammte Landschaft kommen werden, so genehmigen Wir, daß, nach dem Uns von Euch dem Landschaftsdirector, mündlich vorgetragenen Wunsche, sämmtliche Stände auf den 26. dieses Monats zur Fortsetzung ihrer Arbeiten einberufen werden. Hildburghausen, den 18. Oct. 1819.

Friedrich, H. z. Sachsen.

An den landschaftl. Ausschuß.

Wagner.

Vier und vierzigste Sitzung.

Protocoll vom 26. Oct. 1819.

Gegenwärtig: 1. Gewählte Deputirte der Ritterschaft: Geh. Rath u. Landschaftsdirector v. Händl, Rath Muth, Commerzienrath Greiner, Hofrath Ortloff, Oberforstmeister v. Heßberg, Cammerherr v. Stein.

2. Deputirter des geistlichen Standes: Geheimer Kirchenrath u. Generalsuperintendent D. Genßler.

3. Deputirte der Städte: Bürgermeister Biedermann, Rath Sieber, Rath Bartenstein, Kaufmann Müller, Rathsmann Lutz.
4. Deputirte des Bauernstandes: Eisenhammerbesitzer v. Northeim, Schultheiß Stumpf, Schöpfe Höhn, Schultheiß Keller, Schultheiß Stubenrauch, Schultheiß Stegner.

Das Directorium eröffnete den oben verzeichneten Landesdeputirten, daß, obwohl von Seiten der Regierung ein großer Theil der landschaftlichen Propositionspuncte noch nicht mit so ausreichender Gegenerklärung versehen worden sey, um die Ständeversammlung in den Stand zu setzen, diese Landesangelegenheiten einer definitiven Erörterung näher zu bringen, dennoch die Dringlichkeit mancher dieser Gegenstände wünschenswerth mache, die landschaftliche Abstimmung darüber nicht länger zu verschieben.

Namentlich sey dahin zu zählen, der Entwurf des Staatsschuldengesetzes, die Berichtigung der geforderten Zahlungsrückstände der Domainenkasse, die Tranksteuer-Ordnung, der Wildschaden u. a. m.

Es sey deshalb unter höchster landesherrlicher Genehmigung die Convocation der Landesdeputirten veranlaßt worden. Um übrigens den Deputirten einen Ueberblick der zu erledigenden Gegenstände zu geben, wurde Unterzeichneter beauftragt, nach Anleitung der Registrande die zur Deliberation kommenden Eingänge von Nro. 71 bis Nro. 94 zu verlesen.

Zu einem ausführlichen Vortrag über Nro. 82, das höchste Rescript den Wildschaden betreff., wurde eine Berichts-Commission in der Person der Herren Deputirten v. Heßberg, v. Stein und Keller mit Zuziehung des Syndici bestimmt.

Gleichfalls wurden zu einem berichtlichen Vortrag über den Entwurf des Staatsschuldengesetzes durch das

Scrutinium Hr. Muth, Ortloff, Bartenstein und Sieber erwählt.

Herr v. Stein macht noch den Antrag, die Erledigung der Brandassecuranz-Angelegenheit als einen der dringlichsten Gegenstände bei der Regierung ungesäumt in Erinnerung zu bringen, womit die ganze Versammlung einverstanden war, und beschlossen wurde, morgen die Deliberation über die vorliegenden Eingaben nach der Tagesordnung zu eröffnen.

L. H. Fischer, Synd.

Fünf und vierzigste Sitzung.

Protocoll vom 27. Oct. 1819.

(Abwesend v. Heßberg und v. Northeim.)

Die Verlesung und Genehmigung des Protocolls der gestrigen Sitzung machte den Anfang der heutigen Verhandlung. Auf die in der Reihenfolge der Registrande nunmehr zum Vortrag gekommenen Nummern wurden folgende Beschlüsse gefaßt:

Nr. 71. Vortrag des Deputirten Herrn Höhn, Beschwerden des Amtsgerichts Hildburghausen betreff., wurde ad acta genommen.

Nr. 72. Nachtrag des Herrn Stegner zu den Beschwerden des Amts Sonnefeld, desgleichen.

Nr. 73. Höchstes Rescript, die abgängige Beilage der verwilligten Militairetat-Posten betr., desgleichen.

Nr. 74. Höchstes Rescript, die Zahlung von 800 fl. rhein. Missionskosten in der Königsberger Territorial-

ausgleichungssache, wurde die Zahlungsverfügung des Ausschusses genehmigt.

Nr. 75. Vorstellung des Amtsboten Brachmann zu Heldburg, die Erhöhung seines Geldtransportlohns, wurde die Regulirung des Ausschusses ebenfalls genehmigt.

Nr. 76. Höchstes Rescript, die Bestätigung der Wahl der Ausschußdeputirten betreff., wurde ad acta genommen.

Nr. 77. Rescript der Justizabtheilung, die Einziehung der Dresselischen Caution betreff., für erledigt zu betrachten.

Nr. 78. Höchstes Rescript, die Wahl des Landraths betreff., wurde in Abwesenheit des Landschaftssyndicus, laut besonders darüber aufgenommenen Protocolls, erledigt.

Nr. 79. a Höchstes Rescript, die Zahlung der Druckkosten wegen der Deduction in der Thüringer Rayon-Sache, ist bereits vom Ausschuß abgethan.

Nr. 79. b Protocoll des Ausschusses über verschiedene Landes-Angelegenheiten, ist ad acta genommen worden.

Nr. 80. Gesuch des Lieutenants Joh. Carl Conrad zu Eisfeld, um Unterstützung durch ein Anlehn zum Behuf der von ihm projectirten Essigbrauerei.

In Erwägung, a) daß der Landschaft gegenwärtig kein Fond zu solchen Unterstützungen zu Gebot steht; b) auch früher nur solche Fabrikunternehmungen, wodurch einer bedeutenden Anzahl Unterthanen Nahrung und Unterhalt verschafft worden, Unterstützungen durch Anlehne zugeflossen sind; c) die beabsichtigte Essigbrauerei diesem Zwecke keineswegs entspricht, sondern sich wie jede nur den Nutzen des Unternehmers bezweckende Speculation verhält, und d) eine Menge Unterthanen auf ähnliche Begünstigungen Ansprüche

zu machen sich veranlaßt finden könnten, wurde das Gesuch abgeschlagen.

Nr. 81. Höchstes Rescript, die zwischen dem hiesigen Fürstenthum und dem Fürstenthum Schwarzburg beabsichtigte Convention, den Transport armer kranken Personen betreff., fand allgemeine Zustimmung, und ist desfalls zu berichten.

Das neu eingegangene Trankſteuer-Edict wurde nunmehr verlesen, und Hr. Greiner, v. Stein, Bartenstein und Sieber zur Prüfung ernannt, um darüber berichtlichen Vortrag zu thun, zugleich wurden aber vom Directorio die übrigen Mitglieder eingeladen, wegen der besondern Verhältnisse und der Oertlichkeit der von ihnen vertretenen Bezirke, den Verhandlungen dieses Ausschusses beizuwohnen, und ihn mit ihren gutachtlichen Bemerkungen zu unterstützen.

Fischer.

Zweites Protocoll vom 27. Oct. 1819.

Nach dem höchsten Rescript vom 17. v. M. wies die Tagesordnung zur Wahl eines Landrathes. Es wurde daher von dem Directorio der Herr Landschafts-Syndicus Fischer veranlaßt, bei diesem Geschäfte aus der Versammlung abzutreten, und die Führung des Protocolls dem Unterzeichneten aufgetragen.

Förderſamſt wurde der §. 34. der Constitution wörtlich verlesen, und da hiernach kein Zweifel entstehen kann, daß der Landrath nur auf 3 Jahre zu wählen sey, so wurde zu dieser Wahl per Scrutinium geschritten, und es fielen 17 Stimmen auf den Landschafts-Syndicus Fischer und 1 Stimme auf Rath Sieber.

Herr Bartenstein
machte die Motion, da der Landschafts-Syndicus zum Landrath erwählt sey, so frage sich, ob nicht auf diesen die Stelle der Constitution §. 34.: „Nach Verlauf der „ersten 3 Jahre kann derselbe auch auf Lebenszeit ernennt werden,“ anzuwenden, und dieser, weil er bereits in der vorigen Landschaft die Stelle 3 Jahre mit Zufriedenheit begleitet habe, auf Lebenszeit zum Landrath zu ernennen sey? Man möge darüber abstimmen.

Ueber diesen Antrag wurde abgestimmt, und ergab sich eine Stimmengleichheit; es hat daher das Directorium diesen Gegenstand in der morgenden Sitzung zur nochmaligen Abstimmung zu bringen sich bewogen gefunden.

Herr Muth
bemerkt hierbei: daß über diesen Gegenstand seiner Meinung nach keine Abstimmung der Stände, sondern allein höchste Entscheidung eintreten könne, weil eine Dunkelheit im §. 34. obzuwalten scheine, ob die vorhin begleitete Function des Landschaft-Syndicus Fischer gestatte, ihn in der neuen Landschaft auf Lebenszeit zu wählen, da im Eingang desselben es ausdrücklich bestimmt sey, daß der Landrath vorjetzo nur auf 3 Jahre gewählt werden könne. Es sey daher über diesen Gegenstand lediglich ad Serenissimum zu berichten.

Hierauf wurde resolvirt: dem Herrn Landschaft-Syndicus Fischer vorstehenden Beschluß und den Inhalt des Protocolls zu eröffnen.

Herr Landschaft-Syndicus Fischer
dankte für das in ihm gesetzte Vertrauen, erklärt aber, daß er so diese Stelle eines Landraths, einmal auf 3 Jahre nur, und dann für die bisher mit der Stelle verbundene Besoldung von 500 fl. fränk. nicht annehmen könne; denn nach den Worten der Constitution könne

er zwar nicht anders als auf 3 Jahre, aber nach dem Sinne derselben wohl auf Lebenszeit ernennt werden, und nach seiner Lage sey er außer Stande, im ersten Falle von der Wahl Gebrauch zu machen, und mit 500 fl. fränk. könne er und seine Familie anständig nicht leben. Er habe schon früher in der Landschaft seinen Verdienst von seiner juristischen Praxis und Gerichtshaltereien vorgerechnet, der sich jährlich auf 1800 fl. belaufen.

Directorium,

er möge sich wegen der Besoldung erklären, worauf derselbe inclusive der Syndicats-Besoldung von 267½ Gulden fränk., Ein Tausend Gulden fränk. forderte, und daher veranlaßt wurde, nochmals aus der Versammlung abzutreten, um über diesen Gegenstand abzustimmen. Das Resultat fiel dahin aus: daß dem Herrn rc. Fischer die verlangte Besoldung von 1000 fl. fränk. verwilligt, und bei Serenissimo mittelst Bericht darauf angetragen werde, daß, da er die Stelle auf 3 Jahre nicht annähme, der §. 34. dahin erklärt werde, daß er als erprobt durch seine bisher begleitete Function auf Lebenszeit erwählt anzusehen und zu ernennen sey. Bei Eröffnung dieses Beschlusses nahm nunmehro Herr Fischer den Antrag eines Landraths an, dankte wiederholt für das in ihm gesetzte Vertrauen mit dem Beisatz: daß er hoffe, nach 3 Jahren bei Wiedereröffnung eines Landtages, zu beweisen, daß er das Vertrauen und die vermehrte Besoldung gewiß verdient habe.

Hierauf wurde dem Unterzeichneten aufgetragen, den Bericht ad Serenissimum ungesäumt zu entwerfen, und der Ständeversammlung zur Signatur vorzulegen.

J. F. Sieber.

Sechs und vierzigste Sitzung.

Protocoll vom 28. Octbr. 1819.

(Abwesend Hr. Muth, v. Heßberg und v. Northeim.)

Das verlesene Protocoll der vorigen Sitzung ward genehmigt und gezeichnet.

Bei Verlesung des von Herrn Sieber geführten Protocolls und Berichts über die Landrathswahl bemerkte Herr v. Stein, daß die Stelle des Berichts: die Landschaft glaubte durch diese Wahl den höchsten Gesinnungen entgegen gekommen zu seyn, wohl hinwegzulassen seyn möge, indem er der Meinung sey, daß nicht sowohl die sonst höchstverehrlichen höchsten Gesinnungen des Landesherrn die Ständeversammlung zur Wahl der Person des Fischer bestimmt haben würden, als vielmehr die Ueberzeugung der persönlichen Fähigkeit des Subjects.

Durch 8 gegen 7 Stimmen wurde die Abänderung für gut gefunden, der übrige Inhalt des Protocolls und Berichts aber genehmigt.

Hierauf wurde der Vortrag der Berichts-Commission über den Wildschaden verlesen, welchem Herr v. Stein noch nachträglich beifügt:

Die Aufstellung von verpflichteten Wildhütern in jeder Gemeinde, die berechtigt sind, auf alle mögliche Weise das Wild von den Feldfrüchten abzuhalten, ist gewiß das sicherste und wohlfeilste Mittel, um die so häufigen Klagen der Unterthanen in dieser Hinsicht zu stillen. Ich glaube nicht, daß vom Landesherrn die

Herabsetzung der Wildbahn bis auf ein Geringes oder gar die gänzliche Aufhebung derselben mit Recht gefordert werden kann. Wohl aber kann jeder Staatsbürger auf Schutz seines Eigenthums Anspruch machen, und sollte auch dieses in Rücksicht auf das Wild nicht zugestanden werden, so kann doch eigentlich keinem Besitzer von irgend einer Sache verboten seyn, einen gewaltsamen Angriff darauf durch Anwendung aller gesetzmäßigen Mittel abzuwenden.

Die verjährtesten Privilegien der Menschen geben jetzt Anlaß zu Klagen und zu Aergerniß, allenthalben strebt man gegen die privilegirten Kasten, wenn man nun auch in dieser Hinsicht zu weit geht, so gehört doch wohl die im hiesigen Lande laut gewordene Forderung des Zeitgeistes, keine privilegirte Vieh-Raçe dulden zu wollen, nicht zu den übertriebenen.

Es wurde von der Versammlung beschlossen, den erwähnten Vortrag im Wesentlichen vollständig zur Grundlage des Berichts zu nehmen, welcher Bericht in der nächsten Sitzung zum Vortrag zu bringen sey.

Ferner kam zur Tagesordnung:

Nr. 83. Höchstes Rescript, die Bezahlung der Reisekosten zu einer Conferenz in Saalfeld in Militairangelegenheiten; wurde die Verfügung des Ausschusses genehmigt.

Nr. 84. desgl., die Wahl des Landraths betreff., ist bereits in der gestrigen Sitzung erledigt.

Nr. 85. desgl., das Steuer-Aequivalent der Ritterschaft betreff., wurde zur morgenden Sitzung aufgeschoben.

Die Berichts-Commission erstattete Vortrag über das Staatsschuldengesetz. Syndicus erbat sich die Er-

laubniß, in der morgenden Sitzung noch einige Bemerkungen zu diesem Bericht vorzutragen, welches bewilliget wurde.

Ueber den Antrag der Finanz-Abtheilung zu einer momentanen Aushülfe von 10,000 fl. fränk. zur Abführung der dringendsten Rückstände der Domänenkasse wurde geäußert:

daß vor vollständiger Erledigung der Etats-Angelegenheit es durchaus für unthunlich zu achten sey, diesem Antrag nachzugeben, indem dadurch einer der größten Hebel, die Regierung zur Regulirung des noch immer unerledigten Etats- und Kassenwesens und zur Herstellung der nothwendigen Ordnung zu bringen, verloren gehe.

Syndicus bemerkt: Allerdings könne auf das Ganze des Antrags der 40,000 fl. fränk. unter diesen Umständen nicht eingegangen werden, allein dieß hindere doch nicht, daß durch eine Modification dem dringenden Nothstand so vieler Staatsgläubiger nachgegeben, und eine vorläufige Zahlung in der Art beliebt werde, daß man die Finanz-Abtheilung veranlasse, das Verzeichniß der Rückstände herauszugeben, und dann von Seiten der Landschaft die Befriedigung der bedürftigsten Creditoren, Pensionärs, Staatsdiener, Handwerksleute u. dergl. übernommen werde. Hiermit erfülle die Landschaft die Pflicht der Humanität, eine Menge bedrängte Unterthanen nicht durch diese Geschäftszögerungen so empfindlich leiden zu lassen, ohne jedoch ihrer Pflicht, der Herstellung der Ordnung, das mindeste zu vergeben. Uebrigens stünden gegen unentschuldbare Zögerungen der herzogl. Räthe der Landschaft noch gerechtere Mittel zu Gebote, als das des Ueberlaufs bedrängter Forderer.

Vom Directorio wurde den Ständen vorgeschlagen, zur morgenden Sitzung ein Mitglied der Landesregierung einzuladen, um die etwa nöthigen Aufklärungen zu geben, wozu man die 10,000 fl. fränk. zu verwenden gedenke, und wie die Landschaft sich einer bestimmungsmäßigen Verwendung versichern könne.

Der Antrag wurde mit 11 Stimmen gegen 4 genehmigt, und der Syndicus vom Directorio beauftragt, den Wunsch der Stände dem Präsidio der Landesregierung zu erkennen zu geben.

Die Abstimmung über das Staatsschuldengesetz, so wie über diesen letztern Gegenstand, wurde auf die morgende Sitzung verschoben, und nur noch die neuesten Eingänge verlesen.

Nr. 98. Schreiben des Deputirten Lutz über den Erfolg der von verschiedenen Bürgern zu Eisfeld gegen ihn erhobenen Denunciation, welches ad acta genommen wurde, und

Nr. 99. Rescript der Kirchen- und Schulenabtheilung, die höhere Verzinsung des Depositi der katholischen Glaubensgenossen betreff., welcher Antrag sofort zugestanden wurde.

Fischer, Synd.

Schreiben des Deputirten Lutz, den Erfolg der gegen ihn verhängten Untersuchung betreff.

Hochlöbliche Landschaft!

Die Verläumdungen, welche sich einige Bürger hiesiger Stadt, Bader Göllrich, Lorenz Kirchner, Christian Voigt, Paul Schreppel, Leonhard Haas und Valentin Griebel,

sogar in angeblichem Auftrag der ganzen Bürgerschaft vor hochlöblicher Landschaft gegen mich auszuschütten erlaubt haben, wären vielleicht nicht zu meiner Kenntniß gekommen, ungeahndet geblieben, und mein Name ohne mein Wissen zum größten Unglimpf im Lande geworden, wenn nicht hochlöbliche Landschaft, so gerecht gegen eines ihrer Mitglieder, als ehrend für die ganze Stände-Versammlung gehandelt, und jene Verläumdungsschrift an Herzogl. hochpreißl. Regierung zur Untersuchung abgegeben hätte.

Nach Beendigung dieser Untersuchung erheischt es meine Pflicht, Ihnen, hochachtbare Herren, in der angebogenen Abschrift das Resultat derselben zur officiellen Kunde gelangen zu lassen, und ich darf daraus die Hoffnung schöpfen, das mir von den hochachtbaren Herren Landesdeputirten bei der Uebergabe jener Schrift bezeigte Vertrauen gerechtfertigt zu haben. Ueber die Sache selbst habe ich nichts hinzuzusetzen. Sie ist an sich klar, ein Beispiel, wie weit Bosheit und Frechheit bei rohen Menschen ihr Spiel treiben können. Die Gerechtigkeit der Regierung bürgt übrigens dafür, daß strenger Vollzug dieses Erkenntnisses auch abschreckend genug für ähnliche Ereignisse wirken werde.

Mit unveränderlicher Hochachtung verharre ich

Einer hochlöbl. Landschaft

Eisfeld, den 22. Oct. 1819.

gehorsamster
Conrad Lutz.

Beilage.

Im Namen ꝛc.

Nachdem die auf erhobene Denunciation der angeblichen Bevollmächtigten der Bürgerschaft zu Eisfeld, Johann Christian Voigt und Consorten daselbst, gegen den landständischen Deputirten und Rathsverwandten Conrad Lutz daselbst, geführte Untersuchung für geschlossen zu erachten; so erkennt die Justiz-Abtheilung der Herzogl. Landesregierung den Rechten und Acten gemäß für

Recht,

daß Johann Christian Voigt und Consorten zu Eisfeld, als Verläumder zu betrachten, und Johann Christian Voigt daher, Lorenz Kirchner, Ernst Göllrich, Valentin Griebel, Johann Leonhard Haas mit vierwöchentlichem, Johann Paul Schreppel aber mit dreiwöchentlichem Arrest auf der hiesigen Frohnveste zu bestrafen, dieselben auch dem gedachten Lutz Abbitte und Ehrenerklärung öffentlich vor Gericht zu leisten, und die verursachten Kosten allein zu tragen schuldig. Es ist auch dieses Erkenntniß durch Insertion in das Herzogl. Regierungsblatt zur allgemeinen Wissenschaft zu bringen.

Von Rechtswegen.

Urkundlich ist dieses Erkenntniß den Rechten und Acten gemäß unter gehöriger Unterschrift und Vordruckung des Canzleisiegels ausgefertigt worden. Hildburghausen, den 2. August 1819.

(L. S.) Herzogl. S. Landesregierung, Justiz-Abtheilung.

v. Schwarzkopf.

Höchstes Rescript, den Wildschaden betr.

Wir Friedrich rc.

Liebe Getreue! Wir haben Uns vortragen lassen, was Ihr wegen des Wildschadens im Lande sub praes. den 6. des vorigen Monats vorzustellen und in Antrag zu bringen Euch bewogen gefunden.

Es ist wahr, daß zu manchen Zeiten eine, auch einige Gemeinden des hiesigen Landes sich über Wildbeschädigungen beklagt haben; es ist aber Unsere Wildbahn nie unverhältnißmäßig, nie, wie in der Vorzeit, gehegt worden, und Wir haben, so oft sie sich anzuhäufen begonnen, oder darüber Beschwerde geführt worden, den Wildstand selbst durch große Jagden vermindert, und denen, welche Entschädigung gesucht, solche nach Befinden der Umstände angedeihen lassen.

Nicht selten war der angebliche Schaden ungegründet, oder ganz unbedeutend, und oft hat nur einiges Wild, welches aus den angrenzenden fremden Jagdbezirken auf kurze Zeit in unsere Forste getreten und über die Felder gewechselt, die Vermuthung einer Ueberzahl erregt.

Um das Eigenthum Unserer Unterthanen vor den Anfällen des Hochwilds für immer zu sichern, war es Uns längst ein Anliegen, einen Thiergarten anzulegen, und Wir haben die damalige Landschaft nicht nur schon unterm 2. Jul. 1810 zur Mitwirkung aufgefordert, sondern auch, nachdem an die Stelle der unruhigen Jahre günstigere getreten, am 27. Jun. 1817 durch Unsere Landesregierung nochmals dazu auffordern, und ihr die Versicherung ertheilen lassen, daß, sobald ein nur auf einige hundert Stück Wildpret zu berechnender Thiergarten hergestellt, und dessen Erhaltung gesichert worden, alles Hochwild, überall, wo sich dergleichen außerhalb des Geheges in dem ganzen Umfang der Wildbahn, ohne Ausnahme eines Districts, spüren lassen würde, sofort erlegt werden, und keines aus fremden Jagdgebieten eintretende weiter Schutz finden, auf den Fall aber, daß Unsere Forst- und Jagdbedienten den ihnen hiernach zu ertheilenden Vorschriften und besonders aufzulegenden Pflichten nicht nachkommen würden, die Landschaft berechtigt seyn solle, auf deren Bestrafung, auch bei der Landesregierung auf Anstellung zu verpflichtender Commun-Wildschützen anzutragen. Ob nun schon dieselbe sich im Jahr 1817 zur Theilnahme an dieser wichtigen Angelegenheit geneigter als 1810 erklärt hat; so ist doch solche noch nicht zur Ausführung gekommen.

Indeß haben Wir bereits unterm 1. Oct. und 21. Nov. 1816 die Anordnung getroffen, daß in jedem Revier jährlich eine bestimmte Anzahl von Standwildpret, besonders wo es dem Landmann schädlich werden kann, geschossen und zu Unserer Domänen-Verwaltung eingeliefert, auch überhaupt das Hochwild von den Feldern der Unterthanen durch Pürschen abgehalten werden soll. Und da Wir Uns nicht nur aus den Rapporten der Jagdbedienten, sondern auch in den Forsten und Revieren selbst überzeugt, daß der Wildstand bisher sehr gering gewesen, da in diesem Jahre keine Klage über Wildschaden weder bei Uns, noch bei Unsern Behörden geführt worden ist, vielmehr die Stadt Heldburg,

deren Fluren von naher Waldung umgeben sind, sich, wie die gedruckten Landtags-Verhandlungen besagen, bewogen gefunden, bei Euch auf eine Dankaddresse wegen des verminderten Wildstandes anzutragen: so hat Uns Eingangs erwähnte Eure Vorstellung, besonders die Art, wie sie angebracht worden, und die Aeußerung, daß Uns die desfallsigen Beschwerden verschiedener Bezirke gar nicht möchten vorgelegt worden seyn, nicht anders als befremdend und mißfällig seyn können.

Es ist, wie Wir wissen, nicht der Wunsch Unserer getreuen Unterthanen, und kann es nicht seyn, daß Wir das Recht der hohen Jagd und die damit verbundenen Vortheile — eine nicht unbedeutende Revenüe — ganz aufgeben, oder die gänzliche Austilgung Unserer Wildbahn gestatten sollen, und vertraut mit unsern Regentenpflichten, werden Wir es ferner eine unserer wichtigsten Sorgen seyn lassen, daß das Eigenthum der Unterthanen vor den Beschädigungen des Wildes gesichert, und wenn je oder irgendwo ein Schaden verursacht werden sollte, derselbe den Beschädigten vergütet werde.

Wir haben bereits die erwähnte Verordnung vom 1. Oct. 1816 geschärftest erneuert, und Unsere Forst- und Revier-Inhaber für ihre pünktliche Befolgung verantwortlich gemacht, und werden auch nach erfolgter Herstellung des Thiergartens, deren Beschleunigung Wir erinnert, alles das in Erfüllung setzen, wozu Wir Uns in dem von Unserer Landesregierung der Landschaft unterm 27. Jun. 1817 abschriftlich mitgetheilten Rescript verbindlich erklärt haben.

Hildburghausen, den 11. Aug. 1819.

Friedrich, H. z. Sachsen.
Wagner.

Unterthänigste Erklärung der Landschaft, die Anlegung eines Thiergartens betr.

Hildburghausen, den 29. October 1819.

Ewr. ꝛc. haben geruht, gegen die Landschaft unter dem 11. Aug. d. J., auf deren Anträge zur Abstellung des Wildschadens, sich gnädigst zu äußern.

Der Inhalt dieses höchsten Erlasses enthält im Allgemeinen zwei Hauptmomente, nämlich:

1) bezweifeln Höchstdieselben die Größe des von der Landschaft behaupteten Wildschadens;

2) glauben Ewr. ꝛc. die einzige durchgreifende Abwendung desselben in der Errichtung eines Thiergartens aufzufinden.

Unerschütterlich in dem Vertrauen, daß Ewr. ꝛc. ein so dringendes Anliegen Höchstihrer treuen Unterthanen, auch dann nicht ungnädig aufnehmen können, wenn auch unsere Ansichten Ewr. ꝛc. hohem Ermessen nicht gleichstimmig seyn sollten, verfehlen wir nicht, über beide Gesichtspuncte uns ehrerbietigst zu erklären.

ad 1) Die Thatsache, daß ganze Districte sich über großen Wildschaden beschwert haben, ist leider nicht zu bezweifeln. Allerdings sind manche Dörfer durch ihre Oertlichkeit so gegen diese Plage geschützt, daß auch bei der größten Ueberzahl diese nie beschädigt werden. Es kann auch zugegeben werden, daß vielleicht nicht sowohl eine allzugroße Hege des Standwilds, als vielmehr das Eintreten des Wechselwilds aus dem anliegenden Herzogl. Coburgischen Territorium — außer diesem wird das Wild nirgends in der Umgegend gehegt — die großen Beschädigungen herbeigeführt hat.

Es kann auch ferner nicht geläugnet werden, daß Höchstdieselben zuweilen durch große Jagden den Wildstand zu vermindern gesucht haben. Allein leider sind diese Maaßregeln nach der Natur der Sache erst dann erfolgt, wenn der Schaden schon geschehen war. Die Entschädigungen mögen aber auf keine Weise dem Schaden angemessen gewesen seyn, da wir in dem Kammer-Etat diese Rubrik ganz vermißt haben.

Zwar ist uns nicht unbekannt, daß einigen Gemeinden, wegen Wildschadens, an den von ihnen gepachteten Zehnten einiger Remiß gegeben worden ist, weil der Zehntertrag durch den Wildschaden zu sehr geschwächt worden war. Allein diese Entschädigung betraf bloß den Ersatz des entzogenen Zehntgetraides, keineswegs aber den Hauptschaden der zehntpflichtigen Eigenthümer. Und leider ist der Schaden

den an den Getraidefrüchten nicht der einzige. Geruhen Ewr. ꝛc. die große Last zu erwägen, welche den Waldortschaften in der Unterhaltung der Wildzäune aufliegt; — die großen Kosten und Beschwerden der Nachtwachen; — die Beschädigungen der Gemeindewaldungen und Holzsaaten, Gegenstände, die gar nicht taxirt, vielweniger entschädigt werden können, — welche Summe würde zu den vollständigen Ersatz dieser Beschwerden anreichen?

Wenn ferner Ewr. ꝛc. sich darauf beziehen, daß im vorigen Jahre bei Höchstdenenselben über den Wildschaden nicht bedeutend geklagt worden sey, so finden wir leider manche andere Ursachen dieser Erscheinung — eine gewisse Muthlosigkeit der Beschädigten über so viele vergebliche Versuche durch Beschwerden bei den Behörden, Abstellung dieses Unheils zu erwirken; die große Zunahme der Wilddieberei, worin leider manche Gemeinde zeither den größten Schutz gefunden hat; das segenreiche Jahr selbst; und endlich hoffentlich auch das Vertrauen der Unterthanen, daß ihre gewählten Volksvertreter treue Pflicht üben, und in kräftiger Verwendung das Herz Ihres ja sonst in allen Stücken so milden, edlen und gütigen Fürsten dahin bestimmen möchten, diese große Last der Unterthanen zu mildern.

Am allerwenigsten kann aber wohl der von dem Magistrat der Stadt Heldburg ausgedrückte einseitige Antrag auf eine Dankaddresse diese Behauptung der Fortdauer des Wildschadens entkräften, da von den Gemeinden Seidingstadt, Gellershausen, Holzhausen, Völkershausen, Westhausen und Hellingen dieser Nothstand durch ihren Deputirten bei uns dringlich in Anregung gebracht worden ist.

ad 2) Wenn nun Ewr. ꝛc. die Abstellung dieser Plage lediglich in der Herstellung eines Wildgartens auffinden, so können wir Höchstdenenselben nicht unbemerkt lassen, daß wir nach genauer Prüfung dieses Gegenstandes, selbst mit Benutzung der von der Regierung hierüber schon gepflogenen Verhandlungen, die Ausführbarkeit desselben weder möglich, noch dem Zwecke entsprechend finden.

Die Unausführbarkeit zeigt sich in dem ungemeinen Kostenaufwand, welchen diese Anlage verursachen würde.

Nach den vorliegenden Ueberschlägen würde derselbe kosten:

a) zur Herstellung 20,000 fl. rhein., und somit einen jährlichen Aufwand von

1000 fl. rhein. an Interessen;

b) ferner:

5000 fl. rhein. an jährlichen Unterhaltungskosten, welchem also wieder ein Capitalfond von 100,000 fl. rhein. entsprechen würde.

Wir dürfen wohl dazu rechnen:

1000 fl. rhein. an Verminderung des Holzertrags des eingezäunten Districts, und

2000 fl. rhein. an unvermeidlichen Nebenkosten, so würde sich ein jährlicher Aufwand von

9000 fl. rhein. auswerfen.

Daß das Land weder ein solches Opfer gewähren, noch Ewr. Herzogl. Durchl. die Verwendung eines Capital- und resp. Schuldenfonds von

180,000 fl. rhein.

zu einem Vergnügen nur in Anspruch nehmen werden, ist nicht zu bezweifeln. Allein mit dem gemachten Anschlag würde nicht einmal auszulangen seyn.

Die Unzureichenheit zu dem beabsichtigten Zweck ergibt sich aber

1) aus dem Beispiel der in den benachbarten Ländern S. Coburg und Schwarzburg-Sondershausen bestehenden Thiergärten, außer welchen dennoch Wildgehege bestehen, und die dem Vernehmen nach wieder eingehen sollen, weil eingesperrtes Wild fast in jeder Hinsicht seine Eigenthümlichkeit verliert.

2) Ewr. ꝛc. bemerken selbst, daß das Wechselwild den Hauptschaden stifte. Gegen dieses gewährt aber der Thiergarten keinen Schutz. Wenn aber Ewr. ꝛc. geruhen werden, die von der Landschaft vorgeschlagene Maaßregel der Aufstellung verpflichteter Communschützen zu genehmigen, so wird dieses zeither ohnehin nur den Wilddieben und den angren-

zenden Territorien zu gut gekommene Wild eine Revenüe gewähren, und ein mäßiger Stand des Standwilds zu Ewr. ꝛc. Vergnügen noch immer bestehen können.

Daß die von Ewr. ꝛc. befohlnen Maaßregeln nicht genügend den gerechten Erwartungen des Landmanns entsprechen, ist schon früher bemerkt.

Wir berühren nur die Unthunlichkeit des Pirschens im freien Felde, und die Nichtausführbarkeit des Befehls, daß jährlich eine gewisse Zahl Standwildpret auf jedem Revier geschossen werde, so lange Ewr. ꝛc. das von Höchstdenenselben selbst geschossene Wild dahin einrechnen, und dadurch die Jäger veranlassen, bis gegen Ende der Jagdzeit mit Schießen einzuhalten.

Es mußte uns daher mit großem Schmerz erfüllen, daß Ewr. ꝛc. die landschaftliche Beschwerde befremdend und mißfällig aufgenommen haben, da wir auch jetzt durchaus kein anderes Mittel auffinden, den Erwartungen des Landes zu entsprechen, als — Wiederholung unserer vorigen dringenden Bitte.

Wenn Ewr. ꝛc. die finanziellen Vortheile der hohen Jagd übrigens in Anschlag bringen, so würde gewiß keine Frage seyn, mit der größten Bereitwilligkeit Höchstdenenselben, gegen Aufgabe des Rechts der hohen Jagd, eine den Ertrag noch übersteigende Entschädigung durch Steuern aufzubringen.

So wie wir nun keineswegs eine solche gänzliche Aufgabe des Rechts der hohen Jagd in Antrag gebracht haben, sondern nur eine billige Beschränkung, so zweifeln wir nicht, daß Ewr. ꝛc. durch huldreiche Nachgiebigkeit geruhen werden, jenes landesherrliche Recht mit der nicht minder heiligen landesherrlichen Pflicht in Uebereinstimmung zu bringen — des Unterthanen Eigenthum treu zu schützen.

Wir fürchten daher auch nicht, dem Herzen unsers Durchlauchtigsten Fürsten wehzuthun, wenn wir Ewr. ꝛc. wiederholt bitten,

durch gnädigste Gestattung der Beschränkung des Wildstands, dann Anstellung von verpflichteten Communschützen, und endlich unumwundene Entschädigung bei vorfallenden Wildschäden, den gewiß nicht ungerechten Er-

wartungen des Landes und besonders der dem Wildschaden ausgesetzten Districte, landesväterlich zu entsprechen.

Wir betheuern aufs Neue die Versicherung treuester Anhänglichkeit und Ehrfurcht, womit wir verharren

Ewr. Herzogl. Durchlaucht

unterthänigst treugehorsamste
Director und Landesdeputirte.

Sieben und vierzigste Sitzung.

Auszug des Protocolls vom 29. Octbr. 1819.*)

(Abwesend Hr. v. Heßberg, v. Northeim und Hr. Lutz.)

rc. rc.

Hiernächst wurde die Discussion über den Entwurf der Impost-Ordnung eröffnet. Nachdem Herr Regierungsdirector Hieronymi von Seiten der Landes-Regierung sich eingefunden hatte, wurden die einzelnen Puncte der Tranksteuer-Ordnung, nebst den von der Berichts-Commission entworfenen Gutachten durchgegangen.

Zu §. 3. bemerkte Herr Regierungsdirector Hieronymi, daß der ausländische Essig um deswillen noch zur Abgabe gezogen worden sey, weil eines Theils dadurch dem Unterschleif, daß Wein für Weinessig ausge-

*) Die hier ausgelassene Verhandlung betraf die von der Ständeversammlung für nothwendig geachtete Vorstellung, gegen die von der Frau Erbprinzessin Durchlaucht beabsichtigte Niederkunft im Auslande, zu Kirchheim an der Teck.

geben werde, begegnet; andern Theils die Essigbrauerei im Lande zu heben beabsichtiget werde. Herr Bartenstein erinnert: Der erste Umstand unterliege keiner Schwierigkeit, da jeder Unterthan bei Empfang von Essig oder andern Getränken sich ohnehin bei dem Impost-Einnehmer ausweisen müsse; der zweite aber stütze sich auf den Grundsatz, durch eine Mauthanlage die Production zu beleben. Die Stimme der Zeit habe sich hierüber laut genug ausgesprochen. Zudem beträfe die Beschränkung dieses Handels fast einzig die Unterthanen der anliegenden Schwarzburgischen Länder, deren Regierung in der That von jeher sich durch freundnachbarliches Benehmen gegen die hiesigen Unterthanen ausgezeichnet haben.

ad §. 5. wurde bemerkt, die im Entwurf ausgedrückte Bestimmung der Entschädigung für die durch diese neue Auflage beeinträchtigten Staatsdiener widerspreche der Absicht der Landschaft, alle Unterthanen, folglich auch die Staatsdiener, gleich zu besteuern, und selbst den in den Landespropositionen Nro. 16. ausgedrückten Grundsatz der Gleichheit der Rechte und Pflichten aller Staatsbürger. Hr. Regierungsdirector Hieronymi entgegnete: daß schwerlich den Ständen das Recht zustehen könne, Besoldungen als wohlerworbene Rechte zu schmälern.

Syndicus: Allerdings könne sie das, indem ja sie nichts hindere, auch eine Besoldungssteuer als Abgabe zu proponiren, wie dieß selbst schon hier und in andern Ländern geschehen sey. Der Stand der Staatsdiener habe bisher noch immer weniger den Druck der Zeiten empfunden, als der Gewerbstand.

ad §. 10. wurde die Ausnahme gerügt, daß der von den Producenten selbst consumirte Landwein von dem Impost befreit seyn sollte. Hr. Regierungsdirector Hieronymi erwiederte: einmal scheine es unbillig,

daß die Weinbergsbesitzer erst den Grund und Boden versteuern sollten, und dann auch noch das Product desselben.

Hr. Muth und sämmtliche Deputirte des Bauernstandes: ob denn dieß nicht derselbe Fall in Ansehung des von ihrer selbst erbauten Gerste gebrauten Biers sey?

Hr. Müller: Die Weinberge seyen äußerst hoch besteuert, mit Zehnt, Gült, Zinsmost u. dgl. beschwert, durch diese doppelte Belastung werde der ganze Weinbau zu Grunde gehen.

Hr. Höhn: Ob nicht die Bauerngüter mit denselben Abgaben, und noch dazu häufig mit Handlohn zu 10 pCt. beschwert seyen?

Syndicus: Die hohe Grundsteuer der Weinberge scheine eher zu den Antrag geeignet zu seyn, diese herabzusetzen, als durch eine nur zu Unterschleifen veranlassende Exemtion den Ueberlasteten zu helfen.

Die Deliberation verbreitete sich hierauf weitläuftig über die Impostabgabe vom Branntwein. Hr. Regierungsdirector Hieronymi erläuterte, daß die Anziehung dieses Products zur Abgabe minder geschehen sey, um der dadurch entstehenden Mehreinnahme willen, als um dem Nachtheil zu begegnen, daß dieses der Gesundheit nachtheilige Getränke ein gewisses Uebergewicht erhalten möge.

Hr. Sieber: Die Branntweinbrennerei äußere ihren Hauptvortheil durch die Beförderung der Viehmastung. Es komme in der Regel bei dem Brennen in Absicht des erzeugten Branntweins wenig Gewinn heraus. Aber der Oekonom müsse zuweilen selbst mit Schaden Branntwein brennen, weil er des Abgangs zur Viehfütterung nicht entrathen könne.

Hr. v. Stein: Die Abgabe vom Branntwein unterliege drei Hauptmängeln: 1) der Neuheit; 2) der Unergiebigkeit, und 3) der Schwierigkeit der Controle,

dieß scheine Grund genug, um dieselbe für unzweckmäßig zu finden.

Hr. Regierungsdirector Hieronymi: Wenigstens könne der auswärts eingeführte fremde Branntwein nicht unbesteuert gelassen werden, da dieser schon ein auf den meisten Dörfern verbreiteter Luxus-Artikel sey.

Hr. Bartenstein: Er müsse die große Verbreitung dieses Artikels fast bezweifeln, außerdem aber verhalte sich diese Besteuerung wieder ähnlich der oben gerügten Essigauflage, als eine Mauth.

Hr. Regierungsdirector Hieronymi: Ob denn nicht bei dem Wein dasselbe Verhältniß statt finde? Hr. Bartenstein: Nein, denn bei diesem bleibe es bei der seit vielen Jahren bestandenen Einrichtung.

Hiernächst verbreitete sich die Berathung über die Angelegenheit des Staatsschuldengesetzes, und der damit in Verbindung gebrachten Aushülfe der Domänen-Kasse.

Syndicus bemerkt: Nach dem Vortrage der Berichts-Commission ist gegen den Inhalt des mitgetheilten Entwurfs über das Staatsschuldengesetz, und die darin aufgestellten Grundsätze nichts einzuwenden.

Dagegen rügt dieselbe, daß die in Folge dieses Gesetzes nothwendig werdenden Einrichtungen und Maasregeln noch nicht so vollständig vorbereitet seyn, um die Ausführung dieses Gesetzes in der gewünschten Kürze erwarten zu können. Ich glaube, daß sich die Regierung gegen diesen Einwurf leicht wird vertheidigen können, wenn sie fragt: ob denn diese weitläuftigen Arbeiten als Vollziehung des Gesetzes, früher geschehen sollen, als das Gesetz selbst angenommeu worden ist?

Uebrigens steht dieses Gesetz mit der Frage: ob von der Landschaft 40,000 fl. fränk. aufgelaufene Kassenrückstände der Domänenkasse bezahlt werden sollen, in gar keinem wesentlichen Zusammenhange. Ein Gesetz

über Staatsgut und Staatsschulden ist nöthig, und wenn wir weder Schulden hätten, noch der oben erwähnte Antrag an die Landschaft ergangen wäre. Es scheint daher keinem Zweifel unterworfen zu seyn, daß die Stände nach Lage der Sache nunmehr in einem unterthänigsten Bericht die Annahme des mitgetheilten Gesetzentwurfs unumwunden erklären, und um dessen Sanction und Publication bitten. Was über die Ausführung des Gesetzes von der Berichts-Commission vorgebracht worden ist, scheint meines Erachtens nicht hieher, sondern in die Berathung über das Etatswesen, namentlich über den Schuldenstand zu gehören. Hier kann bloß von der Constituirung des Gesetzes, nicht von der Vollziehung desselben die Rede seyn. Hr. Regierungsdirector Hieronymi entwickelt umständlich die Unmöglichkeit, daß die von den Ständen vermißten Vorbereitungen zur Ausführung des Staatsschuldengesetzes so schleunig hätten ausgearbeitet werden können, auch die Etats-Angelegenheit erfordere nach ihrer Natur die Mitwirkung mehrerer Behörden. Derselbe übergibt demnächst ein Verzeichniß der Rückstände aus der Domänenkasse, aus welchem hervorgehe, daß sich solche nicht vermehrt, sondern selbst Schulden aus den laufenden Revenüen abgetragen seyen, und stellt darauf den Antrag, daß nur wenigstens die dringendsten Zahlungen der Domänenkasse durch einen Zuschuß erleichtert werden möchten. Die Abstimmung über diese Angelegenheit wurde auf Nachmittags verschoben.

L. H. Fischer, Synd.

Acht und vierzigste Sitzung.

Auszug des Protocolls vom 29. Octbr. 1819. Nachmittags.

(Abwesend Hr. v. Heßberg, Ortloff, D. Gensler, v. Northeim, Lutz.)

Hierauf wurde die Abstimmung über die heute Vormittags discutirten Gegenstände vorgenommen, und dem zufolge

1) der mitgetheilte Entwurf des Staatsschuldengesetzes einstimmig und ohne irgend eine Beschränkung angenommen, jedoch dabei beschlossen, in den desfalls zu erstattenden Bericht die unterthänigste Bitte einfließen zu lassen, daß Se. Herzogl. Durchlaucht gnädigst verfügen mögen, die Ausführung dieses Gesetzes in der Herstellung des abgehenden Schuldentilgungs-Plans, der Grundbücher, der erforderlichen Kassen-Regulative, möglichst zu beschleunigen, und seyen die Stände der Erwartung, daß von diesen Arbeiten die erst genannten längstens in 6 Wochen, das Ganze aber binnen 6 Monaten vollendet seyn werde.

2) In Bezug auf die Anforderung der 40,000 fl. fränk. sey die Ständeversammlung der Meinung, daß ihre in dem unterthänigsten Bericht vom 17. Febr. d. J. desfalls gestellten Anträge keineswegs wegen der fehlenden Vorlage einer übersichtlichen Darstellung der Beschaffenheit dieser Rückstände erledigt seyn, um jedoch den dringendsten Verlegenheiten der Hauptdomänenkasse abzuhelfen, sollen derselben zur Bezahlung der Besoldungen und Pensionen 4000 fl. fränk. auf Anrechnung der 40,000 fl. fränk. gegeben werden.

3) Ueber den Entwurf der allgemeinen Getränke-Impostordnung wurden nachfolgende Beschlüsse gefaßt:

§. 1 und 2. wird angenommen.

§. 3. wird angenommen, jedoch mit der Modification, daß die vorgeschlagenen Auflagen auf Branntwein und Essig einstimmig nicht verwilligt werden.

§. 4. angenommen.

§. 5. angenommen, mit der Modification, daß die den Staatsdienern zugesicherte Entschädigung für die Tranksteuerfreiheit aus dem Gesetz hinwegzulassen sey, und nur, wie sich von selbst verstehe, nach den Grundsätzen des Rechts über die Frage: ob den Staatsdienern sämmtlich oder einzeln deshalb eine Entschädigung vom Staate gebühre? im Ordnungswege zu entscheiden sey.

§. 6. erledigt sich durch §. 5.

§. 7. zugestanden.

§. 8 und 9. angenommen.

§. 10. wird die Exemtion des von den eignen Producenten consumirten Landweins nicht verwilligt.

§. 11. angenommen.

§. 12. nicht verwilligt.

§. 13 u. 14. desgl. nicht verwilligt.

§. 15. 16. 17. 18. 19. 20 bis 34. mit der Modification der Ausnahme des Essigs und Branntweins verwilligt.

§. 35 bis 41. incl. nicht verwilligt.

§. 42. verwilligt.

§. 43. nicht verwilligt.

§. 44 bis 50. die landschaftl. Zustimmung ertheilt.

§. 51. einverstanden, mit der Modification, daß auch den Stadt- und Vogteigerichten der centfreien Orte die Untersuchung der Defraudationen zugestanden werden solle. Endlich wurde noch ein höchstes Rescript über die Nothwendigkeit eines Zuschusses zu den Kosten der bevorstehenden Entbindung der Frau Erbprinzessin

Durchlaucht verlesen. Das gestrige Protocoll ward übrigens verlesen und genehmigt.

L. H. Fischer, Synd.

Höchstes Rescript, die Getränke-Impost-ordnung betreff.

Wir Friedrich rc.

Liebe Getreue! Indem Wir Euch, auf Eure Erklärung, wegen Einführung einer allgemeinen und gleichförmigen Getränkeauflage, den bei der Finanzabtheilung Unserer Landesregierung gefertigten und bei der gesammten Landesregierung in Berathung gebrachten Entwurf zu einer allgemeinen Getränke-Impostordnung in der Anlage zugehen lassen, finden Wir Uns bewogen, wegen der darin enthaltenen, von Euern Anträgen abweichenden Bestimmungen Folgendes beizufügen:

1) Die gänzliche Freilassung des Branntweins haben Wir nicht allein wegen des dadurch entstehenden Ausfalls in der Einnahme, sondern auch vornehmlich aus dem Grunde für bedenklich erachtet, weil eine solche Begünstigung auf einen vermehrten und vorzugsweisen Genuß dieses, der Gesundheit am wenigsten zusagenden Getränkes, Einfluß haben dürfte.

Auf der andern Seite möchte die nicht zu verkennende Schwierigkeit der Controle durch die §. 35. seqq. bestimmte, wenig complicirte Einrichtung am sichersten beseitigt werden.

Der dabei zum Grunde gelegte Satz von 12 Kreuzer für jedes Viertel-Simmern des Blasengehaltes, beträgt übrigens höchstens halb soviel, als bei Euern Berathungen über diesen Gegenstand in Vorschlag gebracht wurde, und wird daher weder die Fabrication beeinträchtigen, noch der Concurenz mit dem Ausland im Handel hinderlich seyn. Vielmehr steht zu erwarten, daß die auf den ausländischen Branntwein gelegte höhere Abgabe der inländischen Production einen besondern Vorschub leisten werde.

2) Der inländische Weinbau ist, wie bekannt, mit Grundabgaben an Zinsmost verhältnißmäßig höher belastet, als der Getraidebau, und dennoch weniger lohnend. Wir achten es daher für billig, und den Rücksichten, welche auf diesen Zweig der inländischen Production zu nehmen sind, angemessen, die Weinbauer mit weitern Abgaben von ihrem selbst zu consumirenden Wein zu verschonen, und durch Freilassung des ins Ausland zu verkaufenden Weins vom Impost, den Absatz desselben möglichst zu erleichtern. Eine weitere Begünstigung beim inländischen Verkauf konnte, um der Allgemeinheit der bei der Getränke-Auflage anzuwendenden Grundsätze willen, nicht statt finden.

3) Aus eben dem Grunde, besonders damit bei der Einfuhr fremder Getränke durchaus keine Unterschleif begünstigende und Aufsicht erschlaffende Ausnahmen statt finden, so wie zur Erhöhung der inländischen Fabrikation ist auch der ausländische Essig mit unter die zu verimpostenden Gegenstände gezogen worden.

4) In Ansehung der bisher bestandenen Steuerfreiheiten glauben Wir, daß, obschon die alte Kameral-Trankſteuer aufgehoben, und an deren Stelle eine allgemeine, der Landessteuerkasse zufließende Abgabe eingeführt wird, doch diejenigen, welche die Freiheit von jener titulo oneroso vom Staate erworben haben, von einer Entschädigung nicht ganz auszuschließen seyn werden, welche der Impostkasse zur Last fallen muß. Es versteht sich aber, daß, wo die für die Tranksteuerbefreiung bezahlte Summe mit dem bisherigen Genuß in einem dem Staate nachtheiligen Verhältniß gestanden, d. i. wo die bisher genossene Tranksteuerfreiheit, zu Geld angeschlagen, die jährlichen Zinsen des dafür gezahlten Capitals überstiegen hat, vor allen Dingen eine Berechnung statt finden müsse, und nur dasjenige der gezahlten Summe als Entschädigung zurückgezahlt zu werden braucht, was durch den bezogenen Nutzen — nach Abzug der vollen landüblichen Zinsen — nicht schon absorbirt worden ist.

5) Da die Besoldungen der Staatsdiener, so wie der Kirchen- und Schuldiener, welche die Tranksteuerfreiheit bisher als einen Theil ihres Salars bezogen, ohnehin meist nicht bedeutend, und die gegenwärtig Angestellten darauf ausdrücklich mit angewiesen sind; so müssen Wir Bedenken

tragen, auf den von Euch in Vorschlag gebrachten Unterschied zwischen solchen, welche nicht über 400 fl. fränkisch, und welche mehr an Gehalt beziehen, einzugehen. Vielmehr erachten Wir es der Sache angemessen, ihnen für ihre Person einen billigmäßigen Ersatz leisten zu lassen, jedoch zu Vermeidung aller Unterschleife die unbestimmte Freiheit auf angemessene bestimmte Quanta, und auf das wirkliche Bedürfniß zu beschränken.

Die übrigen Motive zu den in dem Entwurfe enthaltenen Bestimmungen sollen Euch, zur Abkürzung der Verhandlungen, auf Verlangen durch die zu Euern nächsten Sitzungen abzuordnenden Räthe mitgetheilt werden.

Da indeß das neue Etatsjahr, mit welchem diese neue Ordnung in Wirksamkeit treten sollte, schon begonnen hat, so werdet Ihr Eure Berathung und die Uns darüber zu erstattende Erklärung möglichst beschleunigen. Hildburghausen, den 22. Oct. 1819.

Friedrich, H. z. Sachsen.
v. Schwarzkopf.

Entwurf einer allgemeinen Getränke-Impost-Ordnung.

Capitel I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Von Zeit der Bekanntmachung dieses an, hören alle unter dem Namen Tranksteuer und Impost erhobenen Abgaben, wie sie bisher entrichtet worden, auf.

§. 2. Eben so sind die in einigen Aemtern und Orten von Getränken unter andern Namen entrichteten Abgaben, als Accis, Braugeld, Umgeld, Schenkzins, Blasenzins (so weit sie in die herrschaftlichen Kassen geflossen), die Lösung der Schrotzettel und alle Aversional-Abgaben, ingleichen die bisherigen Verpachtungen der Tranksteuer für aufgehoben zu betrachten.

§. 3. Statt derselben wird von Wein, Bier, Broihan, Branntwein, sie mögen zur Consumtion ins Land gebracht oder im Lande erzeugt worden seyn, dann von eingeführten Essig, nach den unten festgesetzten Grundsätzen, eine einzige Abgabe, unter dem Namen: Getränke-Impost, erhoben.

§. 4. Von dieser Abgabe ist niemand befreit, und alle Befreiungen von der Tranksteuer, sie mögen nun mit dem Besitz gewisser Häuser, Güter und Pachtungen verbunden seyn, oder ganzen Corporationen oder einzelnen Privatpersonen zustehen, fallen gänzlich weg. Auch unsere Hofökonomie ist der Entrichtung des Imposts unterworfen.

§. 5. Die Kirchkästen sollen von dem im Lande verimposteten Communion-Wein, und die Staatsdiener für die zeither genossene oder ungemessene Tranksteuerfreiheit Entschädigung erhalten, worüber besondere Bestimmungen erfolgen werden. Vorläufig wird hiermit festgesetzt, daß die Staatsdiener die Vorschrift dieser Impostordnung, bei den darin festgesetzten Strafen, gleich andern Unterthanen befolgen müssen, und daß die Entschädigung sich nur auf ihre näher zu bestimmende wirkliche Consumtion erstrecken kann.

§. 6. Neu angestellte Staatsdiener haben keinen Anspruch auf die ihren Dienstvorgängern zugestandene Entschädigung, und die zu höhern Stellen beförderten behalten bloß die mit der Stelle, aus welcher sie treten, verknüpfte Entschädigung.

§. 7. Mit demjenigen, welcher nachweisen kann, die Tranksteuerbefreiung durch eine zu unserer Kammerkasse gezahlte Summe Geldes erworben zu haben, soll ein besonderes Abkommen getroffen werden; er hat sich aber immittelst dieser Impostordnung zu fügen.

Capitel II.

Betrag des Imposts.

§. 8. Der Impost wird nach dem Eimer der Stadt Hildburghausen, zu 72 Schenkmaas, entrichtet und von der Landeskasse bezogen.

§. 9. Von dem Wein und Most, welcher im Lande consumirt wird, werden ohne Unterschied des Einkaufspreises

4 Kreuzer vom Maas oder von der Bouteille, mithin vom Eimer 48 Kreuzer entrichtet. Von ganz unvergohrnen Most wird der achte Theil für Hefenrecht abgerechnet.

§. 10. Von dieser Abgabe ist der im Lande erbaute Wein, welcher von dem Producenten selbst consumirt wird, befreit. Der von andern Personen consumirte Landwein unterliegt einer Abgabe des sechsten Theils des Einkaufpreises, und der verzapfte Landwein einer Abgabe des sechsten Theils des Schenkpreises; jedoch beides nur in so weit, als dadurch die im vorigen §. bestimmte Abgabe vom eingeführten Wein nicht überschritten wird.

§. 11. Von eingeführtem Bier und Broihan wird 1 Kreuzer vom Schenkmaas, oder 1 fl. 12 Kr. vom Eimer, von dem im Lande gebrauten Bier und Broihan ½ Kreuzer vom Maas, oder 36 Kreuzer vom Eimer entrichtet, jedoch vom inländischen Bier und Broihan der achtzehnte Theil für Hefenrecht in Abzug gebracht.

§. 12. Von dem zur Consumtion vom Ausland eingebrachten Branntwein, Rum, Arac, Cognac, Liqueur werden 6 Kreuzer vom Maas oder von der Bouteille Impost entrichtet.

§. 13. Von inländischem Branntwein wird der Impost in der Art entrichtet, daß von jedem Viertel-Simmern — ohne Unterschied des Materials — welches in der Blase auf einmal verbrennt werden kann, bei jedem Brand 12 Kreuzer bezahlt werden.

§. 14. Von eingeführtem Wein- Frucht- und andern Essig wird 1 Kreuzer vom Schenkmaas, oder 1 fl. 12 Kr. vom Eimer entrichtet.

Capitel III.

Erhebung des Imposts.

§. 15. Der Impost wird in den Städten von den besonders bestellten Einnehmern, in den Dorfschaften von den Schultheißen mit Zuziehung des Controleurs, und auf den Ritter- und Freigütern von den Imposteinnehmern der zunächst gelegenen Ortschaften erhoben. Die Einnehmer in den Städten liefern die Gelder unmittelbar an die land-

Staatliche Bibliothek Regensburg

schaftliche Ober=Einnahme, die andern aber an die Amts=Obereinnehmer.

§. 16. Die Einnehmer erhalten 5 Procent Einnahme=gebühren von der baar abgelieferten Einnahme. Hiervon beziehen die Einnehmer in den Dorfschaften 3 Procent, und die Obereinnehmer 2 Procent.

§. 17. In den Städten sind die Packknechte besonders darauf zu verpflichten, über alle ein= und ausgehende Getränke genaue Aufsicht zu führen, bei dem Abladen der Frachtwägen zugegen seyn, und von den an die Einwohner abzugebenden Getränken dem Impost-Einnehmer Anzeige zu machen. Auch die Polizeidiener sind hierzu besonders anzuweisen.

§. 18. Die Einnehmer müssen über den bezahlten Impost sofort quittiren; sie sind nicht berechtigt, Nachsicht zu geben, und entstandene Reste werden als eigene des Einnehmers betrachtet und von ihm beigetrieben.

a) Von ausländischen Getränken.

§. 19. Der Empfänger auswärtiger Getränke, Wein, Bier, Branntwein, Essig, ist schuldig, gleich nach dem Empfang, und noch ehe die Getränke in den Keller geschafft werden, mit Vorlegung der Fracht= und Geleitsbriefe, dem Impost=Einnehmer bei 5 fl. fränk. Strafe davon Anzeige zu machen.

§. 20. Wer binnen 24 Stunden nach dem Empfang keine Anzeige macht, wird als Defraudant betrachtet, und mit der Confiscation des Getränks, oder, im Fall es nicht mehr vollständig vorhanden seyn sollte, mit dem Betrag des Werths desselben bestraft.

§. 21. Die Impost=Einnehmer sind verpflichtet, gleich nach der Anzeige, in Gegenwart des Controleurs, die Bouteillen und Krüge zu zählen, und die Fässer mit der gewöhnlichen Schnur zu visiren. Diese Schnur muß gestempelt seyn, und im ganzen Lande nach dem hiesigen Eicheimer eingerichtet werden.

§. 22. Entsteht über den Inhalt eines Fasses Zweifel, so ist der Einnehmer berechtiget, solches zu öffnen, um sich die gehörige Ueberzeugung zu verschaffen, und nöthigen

Falls

Falls der Behörde Anzeige zu machen. Bis zur erfolgten Entscheidung muß er das Gefäß mit Siegel belegen.

§. 23. Der Impost von auswärtigen Getränken muß gleich nach der Abvisirung und Einlegung entrichtet werden.

§. 24. Für das Geschäft der Abvisirung darf nichts erhoben werden.

b) Von inländischen Getränken.

W e i n.

§. 25. Wenn inländischer Wein an demselben Ort, wo er erbaut worden, von einem andern Einwohner des nämlichen Ortes erkauft wird, so muß von diesem bei der erfolgenden Uebernahme, bei 5 fl. fränk. Strafe, unter Vorlegung eines Zeugnisses vom Verkäufer, über den Kaufpreis, die Anzeige davon bei der Imposteinnahme gemacht werden. Eben so sind die an andern Orten wohnhaften Empfänger inländischen Weines zur Beobachtung derjenigen Vorschriften verpflichtet, welche §. 19. wegen der ausländischen Getränke festgesetzt sind. In beiden Fällen finden übrigens die Bestimmungen der §. 20. bis 24. volle Anwendung, es wäre denn, daß die bereits geschehene Entrichtung des Impostes sofort nachgewiesen würde.

§. 26. Die Ausmittelung des Schenkpreises vom inländischen Wein bleibt dem verständigen und gewissenhaften Ermessen der Einnehmer vornemlich überlassen. Sie muß bei erkauften Weinen sobald geschehen, als die Anzeige von dem Empfang erfolgt.

§. 27. Die Weinschenken, welche selbst erbaute Weine verzapfen, müssen den dazu bestimmten Vorrath den Einnehmern gewissenhaft anzeigen, damit diese die Abvisirung und Werthbestimmung vornehmen können. Doch kann zur Beseitigung aller Schwierigkeiten, mit denjenigen, welche selbsterbauten Wein verzapfen, auf Verlangen auch ein besonderes Abkommen über ein Aversionalquantum getroffen werden.

B i e r und B r o i h a n.

§. 28. Zur genauen Bestimmung der jedesmal gebrauten Quantität müssen die Bottiche oder Kuffen in den

Brauhäusern, worin das Bier vergährt, nach dem hiesigen Eimergemäs abgeeicht, und auf beiden Seiten mit den nöthigen Zeichen versehen seyn, auch die Visirstäbe darnach gefertigt werden. Insofern das an dem einen oder dem andern Orte noch nicht geschehen seyn sollte, ist es von den Einnehmern in Gegenwart einer Gerichtsperson des Justizamtes sofort zu bewerkstelligen.

§. 29. Von demjenigen, welcher brauen will, muß dem Einnehmer 24 Stunden vorher, ehe gebraut wird, bei 20 fl. fränk. Strafe, Anzeige davon gemacht werden. Dieser ist verpflichtet, über die Anzeige einen Schein auszustellen, vor dessen Beibringung der Braumeister das Feuer zum Brauen nicht anzünden darf.

§. 30. Die Braumeister sind verpflichtet und darauf mit zu vereiden, über die von ihnen gemachten Gebräude ein Buch zu halten, in welche diese unter fortlaufenden Nummern, mit Bemerkung: a) des Tages, an welchem das Gebräude geschehen; b) der Name des Brauenden; c) die Eimerzahl des Gebräudes, und d) der Tag, an welchem solches gefaßt worden, sorgfältig eingetragen werden müssen, und zu dessen Vorzeigung die Braumeister auf Erfordern verpflichtet sind.

§. 31. Die Einnehmer sind verbunden, sich vor dem Fassen des Biers ꝛc. in die Brauhäuser zu verfügen und dessen Abvisirung vorzunehmen.

§. 32. Noch ehe das Bier (Broihan) aus dem Brauhause gebracht wird, muß bei Strafe der Confiscation der Impost bezahlt werden.

§. 33. Bei Lagerbieren kann den Schenkwirthen, nach vorgängiger Anfrage, längstens auf drei Monate Nachsicht gegeben werden.

§. 34. Kesselbier darf nur zum eignen Gebrauch, und nach vorgängiger Auswirkung eines Licenzscheins bei der Finanz-Section der Landesregierung, welcher unentgeltlich ertheilt wird, gebraut, aber bei 10 fl. fränk. Strafe und dem Verlust der Licenz nicht verkauft werden.

Branntwein.

§. 35. Die Impost-Einnehmer müssen sämmtliche Branntweinblasen ihres Districts sofort nach Publication

dieses Edicts binnen 24 Stunden aufzeichnen, und die Besitzer derselben binnen gleicher Frist von Zeit der geschehenen Aufzeichnung ihrer Helme bei 10 fl. fränk. Strafe an sie einliefern.

§. 36. Bei dieser Visitation muß durch Abeichung mit dem hiesigen Eichgemäs bis zur Mündung der Helme in Gegenwart des Eigenthümers a) der Betrag des Materials, das in jeder Blase gebrannt werden kann, genau eruirt, und b) die Zeit bestimmt angegeben werden, binnen welcher der Abtrieb erfolgen kann.

§. 37. Nach dem Betrag des in jeder Blase auf einmal zu verbrennenden Materials muß der §. 13. bestimmte Impost, jedesmal gleich bei Abholung des Helms, noch vor der Fabrication entrichtet werden.

§. 38. Nach Verlauf der zum Abtrieb bestimmten Zeit muß der Helm bei 10 fl. fränk. Strafe dem Einnehmer wieder eingeliefert werden, welcher durch Führung genauer Register darüber Aufsicht zu halten hat.

§. 39. Wer eine Branntweinbrennerei anlegen will, muß die Erlaubniß dazu, welche unentgeltlich ertheilt wird, bei 10 fl. fränk. Strafe, von der Finanz-Section der Landesregierung auswirken.

§. 40. So oft ein Brennereiberechtigter mit seiner Blase eine Aenderung vornimmt, dieselbe mit einer andern verwechselt, oder abändern läßt, ist die Abeichung nach der §. 36. enthaltenen Vorschrift zu erneuern, und der Brenner daher schuldig, bei 10 fl. fränk. Strafe, von jeder solcher Veränderung dem Tranksteuer-Einnehmer sofort Anzeige zu erstatten, auch den Helm abzuliefern.

§. 41. Wenn Blasenhelme zu repariren oder abzuändern sind, so hat der Impost-Einnehmer bei dessen Abholung darüber, an welchem Tag und zu welcher Stunde der Helm zum Behuf der Reparatur verabfolgt worden, einen Schein zu ertheilen. Ohne Vorzeigung eines solchen Scheins ist keinem Kupferschmied, bei 5 fl. fränk. Strafe, erlaubt, einen Blasenhelm zu repariren oder abzuändern. Unter diesen Schein muß der Kupferschmied den Tag und die Stunde, an welchen der Helm an ihn überbracht, und an welchen derselbe bei ihm abgeholt worden, bei gleicher Strafe pflicht-

mäßig bemerken. Nach erfolgter Reparatur muß der Helm von dem Eigenthümer, bei 10 fl. fränk. Strafe, nebst dem von dem Kupferschmied attestirten Zettel an den Einnehmer sofort zurückgebracht werden.

§. 42. Wenn im Lande erzeugte bereits verimpostete Getränke Faß- oder Eimerweise von einem Orte zum andern gebracht worden, so hat der Eigenthümer sich bei dem Einnehmer seines Wohnorts durch Beibringung eines Scheins von dem Einnehmer des Ortes, woher das Getränk kommt, zu legitimiren, daß der Impost bereits entrichtet sey, widrigenfalls aber es sich selbst beizumessen, wenn selbige wie ausländische behandelt werden.

Capitel IV.

Von der Niederlage ausländischer Getränke.

§. 43. Kaufleute und Händler entrichten von dem eingeführten und wieder auszuführenden Wein und Branntwein 15 Kreuzer, vom Bier und Essig aber 5 Kreuzer vom Eimer Niederlagsgeld, wogegen in den Aemtern Eisfeld und Hildburghausen der zeitherige Güldenzoll cessirt.

§. 44. Die Kaufleute, welche fremde Getränke ins Ausland verkaufen, sind wie die übrigen Empfänger auswärtiger Getränke verpflichtet, unter den §. 19. und 20. angedrohten Strafen, den Empfang dem Imposteinnehmer anzumelden, und diesem liegt es nach §. 21. ob, selbige sofort zu visiren.

§. 45. Das Niederlagegeld muß gleich nach Abvisirung und Einlegung des Getränks bezahlt werden. Weinhändlern, weiche ins Große handeln, kann jedoch, nach vorgängigem Bericht an die Finanz-Section der Landesregierung, einige Nachsicht ertheilt werden.

§. 46. Bei Versendung ins Ausland müssen die Kaufleute die abzusendenden Getränke von dem Einnehmer visiren lassen, die Frachtbriefe demselben vorlegen, und sich einen besondern Passirzettel ausstellen lassen.

§. 47. Das versendete Quantum hat der Einnehmer von den Vorräthen in der Rechnung abzuschreiben.

Capitel V.

Untersuchung und Bestrafung der Defraudationen.

§. 48. Von den bisher bestimmten Geld = und Confiscationsstrafen erhält der Denunciant, er sey Officiant oder ein Anderer, den dritten Theil als Belohnung.

§. 49. Unterschleife und Begünstigungen eines Officianten werden das erste Mal mit derselben Strafe geahndet, welche den Defraudanten trifft, das zweite Mal aber mit Cassation bestraft.

§. 50. Kein Impost = Einnehmer darf selbst mit Getränken Gewerbe treiben.

§. 51. Die Untersuchungen der Unterschleife und Defraudationen gehören ausschließlich vor die Justizämter, welche nach geschlossener Untersuchung die Acten an die Justiz=Section der Landesregierung zu Ertheilung eines Erkenntnisses einzusenden haben.

Unterthänigster Bericht der Landschaft, den Gesetzentwurf der allgemeinen Getränke-Impost-Ordnung betr.

Hildburghausen, den 29. Oct. 1819.

Bei der Verschiedenheit der zwischen Ewr. ꝛc. Landesregierung und uns statt gefundenen Ansichten — über die Einführung einer Consumtionssteuer von Getränken — glaubten wir von der Ewr. ꝛc. uns gnädigst nachgelassenen Zuziehung eines Mitglieds der Landesregierung, recht zweckmäßig Gebrauch machen zu können, und haben daher diesen Gegenstand in Gegenwart des von dem Präsidio der Landesregierung in unsere Versammlung abgeordneten Herrn Regierungsdirectors Hieronymi berathen. Allein die hierbei umständlich erörterten Gründe und Gegengründe der Landesregierung haben uns gleichwohl nicht überzeugen können, den uns mitgetheilten Entwurf der allgemeinen Getränke=Impost=Ordnung in allen Puncten zweckmäßig und anwendbar zu

finden. Hauptsächlich müssen wir drei Puncte herausheben, welche wir unsern Ansichten von der Natur und Eigenthümlichkeit einer solchen Abgabe nicht entsprechend finden.

1) Der Entwurf der Landesregierung dehnt diese Abgabe aus auf den Branntwein. Ewr. ꝛc. geruhten uns deshalb darauf aufmerksam zu machen, daß eine gänzliche Freilassung von Abgaben einen vermehrten und vorzugsweisen Genuß dieses der Gesundheit am wenigsten zusagenden Getränkes haben würde. Allein wir erlauben uns Ewr. ꝛc. dagegen unser Bedenken zu äußern:

a) Die Production des Branntweins besteht in den hiesigen Landen bei weitem nicht in solcher Vollkommenheit, wie in andern Gegenden. Daher ist in der Regel die Benutzung des Abgangs zur Viehfütterung der einzige Gewinn, den der Landmann aus diesem Gewerbe bezieht. Die Belastung des Branntweins mit einer Abgabe wird sonach mittelbar immer die Oekonomie-Nutzung treffen, ein Mißverhältniß dessen Nachtheil allzu augenfällig ist. Es ist Thatsache, daß der Landmann in Jahren, wo der Futterbau minder ergiebig ausgefallen ist, mit Schaden Branntwein brennt, wo er, mit dem Product weniger erzielt, als ihm der rohe Stoff kostet, einzig aus der Ursache, weil er auf jede Weise auf seine Viehfütterung Bedacht nehmen muß.

b) Durch die Freilassung von Abgaben ist einzig und allein dem Producenten möglich, mit dem Auslande Concurrenz zu halten. Bei den sparsamen Quellen des Activhandels ins Ausland glauben wir diesen Umstand besonders ins Auge fassen zu müssen. Bei der Kärglichkeit des Bodens hat der Landmann ohnehin nur in wenigen Gegenden Gelegenheit, die rohen Erzeugnisse des Landbaues ins Ausland absetzen zu können, — ein hinlänglicher Bestimmungsgrund, um die künstliche Production zu begünstigen.

c) Daß die Freilassung des Branntweins von der Abgabe die inländische Consumtion dieses Artikels vermehre, müssen wir bescheidenst bezweifeln. Leider lehrt die Erfahrung, daß leidenschaftliche Liebhaber dieses Getränks durch den größern oder geringern Preiß desselben nicht abgehalten werden. Nach dem vorgeschlagenen Tarif würde auf das Glas kaum ein Pfennig Abgabe kommen. Die Erniedrigung des Preises um einen Pfennig ist aber zuverlässig ein zu gerin-

ger Reiz, um irgend jemanden zur vorzugsweisen Wahl dieses Getränks zu bestimmen.

d) Ferner ist schon der Etatsausfall dieser Abgabe überflüssig gedeckt durch die bei der Bierimposteinnahme vorgenommene Erhöhung von ½ Kreuzer. Eine Erhöhung einer zeitherigen Abgabe, die wir nächst andern Ursachen auch ausdrücklich wegen des Wegfallens dieser Branntweinabgabe zu verwilligen, uns bewogen fanden.

e) Dann glauben wir, daß die Anwendung der §. 36. bis 41. zur Controle dieser Abgabe vorgeschlagenen gesetzlichen Maasregeln in der Ausführung bei weitem mit größern Belästigungen und Weitläuftigkeiten verbunden seyn werde, als der Entwurf anzudeuten scheint. Manche Bestimmungen z. B. §. 41. werden bei der allenthalben im Lande bestehenden engen Begrenzung von dem Ausland gar nicht ausführbar seyn, und die Erfahrung lehrt, daß, je genauer und strenger die Bestimmungen gegen Contraventionen sind, desto mehr der ehrliche und ruhige Unterthan sich überhaupt in solche Geschäftsunternehmungen einzulassen scheut, der Unredliche aber dieselben gerade sucht, weil er die Gesetze doch zu umgehen weiß.

f) Endlich aber ist nicht zu übersehen, daß nach der vorgeschlagenen Besteuerung — wo kein Unterschied des Materials statt finden soll — die Folgewidrigkeit zu entstehen scheint, daß, je weniger der Brenner Branntwein gewinnt, desto mehr er versteuern muß, und sonach die Verbrennung der bessern Getraidefrüchte begünstigt, hingegen die des geringern Materials erschwert wird. Denn offenbar wird der Brenner lieber die Fruchtsorte wählen, von welcher er die größtmöglichste Quantität Branntwein in der Zeit des Abtriebs erzeugen kann, und der große Vortheil, den der Oekonom gerade in der Benutzung schlechter Fruchtsorten hätte, wird verloren seyn.

2) Nach dem Entwurf soll ferner besteuert werden, der vom Auslande eingeführte Essig.

Als Grund geruheten Ewr. ꝛc. uns anzuführen, die Verhütung der Unterschleife mit dem Wein, und die Erhöhung der inländischen Production dieses Artikels. In Ansehung des erstern Umstandes glauben wir, daß bei der §. 17.

bestimmten Einrichtung nicht leicht ein Unterschleif durch fälschliches Ausgeben des Weins für Essig statt finden kann, da es sich ja von selbst zu verstehen scheint, daß jeder Empfänger von Getränken sich legitimiren muß, welche Art derselben er erhalten habe. Was aber die zweite Absicht, die Belebung des inländischen Kunstfleißes betrifft, so hat sich wohl die öffentliche Meinung über diese Art künstlichen Eingreifens in den Gang des Verkehrs zu laut ausgesprochen, um in dem gegenwärtigen Augenblick, wo allenthalben im deutschen Vaterlande die Klage über Beschränkung des Handels durch Zoll- und Mauthgesetze auf das höchste gestiegen ist, eine solche gehässige Maaßregel auch nur in einem einzigen Artikel neu einzuführen.

Zudem würde dieser Eingangszoll nur im Wesentlichen die Fürstlich Schwarzburgischen Lande, aus welchen einiger Essig hier abgesetzt wird, betreffen. Ewr. 2c. würden aber gewiß schon in dieser Hinsicht eine Einrichtung nicht für rathsam erachten, welche eine der freundnachbarlichsten Regierungen, die Fürstlich Schwarzburgische ohne Zweifel als eine Störung des nachbarlichen Einverständnisses aufnehmen würde. Es ist aber Thatsache, daß gerade diese Regierungen zur Zeit des Kriegs sowohl, als besonders der Theurung, an humanen Rücksichten gegen das hiesige Land von keinem der übrigen angränzenden Staaten übertroffen worden sind. Wir rechnen dahin die Ablösungen der Anspanne, welche von den Schwarzburgischen Behörden, sehr im Gegensatz anderer nachbarlichen Aemter, mit der billigsten Theilnahme, und zur großen Erleichterung der Unterthanen, fast immer pünktlich angeordnet worden sind. Zur Zeit der Theurung hat diese Regierung auch nicht nur den wechselseitigen Fruchtverkehr jederzeit frei verstattet, sondern von den Schwarzburgischen Forststellen sind auch viele Unterthanen der Grenzorte mit Arbeit versehen, ja selbst mit namhaften Geldvorschüssen unterstützt worden.

Ewr. 2c. werden sich gewiß gnädigst zu überzeugen geruhen, daß der — im Grunde immer noch ungewisse — finanzielle Vortheil keineswegs die Nachtheile der Unterbrechung eines solchen angenehmen Verhältnisses aufwiegen kann. Erwägen wir ferner noch, daß diese Abgabe dreier Hauptmängel unterliegen würde, der Neuheit, der Schwierigkeit der Controle, und der Unergiebigkeit, so glauben wir, daß

Ewr. ꝛc. auch hierin unsere ablehnende Erklärung nicht mißbilligen werden.

3) Die in dem Entwurf vorgeschlagene Freilassung der Weinbauer von ihrem selbstconsumirten Landwein, konnten wir dem Grundsatz der allgemeinen Gleichstellung nicht angemessen finden. Selbst wenn wir zugeben, daß der Weinbau im hiesigen Lande sehr mit Grundabgaben beschwert sey, so können wir leider auch nicht unbemerkt lassen, daß dieß an den meisten Orten auch mit dem Getraidebau der Fall ist. Jedenfalls würde es zweckmäßiger seyn, bei erwiesener Ueberlastung die Grundsteuer herabzusetzen, als eine alle Controle bei dieser Abgabe aufhebende Befreiung zu gestatten. Der Weinbauer hat aber darin schon wieder große Begünstigung, daß er den Wein impostfrei an Andere im Ganzen verkaufen kann.

4) Die Aufstellung eines allgemeinen Grundsatzes, in welchen Fällen und in welcher Maaße für titulirte Real- und Personal-Tranksteuerbefreiungen Entschädigung geleistet werden solle, halten wir weder für räthlich noch selbst möglich. Wir glauben, daß dieß in jedem einzelnen Falle auf den Weg der Reclamation erörtert werden müsse, nach Grundsätzen des öffentlichen und Privatrechts, welche als schon existente Rechtsbestimmungen keiner neuern Gesetzgebung bedürfen.

5) Aehnlich mit diesem Verhältnisse verhält sich die in dem Entwurf ausgesprochene Befreiung der Staatsdiener. Auch hierin ist eine durchgreifende Bestimmung sehr schwierig. Einmal müssen wir die Thatsache, daß den gegenwärtig angestellten Staatsdienern diese Befreiung ausdrücklich angewiesen worden sey, in seiner Ausdehnung auf alle gegenwärtig Angestellte bescheidenst bezweifeln. Dann aber glauben wir, daß sich Staatsdiener eben so wenig beschweren können, wenn Besoldungssteuern und Reductionen als Abgabe an den Staat verfassungsmäßig von den Ständen proponirt, und von Ewr. ꝛc. als Regenten genehmigt werden, als andere Unterthanen, wenn diesen neue Leistungen zugemuthet werden können.

Es scheint hier nothwendig zu seyn, den Begriff — der Regierung — als Verwaltungsbehörde, von dem gesetzgebenden Körper zu trennen. Selbst wenn die Regierung, die

Verwaltungsbehörde, einem Staatsdiener contractmäßig einen bestimmten Gehalt zugesichert haben sollte, würde dennoch — die gesetzgebende Behörde dieses vertragsmäßige Verhältniß immer beschränken können. So wenig dann bei einer eingeführten Salariensteuer ein dazu angezogener Privatdiener seinen Dienstherrn auf Entschädigung belangen könnte, so wenig scheint dieß dem Staatsdiener zuzustehen.

Zudem bezogen auch eine ziemliche Anzahl Staatsdiener, deren Salarirung den Communen obliegt, zeither diese Trankfsteuerbefreiung. Es wird daher von den speciellen Verhältnissen abhängen, ob nicht allerdings, weniger aus Gründen des strengen Rechts, als vielmehr der Billigkeit, diesen aus den Communen das vom Staat entzogene Emolument zu ersetzen sey. Dasselbe Verhältniß wird dann in einzelnen Fällen von Seiten des Staats eintreten. Wir sind aber jeden Falls zu dem Vertrauen berechtigt, daß die höher besoldeten Staatsdiener durch uneigennützige Renuntiation auf Entschädigungen auch ihres Orts dem Staate ein Opfer bringen werden, das diesen jeden Falls doch immer leichter fallen wird, als dem größten Theil der übrigen Unterthanen. Ewr. ꝛc. werden aber gewiß nicht verkennen können, daß bei jeder Auflage nichts die Gemüther mehr verletzt, als die Beugung des Grundsatzes: die Last soll von Allen getragen werden!

Mit weisem Vorblick geruhten Ewr. ꝛc. in den Propositionen Sich zu äußern: Der Grundsatz: „Gleichheit der „Rechte und der Pflichten aller Bürger, ist zu tief in der „Natur des staatsbürgerlichen Vereins begründet, schon zu „allgemein anerkannt, und in Absicht der Besteuerung selbst „in der Verfassung der hiesigen Lande zu deutlich liegend, „als daß Sie von der Billigkeit und Rechtmäßigkeit dieser „Anforderung nicht durchdrungen seyn sollten; zu lange schon „hat das belastete und verschuldete Land die Hülfe derjenigen, „welche sich der Beisteuer entzogen, oder zum Nachtheil „des Ganzen davon dispensirt worden, entbehrt, als daß „eben diese sich nicht beeilen sollten, dem Vaterlande durch „willige Erfüllung jener unveräußerlichen Ansprüche die nöthige „Unterstützung zu gewähren. Auch wird es den Deputirten „der Ritterschaft nicht entgehen, daß erst dann, wenn „ihr durch Sitte und Verfassung ausgezeichneter Stand auch

„an den Lasten der Gesellschaft Antheil nimmt, wenn ein „gleiches Interesse mit den übrigen Staatsangehörigen ihn „leitet, nicht nur alles Mißtrauen von Seiten der Untertha„nen verschwinden, sondern auch demselben ein erhöhetes Ver„trauen zu Theil werden wird, dessen er durch Bildung, Na„men, Einfluß und Vermögen so würdig ist.“

Wir wiederholen ehrfurchtsvoll diese heiligen Worte der Gerechtigkeit und wahrhaft fürstlicher Gesinnung. Der Stand der Ritterschaft hat dem in ihn gesetzten Vertrauen entsprochen, und seine Verpflichtung zur Mitleidenheit unter gewiß nicht unbilligen Modificationen anerkannt, — seinen Anspruch auf unbeschränkte Steuerfreiheit aufgegeben. Niemand ist mehr im Lande, auf welchen jene fürstlichen Worte weiter eine Anwendung erlaubten, als der Stand der höhern Staatsdiener. Könnten wir zweifeln, daß auch dieser ausgezeichnete Stand sich an Beweisen uneigennütziger Theilnahme an den Staatslasten von der Ritterschaft nicht übertreffen lassen werde? Allenthalben verlangt die bedrängte Zeit Opfer. Von Ewr. ꝛc. landesväterlicher Güte erwarten wir das größte — Aufgabe manchen gewohnten Genusses. Sollten Ewr. ꝛc. Staatsdiener die einzigen bleiben wollen, die nur Ersparungen anrathen, aber nicht an ihren eigenen Bedürfnissen zum Vortheil des Staatshaushalts üben wollen?

In Folge dieser Ausführung haben wir Bedenken finden müssen, den Gesetzentwurf über die allgemeine Impostordnung anders als mit verschiedenen Modificationen anzunehmen, und verfehlen wir nicht die verfassungsmäßige Zustimmung in Folgendem dahin zu ertheilen.

Ad §. 1. und 2. erklären wir uns dem Entwurfe beistimmend.

Ad §. 3. Gleichfalls, mit Ausnahme des Branntweins und Essigs unter den der Abgabe unterworfenen Getränken.

Ad §. 4. Sind wir mit dem Entwurfe vollkommen einverstanden.

Ad §. 5. Können wir der darin enthaltenen Zusicherung einer Entschädigung der Staatsdiener unsere Zustimmung nicht ertheilen, sind jedoch mit der Bestimmung der Vergütung des Communionweins einverstanden.

Ad §. 6. Kann als Folge unserer Erklärung zu §. 5. unsere Zustimmung nicht erhalten.

Ad §. 7. 8. und 9. Finden wir in der Annahme dieser Bestimmung kein Bedenken.

Ad §. 10. Können wir der Stelle: „Von dieser Abgabe ist der im Lande erbaute Wein, welcher von den Producenten selbst consumirt wird, befreit," unsere Zustimmung nicht ertheilen, den übrigen Theil des §. finden wir vollkommen zweckmäßig.

Ad §. 12. 13. und 14. Können wir aus den oben angeführten Gründen nicht verwilligen.

Ad §. 15. 16. 17. und 18. Sind wir mit dem Entwurfe beistimmig.

Ad §. 19. Desgleichen, jedoch mit Hinweglassung der Worte: Branntwein und Essig.

Ad §. 20 — 34. incl. Haben wir kein Bedenken, diese Bestimmungen anzunehmen.

Ad §. 35 — 41. incl. Müssen wir unsere Einwilligung versagen.

Ad §. 43. Können wir einer Abänderung der zeither bestandenen Einrichtung der Niederlagsgebühren, so wie des Güldenzolls unsere Zustimmung nicht ertheilen.

Ad §. 44 — 50. incl. Haben wir bei der Fassung kein Bedenken.

Ad §. 51. Können wir die ausschließliche Competenz der Justizämter zur Untersuchung der Defraudationen nicht allenthalben anwendbar finden, und bitten, es deßfalls bei der zeitherigen Observanz in Ansehung der bei der ehedem eingeführten Fleischsteuer vorgefallenen Defraudationen, welche den Stadträthen, und in den centfreien Orten den Patrimonialgerichten überlassen gewesen ist, gnädigst zu lassen.

Wir bitten nunmehr Ewr. rc., den nach dieser unserer unterthänigsten Erklärung abzuändernden Entwurf der allgemeinen Getränke-Impost-Ordnung landesherrlich zur Sanction gelangen zu lassen, und Höchstdero Landesregierung dessen Publikation in möglichster Kürze zur Pflicht zu machen.

In ehrerbietigster Treue verharren wir

Ewr. rc.

rc.

Director und Landesdeputirte.

Neun und vierzigste Sitzung.

Protocoll vom 30. Octbr. 1819.

(Abwesend Herr von Heßberg und Herr von Northeim.)

1) Heute wurde das Protocoll der gestrigen Vor- und Nachmittagssitzungen verlesen und genehmigt.

2) Ueber das höchste Rescript wegen Errichtung einer Kinderkasse des fürstlichen Hauses wurde abschläglich gestimmt.

3) In Ansehung der Auszahlung der Schelerischen Pension wurde beschlossen, daß solche in die Regulirung des Schuldenwesens gehöre.

4) Auf das hohe Rescript wegen Bezahlung der Verpflegung des hiesigen Militairs im Großherzogthum Hessen-Darmstadt von 57 fl. rhein. ist Zahlungsverfügung an die Landeskasse zu erlassen.

5) Auf die Anfrage des Steuereinnehmer Sieber in Heldburg, wegen einer Differenz der Steuererhebung, war nichts zu beschließen, weil das Kassen-Regulativ noch nicht entworfen sey, wohin die Sache gehöre.

6) Gehört das Gesuch der Gemeinde Lichtenau gar nicht vor die Landschaft, sondern ist derselben zurückzugeben, um sich an die Amtsbehörde zu verwenden.

7) Auf das hohe Rescript, die höhere Verzinsung des Depositi der katholischen Glaubensgenossen, wurde beschlossen 5 pCt. zu offeriren, und als Anlehn dieses Depositum anzunehmen.

8) Ad rescriptum die Besteuerung der Rittergüter sey Bericht zu erstatten, und sich auf den vorigen Beschluß Beilage Nr. 15. zu beziehen.

9) Das höchste Postulat eines Kostenzuschusses von 1000 fl. rhein. bei der bevorstehenden Niederkunft

der Durchl. Frau Erbprinzessin betreff., wurde bei den geringen Kassekräften nicht verwilligt, und gegen die Anweisung auf die französische Contributions-Gelder, Verwahrung zu thun beschlossen.

10) Wurde beschlossen, wegen Verpflichtung der Staatsdiener auf die Constitution wiederholt Anregung zu thun.

11) Wurde von den Ständen erinnert, daß Herr Landschaftssyndicus seine Bemerkungen zu den Commissions-Bericht während der ersten Vertagung der Stände, die er versprochen, noch nicht erstattet habe, weshalb derselbe wiederholt aufgefordert wurde, seinem Versprechen nachzukommen.

Verlesen und genehmigt uts.

Sieber. *)

Vortrag der Deputirten Bauer und Biedermann, das Ausschreiben einer Auflage auf Branntwein betr.

Vermöge Nro. 50. des Regierungsblattes und ins Land emanirten Edicts, die Abgabe von Wein, Bier und Broihan betreffend, ist §. 1. verordnet worden: in Ansehung des Branntweins bewendet es dagegen, weil darüber eine Vereinigung mit den Ständen nicht statt gefunden, bei den bisherigen Abgaben.

Die Landschaft hat eine Abgabe von Branntwein aus bewegenden Gründen nicht bewilligt, mithin kann eine solche Abgabe, wenn sie auch zeither durch Verwilligung bestanden, nicht ausgeschrieben, nicht erhoben werden. Es würde dieses bei den Unterthanen Mißstimmungen verursachen, ist auch gegen die Constitution, daß solche Auflagen ohne Bewilligung der Stände nur ausgeschrieben werden. Daher halten wir für nothwendig, daß von Seiten der Landschaft

*) In legaler Abwesenheit des Syndici.

eine Verwahrung eingelegt und auf Abänderung dieses Punctes im Ausschreiben angetragen werde. Zudem gehen nicht alle Unterthanen sothane Abgabe, vulgo Schrotgeld, sondern nur einige, welches besonders Amt und Stadt Heldburg und Ummerstadt angeht, an. Es würde also selbst in der Erhebung eine Ungleichheit aufs neue erwachsen.

Heldburg und Ummerstadt, den 16. Dec. 1819.

Deputation der Stadt Heldburg und Ummerstadt.

Georg Andreas Bauer.
Johann Nic. Biedermann.

Unterthänigste Vorstellung des landschaftlichen Ausschusses gegen die Fassung des höchsten Edicts vom 8. Decbr. 1819, die Einführung der allgemeinen Getränke-Impostordnung betr.

Hildburghausen, den 28. Dec. 1819.

Das Grundgesetz der landschaftlichen Verfassung bestimmt §. 2.

Der Landschaft stehen — folgende Rechte zu ꝛc.:

d) „Das Recht, alle für den Staatszweck nöthigen Abgaben und Leistungen der Staatsangehörigen zu verwilligen, dergestalt, daß solche ohne diese Verwilligung nicht ausgeschrieben und gefordert werden können."

Gänzlich im Widerspruch mit diesem Grundgesetz ist in dem von Ewr. ꝛc. unter dem 8. Dec. d. J. publicirten landesherrlichen Edict die Bestimmung einverleibt worden:

„In Ansehung des Branntweins bewendet es dagegen, weil eine Vereinigung darüber mit den Ständen nicht statt gefunden, bei den bisherigen Abgaben."

Aus diesem Zusatz entspringen für Ewr. ꝛc. Landstände und die von denselben vertretenen Unterthanen drei Hauptbeschwerden.

1) Müssen wir so ehrfurchtsvoll und bescheiden als

standhaft protestiren, daß diese von Ewr. ꝛc. publicirte allgemeine Impostordnung, so wie sie im Edict gefaßt ist, wie es im Eingange lautet, mit Zustimmung Ewr. ꝛc. getreuen Landstände verabfaßt worden sey.

Schon die oberflächlichste Vergleichung dieses Edicts ergibt, daß solches mit dem uns von Ewr. ꝛc. unter dem 22. Oct. d. J. gnädigst mitgetheilten Entwurf in den Puncten, welche wir im unterthänigsten Bericht vom 29. Oct. d. J. pure angenommen haben, keineswegs übereinstimmt. Diese Veränderung der Fassung dieses Gesetzes hat aber außer dem gerügten Zusatz noch in verschiedenen andern Bestimmungen gerechte Beschwerden herbeigeführt. So ist z. B. §. 2. dem inländischen Weinbau eine Belästigung aufgebürdet worden, deren Zulassung die Landstände gewiß unter keinem Vorwand gestattet haben würden. Es liegt aber ohne Zweifel in dem Begriffe einer wechselseitigen Uebereinkunft, daß derjenige Theil einer Punctation, welcher von dem Betheiligten ohne Einschränkung angenommen worden ist, nicht wieder von dem Proponenten einseitig abgeändert werden kann. An diese hier oben angeführte Beschwerde, einer den Acten nicht gemäßen Versicherung unserer Zustimmung, reihen wir

2) die Verletzung der Verfassung. Gegen die klaren Worte des Grundgesetzes ist in dem Edict die Erhebung einer Auflage auf den Branntwein verordnet worden, welche die Landstände nicht verwilligt haben. Wir können auf keine Weise den Grund auffinden, welcher Ewr. ꝛc. vortragende Räthe zu einer solchen augenscheinlichen Beeinträchtigung des wichtigsten landständischen Rechts bewegen konnte. Finanziellen Nutzen konnte diese Disposition nicht haben, denn die dadurch entgangene Einnahme hätte allerdings von den Landständen wieder durch Vermehrung einer andern Revenüe ersetzt werden müssen. Bei dieser Unbegreiflichkeit eines Motivs unterstellen wir daher gerne die Ansicht, daß ein bloßes Mißverständniß Höchstdero Räthe zu dieser auffallenden Maaßregel veranlaßt haben möge, und glauben dadurch der unangenehmen Nothwendigkeit überhoben zu seyn, die Bestimmungen des §. 52. des landschaftlichen Grundgesetzes geltend zu machen. Denn allerdings finden wir bei diesen Vorschritten:

3) die große Beschwerde begründet, daß Ewr. ꝛc. landesherrliches Ansehen durch diese Veranlassung

gefährdet worden ist. Ohne Zweifel werden die Unterthanen, auf den verfassungsmäßigen Schutz des Gesetzes sich verlassend, die von Ewr. ꝛc. Finanzbehörde ihnen zugemuthete Abgabe verweigern. Welche Justizbehörde wird in vorkommenden Fällen dem Unterthan den Schutz versagen können, wenn er dieser von Ewr. ꝛc befohlnen Auflage sich auf den Grund der Ungesetzmäßigkeit derselben, zu entziehen sucht? So muß unter den Unterthanen ein Schwanken in dem Begriffe des pflichtschuldigen Gehorsams entstehen, der zu manchen sehr besorglichen Excessen führen kann. Aus diesem mißlichen Verhältniß finden wir keinen Ausweg, als daß Ewr. ꝛc. das erlassene höchste Edict nachträglich auf eine Weise zu erläutern geruhen, daß der Sinn und die Disposition desselben mit der unterthänigsten Erklärung der Landschaft vom 29. Oct. in Uebereinstimmung gebracht, und eine von den gesammten Ständen außerdem nicht ausbleibende Erörterung dieser Angelegenheit vermieden werden möge.

Wir können nicht umhin, Ewr. ꝛc. um eine möglichst beschleunigte Erledigung unsers unterthänigsten Antrags zu bitten, damit Ewr. ꝛc. gewiß so dringender Wunsch als der unsrige, durch Incidentpuncte die Hauptangelegenheit des Landtags nicht noch länger verzögert zu sehen, in Erfüllung gehen möge, ersterbend in tiefster Treue

Ewr. ꝛc.

unterthänigst treugehorsamster
Ausschuß der Landschaft.

Höchstes Rescript an den landschaftlichen Ausschuß, dessen Vorstellung gegen das publicirte Impostedict betr.

Wir Friedrich ꝛc.

haben Uns vortragen lassen, was der landschaftliche Ausschuß unterm 28. des vorigen Monats und Jahres über die Fassung des Edicts vom 8. Dec. 1819, die Einführung der allgemeinen Getränke-Impostordnung, vorzustellen sich veran-

laßt gesehen hat, und geben demselben hierauf Folgendes zu erkennen:

Wir können im Allgemeinen dem landschaftlichen Ausschuß die Befugniß zu der gegen die Erlassung des erwähnten Edicts gemachten Vorstellung nicht zugestehen, da derselbe zu Vorstellungen und Beschwerden nach §. 30. lit. c. der landschaftlichen Verfassungsurkunde, nur in dringenden Fällen, wozu Wir den gegenwärtigen nicht rechnen können, berechtigt ist, und dieses um so weniger, als der Landtag noch nicht geschlossen ist, und daher die unmittelbare Wirksamkeit Unserer getreuen Stände noch nicht aufgehört hat. Wir nehmen jedoch keinen Anstand, diese Veranlassung zu benutzen, um durch das Organ des Ausschusses Unsere getreue Landschaft von den Rücksichten, welche Uns bei der Erlassung des fraglichen Edicts, so weit dasselbe mit deren Anträgen nicht übereinzustimmen scheint, geleitet haben, hierdurch in Kenntniß zu setzen.

Zuvörderst müssen Wir hierbei bemerklich machen, daß das bestehende, in steigender Progression wachsende Mißverhältniß zwischen Einnahme und Ausgabe im Staatshaushalt einen längern Aufschub der Mittel zur Deckung des Deficits um so weniger gestattet, als die zur temporären Herstellung der Ordnung von Uns gemachten Anträge die gehörige Berücksichtigung von Seiten der Landschaft bisher nicht erhalten haben.

Als ein solches Mittel war die Regulirung der Tranksteuer von Uns in Antrag gebracht, und da dieselbe im Wesentlichen die Zustimmung Unserer getreuen Landschaft erhalten hatte, so erheischte es die dringende Nothwendigkeit, mit der Einführung der neuen Tranksteuer-Ordnung, unter einstweiliger Beiseitsetzung aller derjenigen Punkte, worüber keine Vereinigung statt gefunden, vorzuschreiten.

Dieses ist nun durch die Publication des betreffenden Edicts geschehen, und es kann dem unbefangenen Auge nicht entgehen, mit welcher sorgfältigen Berücksichtigung der Rechte Unserer getreuen Landschaft Wir bei der Erlassung dieser Verordnung zu Werke gegangen sind, indem Wir nicht nur von mehreren nicht angenommenen Anträgen, der allgemein als zweckmäßig erkannten Auflage auf den Essig, Regulirung der Niederlage, Gleichstellung der Abgaben von Brannt-

wein ꝛc. abstrahirt haben, sondern auch den Antrag Unserer getreuen Landschaft, den im Lande consumirten inländischen Wein einer Abgabe zu unterwerfen, gegen die Ansicht Unserer Landesregierung berücksichtigt haben.

Während Wir dafür der dankbaren Anerkennung Unserer getreuen Stände entgegensehen durften, mußte die von dem landschaftlichen Ausschusse gegen die Fassung des Edicts gemachte Vorstellung einen um so unangenehmern Eindruck auf Uns machen, je unerheblicher sie überall erscheint.

Der landschaftliche Ausschuß glaubt darin eine Veranlassung zur Beschwerde zu finden:

daß die definitive Redaction des Gesetzes in der Fassung von dem vorgelegten Entwurfe abweiche.

Diese Beschwerde hat als solche gar keinen Grund, da Wir über die Art der Fassung eines Ausschreibens bewilligter Abgaben, der Landschaft gar kein Stimmrecht einräumen können, die beigefügte Behauptung aber, daß durch die abgeänderte Fassung auch wesentliche Bestimmungen abgeändert worden, kann in ihrer Allgemeinheit nicht berücksichtigt werden, und ist in Beziehung auf das angeführte Beispiel wegen der Auflage auf den inländischen Wein, nicht einmal richtig, indem die gegebene Bestimmung ganz den in der Erklärung der Landschaft vom 16. Jun. v. J. enthaltenen Antrag, nur den selbst consumirten und verzapften Wein der Abgabe zu unterwerfen, ganz gemäß ist, und die bestimmte Art der Erhebung lediglich in der Nothwendigkeit der Controle ihren Grund hat.

Die angeordnete Controle konnte der Natur der Sache nach nicht anders als lästig seyn, weil die bestimmte Abgabe selbst es ist, indessen werden wir die weitern Anträge Unserer getreuen Landschaft darüber gern vernehmen, so wie Wir überhaupt wünschen, daß dieser Gegenstand von derselben nochmals zur Berathung gezogen werden möge, da die bereits eingekommenen Reclamationen aus dem Amte Königsberg Uns in der Ueberzeugung von der Unzweckmäßigkeit und Unräthlichkeit dieser Abgabe nur noch mehr bestärkt haben.

Der landschaftliche Ausschuß glaubt aber auch in der Einschaltung der Bemerkung in dem Edict:

daß es in Ansehung des Branntweins, weil darüber keine Vereinigung mit den Ständen statt gefunden, bei der bisherigen Abgabe verbleibe,

eine Beschwerde, und sogar eine Verletzung der landschaftlichen Verfassung zu finden.

Den in dem landschaftlichen Bericht vom 16. Juni v. J. nur als Wunsch vorgebrachten Antrag, die Tranksteuer vom Branntwein gänzlich aufzuheben, welcher auch der nachherigen Nichtbewilligung der von Uns proponirten Modification dieser Abgabe zum Grunde lag, mußten Wir Unsere landesherrliche Genehmigung versagen, theils aus staatswirthschaftlichen Gründen, theils um den Grundsatz der Allgemeinheit der Besteuerung nicht zu verletzen, und theils weil diese Revenüe in den fürstlichen Hausgesetzen und Theilungsverträgen mit zu Unserer Landesportion geschlagen, und zum Theil sogar in den Portionsanschlägen mit aufgenommen worden ist; eine natürliche Folge der Unzulässigkeit dieses Antrages war die Beibehaltung der bisherigen Abgabe vom Branntwein, und es ist kaum erklärbar, wie der landschaftliche Ausschuß durch Aussprechung desjenigen, was sich von selbst versteht, die Landschaft beschwert erachten kann, da dieser nirgends das Recht, bestehende Abgaben einseitig aufzuheben, eingeräumt ist, und von Uns nicht eingeräumt werden konnte, ohne Uns der Uns als Landesherrn zunächst obliegenden Pflicht, für den Fortgang der Staatsverwaltung zu sorgen, zu entschlagen.

Wir können daher die deßfallsige Vorstellung des Ausschusses für nichts anders als einen Mißgriff halten, den Unsere getreue Landschaft nicht wird theilen wollen, und weßhalb es auch keiner weitern Verbreitung über diesen Gegenstand bedarf, dagegen verdient es eine ernstliche Rüge, daß der Verfasser der Vorstellung des landschaftlichen Ausschusses in derselben Unsern getreuen Unterthanen Gesinnungen unterlegt, welche nach seinen eigenen Worten auf nichts anders, „als ein Schwanken in den Begriffen des pflicht„schuldigen Gehorsams hingehen, und zu besorglichen Excessen „führen sollen.“ Unsere langjährige Regierung hat Uns die glückliche Ueberzeugung verschafft, daß Unsere Unterthanen sehr richtige Begriffe von demjenigen, was sie Uns und der von Uns gesetzten Obrigkeit schuldig sind, haben, daß sie in ihrer Liebe und Treue gegen Uns unerschütterlich sind, und sich durch keine geheime Verleitung je darin werden irre machen lassen. Nie hätten Wir erwartet, diese Stimme der Besorgniß und Drohung aus der Mitte der Vertreter des

Volkes zu vernehmen. Sollten aber die Rechte, welche Wir diesen eingeräumt haben, eine solche Folge je haben können, so werden Wir durch alle Uns zu Gebot stehende Mittel Unsere Regentengewalt zu schützen wissen; und so fest Wir auf der einen Seite entschlossen sind, das was Wir unsern Unterthanen in der landschaftlichen Verfassungsurkunde versprochen haben, fest zu halten, so gewiß werden Wir auf der andern Seite die von dem landschaftlichen Ausschusse, oder vielmehr dem Verfasser seiner Vorstellung, geäußerte Besorgniß der Gefährdung unsers landesherrlichen Ansehens zu nichte machen.

Endlich verdient auch noch die Anmaßung des Ausschusses, wenn er mit einer Beschwerde gegen Unsere treuen Räthe, die Uns bei dieser Veranlassung einen achtungswürdigen Beweis ihres Patriotismus durch freiwillige Verzichtung auf die als Besoldungstheil bisher ihnen zugestandene Tranksteuerfreiheit gegeben haben, drohet, eine ernstliche Rüge, indem ihm dazu in keinem Fall die Befugniß zusteht, sondern Beschwerden gegen Staatsdiener nach §. 52. der landschaftlichen Verfassungsurkunde vor der Anbringung auf den Landtag in Berathung genommen und zur Abstimmung gebracht werden müssen, welcher Weg daher auch eingeschlagen werden müßte, wenn sonst irgend eine Veranlassung dazu vorhanden wäre.

Wir fügen für unsere getreue Landschaft noch die landesväterliche Versicherung hinzu, daß durch die bemerkten unerwarteten Anmaßungen unser Vertrauen gegen sie keinesweges geschwächt worden ist, und leben vielmehr der festen Zuversicht, daß sich dieselbe immer mehr den wahren Gemeingeist aneignen, und fern von Rechthaberei und Persönlichkeit, das Gesammtwohl des Landes und der Unterthanen unverrückt ins Auge fassen wird. Hildburghausen, den 6. Januar 1820.

Friedrich, H. z. Sachsen.

v. Schwarzkopf.

Auszug eines Berichts des Ausschusses vom 18. April 1820, an des Herrn Herzogs Durchlaucht, die vor der anderweiten Convocation der Stände zu erledigenden Angelegenheiten betr.

ꝛc. ꝛc. Daneben dürfen wir aber Ewr. Herzogl. Durchl. nicht unbemerkt lassen, daß die Convocation der Landesdeputirten nicht füglich wird geschehen können, bevor die von Ewr. ꝛc. Landesregierung zu bearbeitenden Gegenstände hinreichend erledigt sind.

Dahin ist zu rechnen:

1) Das als Ergänzung §. 17. der Constitution noch herzustellende definitive Wahlgesetz.

2) Die Verpflichtung der Staatsdiener auf das Grundgesetz.

3) Der Entwurf des Gesetzes über die Abstellung der vervielfältigten Ab- und Zuschreibgebühren.

4) Die Herstellung des Staatsschuldentilgungsplans.

5) Die Herstellung des Staatsschuldengesetzes.

6) Der Entwurf eines Gesetzes über die Einkommensteuer.

7) Der Entwurf des Gesetzes über die Cassenseparation und Cassencuratel.

8) Die Erledigung der Kriegslasten-Ausgleichung.

9) Der Entwurf eines Gesetzes über die Abstellung des Wildschadens.

10) Die Herstellung eines Brandassecuranzstatuts.

11) Die Abhörung und Justification der unerledigten Militair- und Redemtionsgelder-Rechnungen.

12) Die Abhörung und Justification der Landcasserechnungen.

Ewr. ꝛc. müssen wir noch besonders darauf unterthänigst aufmerksam machen, daß, wenn ja von den Ständen eine Erhöhung der Abgaben zu Deckung des nicht zu bezweifelnden bedeutenden Deficits verwilligt werden sollte, solches ohne Zweifel einzig durch die Herstellung einer bessern Repartitionsnorm, nach Grundsätzen der Ewr. ꝛc. bereits un-

terthänigst proponirten Einkommensteuer, bedingt werden wird. Wir verharren in tiefster Treue

Ewr. ꝛc.

ꝛc.

Director und Deputirte des landschaftlichen Ausschusses.

Höchstes Rescript an den landschaftlichen Ausschuß, die zum Landtag nöthigen Vorarbeiten betr.

Wir Friedrich ꝛc.

geben dem landschaftlichen Ausschuß auf seinen Bericht vom 18. des vorigen Monats über die bis zur Convocation der Stände nach seiner Ansicht annoch zu regulirenden Angelegenheiten vorläufig zu erkennen: daß die Convocation der Stände nicht bis zur Erledigung der von ihm sub Nro. 1. 6. 11. 12. ausgeführten Gegenstände verschoben werden kann, indem

a) das sub Nro. 1. in Antrag gebrachte Wahlgesetz erst bei dem nächsten Landtage in Anwendung zu bringen ist, und daher wegen Anhäufung anderer dringender Arbeiten noch füglich ausgesetzt bleiben kann;

b) das in Nro. 6. angeregte Gesetz über eine einzuführende Vermögenssteuer nach den Anträgen der Stände ebenfalls erst nach Ablauf der jetzigen Etatszeit zur Ausübung kommen soll, mithin erst auf dem künftigen Landtage in Berathung zu bringen seyn wird, immittelst aber von Seiten der Regierung noch einer sorgfältigen Ueberlegung und Prüfung der Umstände bedarf, welche bis zur nächsten ständischen Zusammenkunft nicht beendigt werden kann; und endlich

c) Nro. 11. und 12. mit dieser Zusammenberufung gar nicht in Verbindung stehen.

Indeß wird wegen der Beschleunigung dieser Arbeiten das Nöthige verfügt werden.

Die übrigen in dem Bericht berührten Gegenstände sind so weit vorbereitet, daß die deßfallsigen Mittheilungen an die Landschaft bald werden erfolgen können. Hildburghausen, den 10. Mai 1820.

Auf höchsten besondern Befehl.

Wagner. v. Schwarzkopf.

Höchstes Convocations-Rescript.

Wir Friedrich ꝛc.

Da die Regulirung der Etats-Angelegenheiten bei dem herannahenden Ende des Etats-Jahres keinen Aufschub mehr leidet, und die wichtigsten Arbeiten so weit vorgerückt sind, daß die volle Versammlung der Landschaft volle Beschäftigung findet, so wollen Wir, daß die Stände auf den

Dienstag, den 10. October dieses Jahres

einberufen werden, und ertheilen Euch hiermit den Auftrag, die Einberufung unverzüglich zu bewirken, auch die Stände bei ihrer Zusammenkunft zu veranlassen, daß sie sich vor allen Dingen mit der Regulirung des Etatswesens beschäftigen. Hildburghausen, den 16. Sept. 1820.

Friedrich, H. z. Sachsen.

v. Schwarzkopf.

An
den Hrn. Geh. Rath und
Landschaftsdirector
von Händl.

Funfzigste Sitzung.

Protocoll vom 10. Oct. 1820.

(Gegenwärtig Hr. L. Dir. v. Händl, Muth, Gensler, Greiner, v. Uttenhoven, v. Heßberg, v. Stein, Biedermann, Sieber, Sebald,

Bartenstein, Lutz, Stumpf, Schleier, v. Northeim, Keller, Reich, Höhn.)

Den versammelten Deputirten wurde von dem Directorio zuvörderst vorgetragen, daß sich der Ausschuß veranlaßt gefunden habe, in Bezug auf einem von dem Magistrate zu Coburg bei der Behörde schriftlich eingereichten officiellen Anzeige des Verkaufs des Ritterguts Weidhausen, und darauf erfolgtem Beleihungs-Gesuch des Käufers, gegen die Einberufung des Herrn Hofrath Ortloff zu Coburg Bedenken zu äußern, indem durch diese erfolgte Eigenthums-Uebertragung in Gemäßheit §. 11. der Constitution gegen dessen Legitimation als Landesdeputirten gegründeter Zweifel erhoben werden könne.

Aus dieser Ursache sey daher zu Vermeidung aller Inconvenienzen der auf den Fall bereits gewählte Stellvertreter, Herr Geh. Regierungsrath v. Uttenhoven aus Meiningen, als Besitzer des Ritterguts Bockstadt, eingeladen worden.

Derselbe wurde den Deputirten vorgestellt und ihm nach gesetzlicher Vorschrift der Platz in der Ordnung des natürlichen Alters nach dem Deputirten Hrn. Greiner angewiesen. Hierauf folgte die förmliche Verlesung des höchsten Convocations-Rescripts vom 16. Sept. d. J.

Auf geschehene Aufforderung des Directorii erstattete unterzeichneter Syndicus aus den Acten kürzlichen Vortrag über die seit der letzten Vertagung gepflogenen Verhandlungen des Ausschusses.

Nach dessen Beendigung fand das Directorium für zweckmäßig, sämmtliche seit der letzten Anwesenheit der Deputirten eingelaufenen Eingänge nach Anleitung der Registrande cursorisch verlesen zu lassen, um den Deputirten einen vorläufigen allgemeinen Ueberblick von dem Umfang und den Gegenständen der landtägigen Verhandlungen zu gewähren.

Dabei wurden in der Registrande die von dem Ausschusse bereits erledigten Einläufe angemerkt, zu den der Berathung zu unterwerfenden aber vom Directorio die verschiedenen Referenten bestimmt, und deren Vorträge zur Tagesordnung ausgesetzt.

Diese Verhandlungen wurden unterbrochen durch den unerwarteten hastigen Eintritt des Herrn Hofrath Ortloff von Coburg, welcher unumwunden seine Absicht erklärte, daß er in der Ständeversammlung seinen zeitherigen Platz einzunehmen gedenke, indem die von dem Ausschusse in einem Bericht der Regierung zu erkennen gegebene Ansicht und Meinung auf Irrthum beruhe. Das Rittergut Weidhausen sey zwar verkauft, der Kauf habe aber höchsten Orts noch keine Bestätigung erhalten, auch befinde sich der Magistrat noch im actuellen Besitz.

Vom Directorio wurde dem Hrn. Hofr. Ortloff auf die humanste Weise erklärt: daß es sehr zu bedauern sey, wenn durch einen thatsächlichen Irrthum des Ausschusses er nicht convocirt worden sey, daß aber nach Lage der Sache dieß Hrn. Ortloff vielleicht einen hinreichenden Grund zu einer Beschwerde geben möge, keineswegs aber seine dargelegte Absicht rechtfertige, sich uneingeladen in die nunmehro vollzählige Versammlung der Deputirten mit Gewalt einzudrängen.

Als gleichwohl Hr. Ortloff so weit ging, den Stuhl des Herrn v. Uttenhoven anzufassen, erklärte letzterer mit allem Nachdruck dem Hrn. Hofr. Ortloff: „Er habe die Stelle eines Landesdeputirten weder gesucht noch selbst gewünscht; da ihn aber das Vertrauen seiner Standesgenossen zu dieser Stelle berufen habe, und er ordnungsmäßige Einladung erhalten habe, so werde er den ihm angewiesenen Platz auch standhaft zu behaupten wissen.“

Hr. Hofr. Ortloff gab hierauf unter ganz ungewöhnlicher nachlässigen Ablegung seines Hutes auf die Tafel der ritterschaftlichen Deputirten, und fast ununterbrochenen stürmischen Umherlaufen im Sitzungssaal, mit Einstreuungen mancher scherzhaften Aeußerungen und Wendungen, eine umständliche Protestation zum Protocoll, welche in die anliegende von demselben eigenhändig unterschriebene Registratur aufgenommen wurde.

Nach mancherlei Wechselreden, und nachdem demselben sowohl vom Directorio, als von einigen andern Deputirten, der dringende Wunsch zu erkennen gegeben worden war, daß er durch diese zudringliche Benehmungsweise die Geschäftsordnung der Versammlung nicht länger stören möge, verließ Hr. Hofrath Ortloff endlich den Saal.

Dieser Vorfall gab jedoch Anlaß zu verschiedenen Discussionen, welche zu dem Resultat führten, daß sich die Versammlung mit 17 Stimmen gegen 1 dahin vereinigte:

Ueber die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit der unterlassenen Einladung könne für den Augenblick keine Frage entstehen, indem der Ausschuß lediglich dieses Verfahren zu vertreten haben werde. Daß dagegen Hr. v. Uttenhoven auf den Grund seiner Legitimation im Allgemeinen, und seiner erhaltenen Einladung im Besondern ohne Zweifel rechtmäßig hier anwesend sich befinde. Uebrigens müßten Deputirte über die unschickliche Art und Weise, wie Hr. Hofr. Ortloff uneingeladen in den Sitzungssaal getreten, thätlich den Stuhl des Deputirten v. Uttenhoven gefaßt, und sonst so mannichfach den schicklichen Anstand und die Achtung für die Versammlung verletzt habe, ihre gerechte Mißbilligung unumwunden erklären.

Hr. Sieber suchte seine abweichende Meinung in Ansehung des letztern Satzes mit der Ansicht zu rechtfertigen, daß Herr Ortloff sich nur seines Rechts bedient habe.

Nach dieser Unterbrechung wurde mit Durchgehung der Registrande bis zur Nr. 34. incl. des Jahrgangs 1820 fortgefahren, die Beendigung dieses allgemeinen Vortrags auf die morgende Sitzung ausgesetzt, und dem Syndicus zur Pflicht gemacht, die Etats-Angelegenheiten mittelst sachgemäßen schriftlichen Vortrags zur ständischen Discussion vorzubereiten.

L. H. Fischer, Synd.

Registratur.

Actum Hildburghausen, den 10. Oct. 1820.

In der heutigen Versammlung der sämmtlichen Landesdeputirten erschien Hr. Hofr. Ortloff zu Coburg und dictirte zum Protocoll:

„Wie er vernommen, daß heute die Landschaft sich „wiederum versammelt, um die Geschäfte des Land„tags weiter zu befördern, er sey zu dieser Versamm„lung, so wie die andern Deputirten, nicht geladen „worden, sondern an seine Stelle der Herr Geheime „Regierungsrath von Uttenhoven; er glaube, die „Ursache hievon könne keine andere seyn, als der „Verkauf des Rittergutes Weidhausen, da nun „der Magistrat in Coburg sich noch in dem Besitz des „Rittergutes befinde, auch bis jetzt die Bestätigung „seines Verkaufs nicht hätte erlangt werden können, „mithin die Eigenschaft eines Deputirten, wie ihr „die Constitution §. 11. vorschreibe, noch an sich

„habe, so müsse er gegen das Verfahren des Hrn.
„Geh. Rath und Landschaftdirectors v. Händl pro-
„testiren und seine Rechte bewahren.“

Verlesen, genehmigt und unterschrieben.

Ortloff. L. H. Fischer, Synd.

Ein und funfzigste Sitzung.

Protocoll vom 11. Oct. 1820.

(Gegenwärtig die Vorigen.)

Das gestrige Protocoll wurde verlesen und von sämmtlichen Deputirten genehmigt.

Nur Hr. Sieber bemerkte in Bezug auf seine im Protocoll aufgenommene abweichende Meinung, daß er solche damit rechtfertige:

daß, weil der Besitz des Ritterguts Weidhausen noch nicht verändert, die landesherrliche Confirmation des Verkaufs noch nicht erfolgt, somit Hr. Hofrath Ortloff noch actueller Deputirter sey, der Hr. Ortloff durch Hereintreten in die Versammlung der Landschaft, als Mitglied derselben, bloß sich seines Rechts bedient habe.

Die noch rückständigen Nummern der Geschäftsregistrande wurden durchgegangen, und theils als abgethan zu den Acten genommen, theils zur Tagesordnung ausgesetzt.

Vom Directorio wurde bemerkt, man wünsche abseiten des Geh. Raths-Collegii von Tag zu Tag in Kenntniß zu seyn, welche Gegenstände zur landständischen Berathung kommen würden.

Da von Seiten der Stände nichts dagegen zu erinnern gefunden wurde, so erhielt der Syndicus die An-

weisung, täglich ein Verzeichniß der in der folgenden Sitzung an der Reihe stehenden Verhandlungen an das Geh. Raths-Collegium abgeben zu lassen.

Endlich erstattete der Syndicus einen Vortrag über die Geschäftsbehandlung des Etatswesens. Die Beschlußnahme wurde auf den morgenden Sitzungstag verschoben.

Der Deputirte, Hr. v. Uttenhoven, machte dabei den Antrag: Er müsse mit vielem Befremden bemerken, daß in der Fassung so vieler höchsten Erlasse an den landschaftlichen Ausschuß ein so zurechtweisender, fast herabwürdigender Ton vorwalte. Dieser Ton stehe mit den liberalen und humanen Gesinnungen des Regenten, die sonst allenthalben hervorleuchten, so sehr im Widerspruch, als er überhaupt dem achtungswürdigen Standpunct der Landstände nicht angemessen erscheine; es scheine nicht unzweckmäßig, diesen Punct officiell zu rügen.

Von Seiten verschiedener Glieder des Ausschusses wurde bemerkt: Es liege in der Natur der Sache, daß der Ausdruck und die Fassung der höchsten Rescripte nicht dem Regenten, sondern lediglich den vortragenden Staatsdienern beizumessen sey. Der Ausschuß finde sich durch den Erfolg seiner Bemühungen gerechtfertigt, daß er die so häufige kränkende Härte nicht verdient habe. Zudem sey zu hoffen, daß die Ständeversammlung durch ein mit würdevoller Mäßigung fortgesetztes standhaftes Streben zur Förderung des Regenten- und Volkswohls am gewissesten die Diener zur Achtung nöthigen werde, da dieselben vielleicht zuweilen nicht sowohl die würdevolle Stellung der Gesammtheit, als vielmehr das untergeordnete bürgerliche Standesverhältniß der einzelnen Glieder ins Auge zu fassen schienen. Eine

Vorstellung lasse befürchten, es möchte die Persönlichkeit zum Nachtheil der Sache nur noch mehr heraustreten.

Deputirte waren einstimmig der Meinung, daß der Ausschuß in der allgemeinen Billigung seines Verfahrens von Seiten der vollen Versammlung sich hinreichend gerechtfertigt finden werde.

L. H. Fischer, Synd.

Höchstes Rescript, die Einberufung des Deputirten Hofrath Ortloff betr.

Wir Friedrich ꝛc.

haben aus der Anzeige des landschaftlichen Ausschusses vom 10. d. M. sehr ungern ersehen müssen, daß derselbe ohne officielle Kenntniß von dem Verkauf des Ritterguts Weidhausen die Legitimation des repräsentirenden Besitzers desselben, des H. Coburg. Hofraths Ortloff, für erloschen erklärt, und dadurch dessen Ausschließung von den damaligen Verhandlungen der Landschaft veranlaßt hat.

Da nun der Stadtrath zu Coburg sich, nach den vorgelegten Kaufsunterhandlungen, wirklich noch in dem Besitz des Ritterguts Weidhausen befindet, und Wir auch aus bewegenden Gründen dem angezeigten bis auf Unsere Genehmigung abgeschlossenen Verkauf solche zur Zeit nicht ertheilt haben; so begehren Wir, Ihr wollet den Hofrath Ortloff sogleich einberufen, und bis Ihr von der Erledigung des Besitzes des Ritterguts Weidhausen von Seiten des Stadtraths zu Coburg in officielle Kenntniß gesetzt seyn werdet, an Euren Verhandlungen Theil nehmen lassen.

Inzwischen haben Wir Unserer Landesregierung die Verpflichtung des Herzogl. Meiningischen Geh. Regierungsraths von Uttenhoven, als ernanntem Stellvertreter, aufgegeben, und werden es gerne sehen, wenn derselbe neben dem Hofrath Ortloff den dermaligen Verhandlungen der Landschaft, deren Kenntniß demselben bei seinem bevorstehenden

Eintritt als Deputirter wünschenswerth seyn wird, beiwohnet. Hildburghausen, den 11. Oct. 1820.

Friedrich, H. z. Sachsen.
v. Schwarzkopf.

An
den Landschaftsdirector Geh.
Rath von Händl.

Zwei und funfzigste Sitzung.

Protocoll vom 12. Oct. 1820.

(Gegenwärtig die Vorigen.)

Nach Verlesung und allseitiger Genehmigung des gestrigen Sitzungs-Protocolls wurde vom Directorio vorgetragen: daß demselben durch ein höchstes Rescript zu erkennen gegeben worden sey, wie Serenissimus sehr ungern ersehen hätten, daß der Hofrath Ortloff, auf den Grund einer nicht officiellen Kenntniß von dem Verkaufe des Ritterguts Weidhausen, als nicht mehr legitimirt erachtet und von der Versammlung ausgeschlossen worden sey, zugleich wäre hiermit die Aufforderung verbunden worden, den Hofrath Ortloff sogleich einzuberufen.

Hierauf erklärte der Geh. Regierungsrath v. Uttenhoven zum Protocoll:

„In der Erwägung, daß die Huld eines weisen Fürsten dem hiesigen Lande eine Verfassung gegeben „habe, die dem Sinn und dem Buchstaben nach das „Gepräge der Vortrefflichkeit trage, daß dieses Land „glücklich sich fühle durch die Güte seines Fürsten, „durch die Gerechtigkeit seiner Räthe und durch das „aufgestellte Verfassungsgrundgesetz, habe er im hiesigen Lande das Rittergut Bockstadt acquirirt. „Gleich nachdem er dasselbe erkauft habe, sey er

„von

„von einer hochachtbaren Landschaft als Stellvertre„ter erwählt worden, lange vor der landesherrlichen „Confirmation des Kaufs, die weit später erfolgt sey, „und zwar aus dem natürlichen Grund, weil der „Käufer eines Guts ein weit grösseres Interesse an „den landschaftlichen Verhandlungen und Berathun„gen nothwendig habe, als der Verkäufer; weil der „Käufer nach abgeschlossenem Kauf Eigenthümer sey, „wenn auch der Kauf landesherrlich noch nicht con„firmirt sey, und weil nach dem Sinn des §. 11. „der Constitutionsurkunde nicht der natürliche „Besitz eines Guts, nicht die bloße Detention, „sondern der Civil-Besitz, das Eigenthum, „zur Bekleidung der Stelle eines Abgeordneten der „Ritterschaft erfordert werde, indem, wenn man „diesen §. anders auslegen wollte, der Pachter, wel„cher das Pachtgut im natürlichen Besitz habe, gleich„falls Ansprüche formiren könnte.“

„Er sey als Stellvertreter schon vor der lan„desherrlichen Confirmation betrachtet wor„den, und auf die kürzlich von dem Directorio an ihn „erlassene Bekanntmachung, daß das Gut Weidhau„sen verkauft sey, und er also als zeitheriger Stell„vertreter nunmehr an die Stelle des Hrn. Hofrath „Ortloff als Deputirter, den am 10. Octbr. von „neuen beginnenden landschaftlichen Versammlungen „beiwohnen sollte, habe er der von dem landschaft„lichen Directorio an ihn als landschaftlichen Depu„tirten ergangenen Aufforderung gemäß, sich am 9. „hier eingefunden, um den dermaligen mit dem 10. „d. M. eröffneten landschaftlichen Versammlungen „beizuwohnen.“

„Er sey am 10. d. M. eingeführt, und ihm der „Stuhl des Hrn. Hofrath Ortloff angewiesen wor„den. Bald darauf sey noch in dieser Session Hr.

„Hofr. Ortloff erschienen, und habe seinen vor„hinnigen Platz einzunehmen gesucht."

„Auf seine, des Geh. Regierungsraths v. Uttenhoven, standhafte und bestimmte Erklärung: er „werde die nicht von ihm verlangte und nicht von „ihm gesuchte, durch das Zutrauen seiner sehr ver„ehrlichen Herren Mitstände, ihm aber nunmehr über„tragene Deputirtenstelle auf keinen Fall wieder „cediren, vielmehr auf alle Weise und nöthigenfalls „mit allem Nachdruck solche zu behaupten wissen, „habe Hr. Hofrath Ortloff mit der Aeußerung: „es sey ihm bloß um die Confirmation seines Kaufs „zu thun, man möge ihm nur die Confirmation er„wirken, weiter verlange er nichts, den Saal ver„lassen."

„Daher wolle er, Geh. Regierungsrath v. Utten„hoven, hiermit erklären, daß er die von der hoch„achtbaren Landschaft ihm eingewiesene Stelle nicht „eher cediren werde; als bis er in gesetzlicher Be„stimmung dieserhalb entlassen werde, daß er fest sich „vorgenommen habe, auf diesem Stuhl nur immer „das Wohl, das Beste des Landes im Auge zu be„halten, stets in dieser Hinsicht lediglich nach seiner „Ueberzeugung zu sprechen, und sich in dieser Absicht „durch nichts irre machen zu lassen, daß er aber auch, „um diesen Zweck zu erreichen, nunmehr um so mehr „die ihm übertragene Deputirtenstelle und den ihm „angewiesenen Platz bekleiden und behaupten müsse, „bis eine hochachtbare Landschaft allhier ihn entlas„sen, oder er finden werde, daß die deßfallsigen Ge„schäfte nicht vereinbar seyen mit seiner Anstellung „bei H. Regierung und H. Consistorio zu Meiningen, „daß er mithin, wenn Hr. Hofrath Ortloff seinen „vorhinnigen Platz einzunehmen von der hochachtba„ren Landschaft aufgefordert werden sollte, er dieß

„als seine Entlassung annehmen, jedoch zugleich bit„ten müsse, ihn in Zukunft gänzlich von allen land„schaftlichen Geschäften zu dispensiren."

„Er bitte, diese seine Erklärung Sr. Durchlaucht „Herrn Herzog berichtlich vorzulegen, und könne „schließlich nicht unterlassen, seinen Herren Mitstän„den für das in ihn gesetzte Zutrauen den innigsten „Dank abzustatten, mit der Versicherung, daß, wenn „die hochachtbare Landschaft nicht geneigt seyn sollte, „ihn zu entlassen, er auf alle Weise ferner suchen „werde, sich dieses Zutrauens auch in der That wür„dig zu machen, indem es ihm sehr erfreulich und „erhebend gewesen sey, in den zeitherigen Sitzungen „schon die Ueberzeugung erlangt zu haben, daß nur „ein Geist und eine Stimme seine verehrlichen „Herren Mitstände beseele, nämlich: die Erhaltung „des Ganzen, die Wohlfahrt des Landes, das Wohl „des Fürsten und des Volks, daß er es sich also aller„dings zur Ehre rechne, Mitglied einer in jeder „Hinsicht höchst achtbaren Versammlung zu seyn, und „daß er nur ungerne und nur durch Umstände genö„thigt aus ihrer Mitte scheiden werde."

Nachdem die, die Ausschließung des Hrn. Hofrath Ortloff motivirenden Gründe und Gegengründe reiflich und umständlich zur Erörterung gediehen waren, vereinigte sich die Ständeversammlung in überwiegender Stimmenmehrheit von 17 Stimmen gegen 1 zu dem Beschluß:

in Erwägung, daß erstlich die Thatsache, daß das Rittergut Weidhausen wirklich mittelst Vollziehung und Einreichung der Verkaufsurkunde als verkauft anzunehmen sey, durch die eigene Erklärung des Hrn. Hofrath Ortloff als erwiesen vorliege; zweitens, der Geist der landschaftlichen Verfassung das ritterschaftliche Repräsentationsrecht an den Besitz

eines wirklichen Grundeigenthums binde; drittens, dieser Grundsatz in einem ähnlichen Falle sowohl von dem Landesherrn als den Ständen bereits anerkannt worden sey, indem der Käufer des Ritterguts Bockstadt gleich nach Vollziehung seines Kaufs und lange vor der landesherrlichen Bestätigung und Beleihung als ritterschaftlicher Stellvertreter präsentirt und höchsten Orts confirmirt worden sey, — werde beschlossen, unverzüglich bei Serenissimo gegen die Einberufung des Hrn. Hofr. Ortloff auf den Grund dessen ermangelnder gesetzlicher Legitimation ehrerbietigste Vorstellung zu thun, und sey der Bericht noch in dieser Sitzung zu entwerfen, und den Deputirten vorzulegen.

Da durch den zufälligen Abtritt mehrerer Deputirten eine Unterbrechung der Sitzung eingetreten war, wurde diese Zeit benutzt, und vom Unterzeichneten der Bericht entworfen, sodann im Fortgang der Verhandlung wörtlich verlesen und mit einer Stimmenmehrheit von 17 gegen 1 mit Abänderung einer einzigen Stelle genehmigt.

Hiernächst fand sich das Directorium veranlaßt, auf Antrag des Unterzeichneten die Oeffentlichkeit der Sitzung zum Behufe eines Vortrags über die publicirte Impostordnung zu suspendiren.

Nach Erstattung dieses Vortrags wurde zur Discussion geschritten, die Beschlußfassung aber in gesetzlicher Ordnung zur folgenden Sitzung verschoben, und wegen zu weit vorgerückter Zeit die Sitzung beschlossen.

L. H. Fischer, Synd.

Drei und funfzigste Sitzung.

Protocoll vom 12. Oct. 1820.

Nachmittags.

In Bezug auf den anheute Vormittags zur Deliberation gekommenen Vortrag des Syndici, über die — wegen einseitiger Ausschreibung einer Auflage auf den Branntwein in dem am 8. Decbr. v. J. erlassenen landesherrlichen Edict, — und die in einem auf die Vorstellung des landschaftlichen Ausschusses erlassenen höchsten Rescript enthaltenen höchst besorglichen Ansichten und Behauptungen, wurde einstimmig beschlossen:

daß die gesammte Stände-Versammlung unverzüglich in einem ehrerbietigsten Bericht an Se. Herzogl. Durchlaucht zu erkennen geben wolle, wie sie der von dem Ausschuß unter dem 28. Dec. v. J. überreichten Vorstellung vollkommen inhäriren, und gegen die in dem darauf erfolgten höchsten Rescript vom 6. Jan. d. J. geäußerten Ansichten und Behauptungen, namentlich:

1) daß der Landschaft über die Fassung eines Ausschreibens bewilligter Abgaben gar kein Stimmrecht zustehe;
2) daß der Regierung die Befugniß zustehe, wegen Dringlichkeit der Staatsausgaben mit Einführung der neuen Tranksteuer-Ordnung, unter einstweiliger Beiseitsetzung aller derjenigen Puncte, worüber keine Vereinigung statt gefunden, vorzuschreiten;
3) daß darin die Andeutung enthalten sey, als ob die Branntweinabgabe auf den Grund deren Aufnahme in die ältern Theilungsverträge und Portionsanschläge der landständischen Bewilligung entzogen sey;
4) daß der Brantweinimpost als eine bereits bestehende Abgabe angesehen werde;

5) daß dem Ausschuß keine Befugniß zu Beschwerden gegen Staatsdiener zustehe;

als widersprechend dem Grundgesetze der landschaftlichen Verfassung so ehrfurchtsvolle als standhafte Verwahrung einzulegen.

Sodann wurden die gestern abgebrochenen Verhandlungen über das Etatswesen fortgesetzt.

Herr von Uttenhoven bemerkte:

1) es möchte bei der Deliberation hierüber hauptsächlich zu berücksichtigen seyn, daß im Staatshaushalt, wie in der Privathaushaltung, die Ausgabe sich nach der Einnahme normiren müsse, nicht diese nach jener;

2) daß aber alle mögliche Quellen der Einnahme aufzusuchen seyen, welche vereinbar seyen mit der Erhaltung der Unterthanen, indem jedoch die Grundsteuern nicht weiter erhöht werden könnten;

3) daß die Landschaft auf die Erhaltung ihrer Kasse durchaus bedacht seyn müsse, und das Bedürfniß der Domainenkasse den Ruin der Landeskasse nicht herbeiführen dürfe;

4) daß mithin eine subsidiarische Verbindlichkeit der Landschaft, den Bedürfnissen der Domänenkasse abzuhelfen, nur in so weit gedacht und angenommen werden könne, als es mit Bestand der Landeskasse geschehen könne, und die Erhöhung der Ausgabe von den Landständen für nöthig erachtet werde.

Die Deputirten glaubten einstimmig, als leitendes Prinzip in dieser Angelegenheit im Einverständniß mit obiger Ansicht und den frühern Beschlüssen, den Grundsatz anerkennen zu müssen:

Nur bei den Erfordernissen, welche der Staatszweck unbedingt gebietet, muß sich die Einnahme nach der Ausgabe richten, dagegen bei den, welche der Staatszweck nicht als unbedingt nothwen-

dig erheischt, muß sich die Ausgabe nach der Einnahme richten.

Ehe jedoch die Frage zur Anwendung gebracht werden könne, sey nöthig, bei den bis jetzt vorwaltenden differenten Ansichten, über die Zulänglichkeit der gegenwärtig bestehenden Staatseinkünfte zuvörderst diesen Anstand ins Reine zu setzen, und mit alleiniger Ausscheidung der schon jetzt als ungesetzlich zu betrachtenden Einnahme-Ansätze, und der geradezu den Staatszweck nicht angemessenen Ausgaben, ohne jedoch dadurch die übrigen an sich als fest bestimmt anzuerkennen, — das Verhältniß der Einkünfte und Ausgaben auszumitteln, worauf dann zu entscheiden seyn werde:

1) ob jedenfalls alle Ausgaben von der Beschaffenheit seyn, daß sie, ohne den Staatszweck zu gefährden, keiner Minderung unterliegen können, oder
2) ob im Falle einer Unzulänglichkeit der Einkünfte eine Erhöhung zu rechtfertigen sey, und verwilligt werden könne.

Da in den Acten drei Etatsentwürfe vorlagen,

a) der von den Ständen in den Sitzungen des vorigen Jahrs provisorisch projectirte,
b) der neuere von der Regierung entworfene,
c) und der von dem Ausschuße begutachtete,

so wurde derselbe von Punct zu Punct durchgegangen, und unter Erörterung der verschiedenen obwaltenden Gründe für die Annahme der Ansätze entschieden, wie in Etatsacten besonders angemerkt worden ist.

Dabei kamen folgende Nebenbemerkungen zur Sprache:

1) daß höchsten Orts anzutragen sey, wie eigentlich über den Forstertrag noch immer eine klare, den Grundsätzen der Forstwirthschaft angemessene Ertragsnachweisung den Acten abgehe, und die Stände der Er-

wartung seyen, Herzogl. Regierung werde bei der nächsten Etatsfertigung diesen Mangel erledigen, jedoch auch Mittel auffinden, die mit Abschätzungen gewöhnlich verbundenen großen Kosten zu vermeiden;

2) daß die Stempelabgabe eigentlich als eine noch nicht verwilligte Auflage im Etatsentwurf nicht aufzunehmen gewesen sey, auch deren Zweckmäßigkeit manchen Ausstellungen unterliege, gleichwohl aber, um nicht sogleich durch allzu viele Abänderungen die Administration zu beschweren, solche auf die Dauer der gegenwärtigen Etatsfertigung verwilligt seyn solle;

3) daß der Ansatz einer Einnahme aus den vorhandenen Beständen durchaus nicht dem Begriffe einer ordentlichen Etatseinnahme entspreche, und daher abzustreichen sey.

Das Resultat der ständischen Prüfung ergab als gesammtes Staatseinkommen die Summe von

207,193 fl. fränk. *)

L. H. Fischer, Synd.

Höchstes Rescript an den landschaftlichen Ausschuß, die Prüfung des Finanz-Etats betr.

Wir Friedrich ꝛc.

lassen dem landschaftlichen Ausschusse in der Anlage

1) den von Unserer Landesregierung über die Herstellung des Etats für die beiden Hauptkassen auf die Rechnungsjahre 1820, 1821, 1822 erstatteten Bericht in Abschrift;

*) Ist bei dem Etatsabschluß nach Berichtigung einiger Rechnungsirrungen auf 209,012 fl. fränk. richtig gestellt worden.

Anmerk. d. Red.

2) den gefertigten General-Etat selbst;
3) die von Uns wegen der Deckung des Deficits gefaßten Beschlüsse, und
4) eine Uebersicht des nach den genehmigten Deckungsmitteln noch verbleibenden Mehrbetrags der Ausgabe;

mit der Anweisung zugehen, den General-Etat in Gemäßheit des §. 48. der landschaftlichen Verfassungsurkunde zu prüfen, und mit seinem Gutachten an die von Uns demnächst zu convocirende gesammte Landschaft abzugeben.

Diese Prüfung kann sich jedoch nicht erstrecken:

a) auf die Form des General-Etats, da Wir dieselbe unmittelbar in der Art bestimmt haben, daß die nach der definitiven Regulirung der Separation der Kassen zu fertigenden Special-Etats nach der Norm desselben eingerichtet werden sollen, und keine zwecklose Discussion darüber gestatten können;
b) auf die von Uns zur Deckung des Deficits genehmigten Ersparungen, da es dabei nach Berücksichtigung aller Verhältnisse sein unabänderliches Verbleiben hat;

vielmehr hat der landschaftliche Ausschuß nur die Richtigkeit der einzelnen Positionen zu prüfen, zu welchem Ende demselben auf Verlangen die nöthigen Acten und Nachweisungen von den betreffenden Abtheilungen Unserer Landesregierung mitgetheilt werden, und Wir dem Regierungsdirector Hieronymi aufgegeben haben, der Berathung des landschaftlichen Ausschusses über den Etat beizuwohnen, um die allenfallsigen Erläuterungen zu geben, welcher daher zu den über diesen Gegenstand zu eröffnenden Sitzungen einzuladen ist. Dabei wird dem landschaftlichen Ausschusse eröffnet, daß

a) das verbleibende Deficit für die nächsten Etatsjahre, selbst mit Inbegriff des in diesem Etatsjahre noch an die Musikkasse des Königl. Baierischen 4. Linien-Infanterie-Regiments zu zahlenden Beitrage, durch den dießjährigen höhern Ertrag der Forsten gedeckt wird;
b) daß der erhöhete Ertrag der Steuern, welcher durch die bereits angeordnete Besteuerung der bisher unbesteuert gebliebenen Grundstücke, und durch die nach der Einschätzung definitiv zu regulirende Steueranlage der Rittergüter erzielt werden wird, zum Schuldentilgungsfond der Haupt-Steuerkasse verwendet werden soll, überhaupt sollen

c) dem Schuldentilgungsfond zufließen:

1) alle Ueberschüsse der Einnahme und alle Ersparnisse, namentlich an der Etatsposition ad extraordinaria, und mit alleiniger Ausnahme der Besoldungen und Pensionen, worüber Wir Uns die Disposition vorbehalten;

2) der Betrag der Zinsen von den abzutragenden Capitalien;

3) die Zinsen von den außenstehenden Forderungen der Magazinkasse;

4) alle außerordentlichen Einnahmen, besonders aus dem Verkauf entbehrlicher Gebäude, worüber Wir die Finanzsection Unserer Landesregierung mit ihrem Gutachten vernehmen werden;

wodurch auf eine hinreichende Schuldenabtragung während der nächsten drei Etatsjahre gerechnet werden kann.

Auch haben Wir,

d) um künftige weitere Ersparungen bei Unserer Hofhaltung vorzubereiten, Unser Hofmarschallamt zur Vorlegung seiner deßfallsigen Vorschläge aufgefordert.

Schließlich können Wir dem landschaftlichen Ausschusse bei dieser Veranlassung Unser Mißfallen nicht verhalten, daß derselbe die von Unserer Landesregierung geforderte Mitwirkung zur Herstellung des Generaletats unter nichtigen Vorwänden in der verlangten Art verweigert, und sich sogar angemaßt hat, von Unserer Landesregierung, statt der geforderten Mitwirkung, eine cathegorische Erklärung auf die von der Landschaft unbefugterweise gefertigten Etatsentwürfe, unter Vorwürfen über die Verzögerung der Sache, welche actenmäßig doch der Landschaft selbst zur Last liegt, zu verlangen.

Wir versehen Uns zu dem landschaftlichen Ausschuß, daß er in Zukunft sein Verhältniß zu Unsern Landesbehörden besser würdigen, und auch bei der jetzt unter Zuziehung des ernannten Commissarii ihm obliegenden Prüfung des Etats, nur die Sache selbst, nur das Wohl des Landes, frei von aller Befangenheit und von persönlichen Rücksichten seiner Mitglieder, unverrückt ins Auge fassen wird.

Hildburghausen, den 16. Februar 1820.

Friedrich, H. z. Sachsen.

v. Schwarzkopf.

Beilage.

Unterthänigster Bericht der Landesregierung, die Herstellung der Etats für die beiden Hauptkassen auf die Rechnungsjahre 1820, 1821 u. 1822 betr.

Hildburghausen, den 3. Jan. 1820.

Ewr. Herzogl. Durchlaucht haben uns unterm 5. Aug. des vorigen Jahres den gnädigsten Befehl zu ertheilen geruht:

den von der Landschaft über die Herstellung eines Finanz-Etats unterm 17. Jan. erstatteten Bericht, sobald derselbe von der Finanz-Section geprüft, und mit deren Bemerkungen uns zugegangen seyn würde, in Berathung zu nehmen, die Ersparungen, welche überhaupt, und beim Civil-Etat insbesondere, ohne der Fürstlichen Würde zu nahe zu treten, statt haben können, in Vorschlag zu bringen, und unter gutachtlicher Aeußerung über die Mittel zur Deckung des dessenohngeachtet noch verbleibenden Deficits, den darauf gegründeten Entwurf des Finanz-Etats Ew. Durchl. unterthänigst vorzulegen.

Die landesväterlichen Gesinnungen, welche Ew. ꝛc. in diesem gnädigsten Auftrag niedergelegt, haben uns mit der tiefsten Verehrung und das dadurch uns bewiesene Vertrauen mit den innigsten Dankgefühlen erfüllt, die wir durch die höchste Aufmerksamkeit auf diesen wichtigen Gegenstand, und durch volle Würdigung der uns zur Pflicht gemachten Rücksichten zu bethätigen bemüht gewesen sind.

Das Resultat unserer Berathungen enthält der anliegende Entwurf eines Finanz-Etats, welchen wir Ewr. Durchl. mit sämmtlichen, auf diesen Gegenstand Bezug habenden Acten der Landesregierung und der Finanz-Section zur gnädigsten Beschlußfassung über die unterthänigst gestellten Anträge überreichen. Um diese herbeizuführen, erlauben wir uns folgende Bemerkungen und Erläuterungen.

I. Die Form betreffend.

In dem vorliegenden Entwurfe sind die Verhältnisse beider Hauptkassen zur Uebersicht des ganzen Staatshaushalts zusammengestellt. Sobald aber die höchste Entschließung Ewr. Durchlaucht über die Deckung des Deficits er-

folgt ist, muß zu der definitiven Separation der beiden Kassen geschritten, und auf diese der besondere Etat für jede derselben gegründet werden. Vorläufig erlauben wir uns, einen Entwurf unterthänigst vorzulegen. Die vorliegende Zusammenstellung selbst gründet sich

1) rücksichtlich der Haupt-Domänenkasse auf die Ew. Durchlaucht bereits vorgelegte, aus mehrjährigen Fractionen gezogene Darstellung des Zustandes derselben;

2) rücksichtlich der Haupt-Steuerkasse auf die letzten Rechnungen derselben, und es sind bei beiden

3) die von der Landschaft gemachten Bemerkungen, so wie

4) die von Ewr. Durchlaucht befohlenen Erhöhungen und deren von der Landschaft zum Theil bereits erfolgten Verwilligungen berücksichtigt, auch ist

5) schon jetzt ein Schuldentilgungsfond, jedoch für die Haupt-Domänenkasse, vorläufig nur ein außerordentlicher Beitrag zu diesem Fond auf zwei Jahre durch die höchste Bestimmung der von Baumbachischen Besoldung zu Abtragung von Schulden, und für die Haupt-Steuerkasse durch Aufnahme der bisher zur Ergänzung des Josephinischen Fideicommißcapitals ausgesetzt gewesenen 400 fl. unter den Ausgaben der Haupt-Domänenkasse an die Haupt-Steuerkasse ausgemittelt worden, zu welchem noch die jährlichen Ueberschüsse und Ersparnisse bei der ganzen Staatsverwaltung zu verwenden sind.

Die Abweichungen, welche sich nach Berücksichtigung der landschaftlichen Bemerkungen von dem in dem landschaftlichen Bericht angegebenen Resultat noch zeigen, haben ihren Grund theils

1) in den neu hinzugekommenen Postulaten, theils

2) in verschiedenen Irrthümern und Rechnungsfehlern der landschaftlichen Zusammenstellung, rücksichtlich deren wir uns auf die von der Finanz-Section darüber geführten Protocolle Fol. 198. seqq. Vol. II. der Finanz-Sectionsacten, und die Bemerkungen des Referenten vid. Fol. 166. seq. und Fol. 156. seq. der Acten der Landesregierung, der Kürze halber beziehen. Wir hätten gewünscht, noch vor der Vorlegung unsers Etatsentwurfs zur Abschneidung aller Weiterungen mit der Landschaft, wenigstens über die Differenzen der vorliegenden Zusammenstellungen vorläufig eine Uebereinkunft zu Stande zu bringen, und haben zu diesem Be-

huf den landschaftlichen Ausschuß zu einem Zusammentritt eingeladen. Da aber der erstere, wie Ew. Durchlaucht aus dem unterthänigsten Insert dieses Berichts zu ersehen geruhen werden, die desfallsigen Bemühungen vereitelt hat, so haben wir uns bei der Fertigung des erwähnten Entwurfs auf eine sorgfältige Prüfung und Berücksichtigung aller von der Landschaft gestellten Bemerkungen beschränken müssen.

II. Die Resultate betreffend.

Der gefertigte Etatsentwurf liefert das höchst traurige Resultat, daß nach dem dermaligen Finanzzustand, wenn allen gemachten Anforderungen genügt werden sollte,

die Domänenkasse, selbst mit Einschluß der Einnahme von 5000 fl. fränk. Resten, welche nur als temporär angesehen werden kann, ein Deficit von

22,291 fl. fränk. 18 Gr. 11¾ Pf.,

dagegen die Haupt-Steuerkasse mit Einschluß aller neu bewilligten Einnahmen nur einen Ueberschuß von

11,039 fl. fränk. 3 Gr. 10½ Pf.

haben würde, wornach sich bei beiden Kassen ein jährliches Deficit von 11,252 fl. fränk. 15 Gr. ¼ Pf. ergibt. Dieses Deficit wird aber noch durch folgende Positionen erhöht.

1) Durch den Abstrich der Position von

875 fl. fränk. 1 Gr. 9 Pf.,

als bisherigen Beitrag zu dem Militärfond aus den Aemtern Sonnefeld, Königsberg und Behrungen,

aus der Einnahme, welche, ohnerachtet Ewr. Durchl. bereits in dem höchsten Rescripte vom 11. April 1818 gnädigst befohlen haben, daß sie nicht mehr erhoben werden sollen, in der Einnahme noch mit aufgeführt waren.

2) Durch den Zugang von 240 fl. fränk., als den bisher aus der Haupt-Steuerkasse bezahlten Beitrag zu der Besoldung des Obermarschalls von Waldschmidt in der Ausgabe, welche ohne Grund neuerdings von der Landschaft verweigert worden ist, und

3) durch die wegen der künftigen Einverleibung der herrschaftlichen Gebäude in die Brandversicherungsanstalt bevorstehende jährliche Ausgabe von wenigstens 300 fl. fränk., so daß mit Zurechnung dieser Posten das Deficit im Ganzen 12,667 fl. fränk. 16 Gr. 9¾ Pf. betragen würde, wobei nicht außer Berücksichtigung zu lassen ist, daß die niedrigen Preise des Getreides und der damit verbundene all-

gemeine Geldmangel auch an diesem Betrage noch einen Ausfall befürchten lassen, der wegen Mangels an Absatz der Früchte, und wegen schon jetzt fühlbaren Nichteingangs der Steuern, höchst bedeutend werden kann. Wenn dieses Deficit auch bei weitem geringer ist, als nach der Berechnung der Landschaft, von der es nach Berichtigung des Rechnungsfehlers von 10,000 fl. fränk., auf 28,000 fl. fränk. angegeben wird, so ist es doch bei den geringen Kräften des Landes so beträchtlich, daß dessen Deckung bei dem ersten Anblick kaum möglich scheint. Allein wir glauben dennoch auf die feste Absicht Ewr. Durchlaucht, die möglichen Ersparungen eintreten zu lassen, vertrauend, die Mittel dazu in Vorschlag bringen zu können, und gehen daher

III. zu unsern unterthänigsten Anträgen zu Deckung dieses Deficits über.

Zuvörderst müssen wir Ewr. Durchlaucht gnädigste Erklärung:

daß das vorhandene Deficit zunächst nur durch Ersparungen zu decken sey,

dankbar verehren, indem die Unmöglichkeit, in der Ausschreibung neuer Steuern dazu das Mittel zu finden, schon dadurch, daß die bestehenden Steuern nicht beigetrieben werden können, und die Reste derselben zu der ungeheuren Summe von 40,000 fl. fränk., zum Theil ganz inexigible, angeschwollen sind, dargethan wird, andere Einnahmequellen aber nicht vorhanden sind.

Die Schwierigkeit, das vorhandene Deficit auf der Stelle zu decken, wird dadurch noch vergrößert, daß es selbst bei der huldreichsten Absicht Ewr. Durchlaucht, bei dem Civil-Etat Ersparungen eintreten zu lassen, nicht wohl möglich ist, die Veränderungen, welche dieselbe zur Folge haben muß, und wohin wir die Beschränkung des Personals, minder kostspielige Livreen und dergleichen rechnen, auf der Stelle in Ausführung zu bringen. Wir haben daher unser Augenmerk darauf gerichtet, bis die deßfallsigen nöthigen Einrichtungen getroffen werden können, wenigstens temporäre Deckungsmittel aufzufinden, und bringen als ein solches die Aufnahme von 5000 fl. fränk. bei der Haupt-Domänenkasse, und 500 fl. fränk. bei der Haupt-Steuerkasse, aus Resten, in die Einnahme auf die nächsten drei Etats-Jahre unterthänigst in Vorschlag. Die Landschaft hat diesen An-

satz zwar bestritten; allein, da die neueste Erfahrung bereits gelehrt hat, daß von den in den letzten Nothjahren zu der Höhe von 70,000 fl. frk. angeschwollenen Resten der Haupt-Domänenkasse, und 40,000 fl. frk. bei der Haupt-Steuerkasse bei gehöriger Aufmerksamkeit wenigstens die obige Summe beigetrieben werden kann, und für die etwaigen Ausfälle in der laufenden Einnahme durch besondere Ansätze bei der Ausgabe gesorgt ist; so getrauen wir uns auch, die Nachhaltigkeit dieser Einnahme auf die nächsten drei Jahre annehmen zu können. Dagegen kann auf dieselbe für die Zukunft nicht weiter gerechnet werden, und es ist daher höchst nothwendig, auf die Deckung dieses Ausfalls für die Zukunft Bedacht zu nehmen. Weitere temporäre Deckungsmittel lassen sich nicht auffinden, die definitiven aber glauben wir in folgenden Ersparungen bei den Ausgaben gefunden zu haben.

1) Unter den Ausgabepositionen für Ewr. Durchlaucht Hof sind nach dem höchsten Rescript vom 23. März 1819 mit aufgenommen worden:

a) eine Besoldungszulage von 160 fl. frk. der neuen Hofdame der Frau Erbprinzessin Durchlaucht;

b) 144 fl. frk. Besoldungszulage der Frau Oberhofmeisterin von Feuchtersleben und der Hofdame Fräulein von Beust.

Da aber inzwischen dem Vernehmen nach die damals schon angenommene Hofdame der Frau Erbprinzessin Durchl. wieder abgegangen ist, und Höchstdieselben dagegen die Frau Oberhofmeisterin von Feuchtersleben und die Fräulein von Beust zu Hofdamen angenommen haben, so glauben wir voraussetzen zu dürfen, daß nicht nur die obigen Besoldungserhöhungen, welche sich wohl nur auf die damaligen Verhältnisse gründeten, sondern auch selbst der in dem Etat des Herrn Erbprinzen Durchlaucht aufgenommene Gehalt für eine Hofdame jetzt wegfallen werde.

Wir haben jedoch bei der Möglichkeit einer Veränderung dieser Verhältnisse, letztern noch nicht in Abgang gebracht, und nur die erstern weggelassen, sehen aber auch hierüber Ewr. Durchlaucht höchsten Entschließung entgegen.

2) Ewr. Durchlaucht haben gnädigst befohlen, in dem neuen Etat 40 fl. frk. für die Kapelle in Ansatz zu bringen. So gering an sich diese Summe erscheinen möchte, so müs-

sen wir doch unterthänigst auf deren Abstrich antragen, da bei dem großen Mißverhältnisse zwischen Einnahme und Ausgabe auch der geringste Beitrag zur Deckung des Deficits nicht unberücksichtiget gelassen werden, und unter diesen Verhältnissen eine Erhöhung der bisherigen Ausgabe wohl nicht in den höchsten Absichten Ewr. Durchlaucht liegen kann.

3) Auf den Etat der Haupt-Domänenkasse sind auf dem Grund früherer höchster Befehle 1372 fl. frk. 16 Gr. 10 Pf. Musikgelder für das Königl. Baierische 4. Linieninfanterie-Regiment aufgenommen worden. Ewr. Durchlaucht höchsteigenem Ermessen wird es nicht entgehen, daß diese Ausgabe, wenn sie nicht für die Zukunft zu beseitigen ist, auf keinem Fall dem Lande zur Last fallen kann, weßhalb wir, die weitern Bestimmungen Ewr. Durchlaucht unterthänigst anheim gebend, nur darauf antragen, diese Position in dem Etat der Haupt-Domänenkasse streichen zu lassen.

4) Ewr. Durchlaucht haben mittelst höchsten Rescripts vom 13. Febr. 1819 der Finanz-Section den gnädigsten Befehl ertheilt, einen neuen Etat für den Stall zu fertigen, und darin folgende Erhöhungen aufzunehmen:

400 fl. frk. zur Anschaffung neuer Pferde,
800 fl. frk. zur Anschaffung neuer Wägen,
80 fl. frk. zur Geschirrkammer,
210 fl. frk. Fourage auf zwei Pferde, und

außerdem sind von dem Hofstall-Amt in dem anliegenden Etat noch

200 fl. frk. für Medicin, und
80 fl. frk. Diäten den Stall-Officianten

in Ansatz gebracht worden, woraus sich ergibt, daß hiernach der ganze Aufwand für Ewr. Durchl. Hofstall die Summe von 13,151 fl. frk. 15 Gr. 3¼ Pf. betragen würde. Es ist uns nicht unbekannt, daß Ewr. Durchl. auf eine zweckmäßige Regulirung der Administration des Hofstalls einen vorzüglichen Werth legen, und wir haben es uns daher zur besondern Pflicht gemacht, die höchsten Befehle, so weit es nur irgend möglich war, zu berücksichtigen. Diesemnach haben wir

a) in dem Etat die früher bestimmte Summe zur Anschaffung neuer Pferde, welche Ewr. Durchl. bisher zur Abtragung älterer Schulden angewiesen hatten, mit aufgenommen, und dadurch, daß wir die sämmtlichen

assignir-

assignirten Schulden unter den Passiven der Domänenkasse haben aufführen lassen, den ältern Fond wieder frei gemacht, und zur Disposition des Stall-Amts von Michaelis des vorigen Jahrs an gestellt;

b) haben wir den Ansatz von 200 fl. frk. für Medicin, ohngeachtet kein besonderer Befehl Ewr. Durchl. uns dazu verpflichtet, in den Etat mit aufgenommen, weil der Betrag das Bedürfniß nicht zu überschreiten und zur Vollständigkeit eines Etats für den Hofstall erforderlich scheint. Dagegen halten wir uns zu dem unterthänigsten Antrag verpflichtet,

daß Höchstdieselben gnädigst geruhen möchten, die verlangte Erweiterung des Stalls und die darauf gegründete Erhöhung der etatsmäßigen Ausgabe, vor der Hand noch aussetzen zu lassen, oder wenn sie dennoch erfolgen sollte, durch andere Ersparungen bei dem Civil-Etat zu decken,

da wir im Voraus der Ueberzeugung sind, daß es die höchste Absicht nicht ist, zur Erweiterung des Stalls den Unterthanen neue Steuern aufzulegen, und daß der bisherige Aufwand für den Stall hinreichend seyn kann, ohne daß der Fürstlichen Würde Eintrag gethan wird, zumal wenn Ersparungen bei einer oder der andern Position zur Disposition des Stall-Amtes und zur Bestreitung der Mehrausgabe anderer Positionen bleiben.

5) Ewr. Durchl. haben mittelst höchster Rescripte vom 13. Febr. v. J. gnädigst befohlen,

5000 fl. frk. zu Bezahlung der Schulden des Herrn Erbprinzen Durchl.,

1000 fl. frk. Taschengelder-Erhöhung,

315 fl. frk. für 3 Pferde Fouragen für Höchstdieselben mit in den neuen Etat aufzunehmen.

Hiervon haben wir 1000 fl. frk. Taschengelder-Erhöhung, unter Voraussetzung höchster Genehmigung, in Ansatz gebracht, da der bisherige Betrag allerdings zu gering für die Bedürfnisse des Herrn Erbprinzen Durchlaucht seyn möchte; dagegen aber werden die geforderten 5000 fl. frk. zur Schuldenzahlung dadurch von selbst wegfallen, daß der Durchlauchtigste Erbprinz die Mittel dazu durch eine von der Höchstseligen Frau Herzogin ererbte Forderung an die Haupt-Domänenkasse von 6000 fl. rhein. erhalten hat, welche Höchstsie gewiß gern zu diesem Zweck verwenden werden.

und der Erweiterung des Stalls des Herrn Erbprinzen Durchlaucht stehen die vorhin erwähnten Rücksichten in einem noch weit höhern Grade entgegen, weßhalb wir um die höchste Genehmigung der Nichtaufnahme in den Etat unterthänigst bitten.

6) Unter den Ausgaben für den Stall befindet sich in dem Etat der Haupt-Domänenkasse eine Ausgabe-Position von 120 fl. frk. an Stroh-Fuhrlöhnen zum Marstall. In der Ueberzeugung, daß Ewr. Durchlaucht gnädigst genehmigen werden, daß das Stroh von den herrschaftlichen Pferden in Zukunft angefahren werden kann, bringen wir den Abstrich dieser Position in Antrag.

7) Zur Freimaurer-Loge sind bisher 4 Klaftern Holz mit 16 fl. frk. unentgeltlich abgegeben worden, deren Abstrich die Unzulänglichkeit der Einnahmen von selbst rechtfertiget.

8) Von dem Hofmarschallamte ist ein Etat für die Hofökonomie vorgelegt worden, der auf Fractionen der Ausgabe in den letzten 10 Jahren sich gründend, einen Bedarf von 32,000 fl. rhein. nachweisen soll. Abgesehen davon, daß sich unter den Fractionssummen auch die Bedürfnisse für außerordentliche Fälle, Hoffeten und Landsejour befinden, zu deren Bestreitung besondere Positionen in dem Etat enthalten, und daher doppelt aufgetragen sind, so haben Ewr. Durchlaucht auch schon in dem an die Finanz-Section deßhalb ergangenen höchsten Rescript den Grundsatz ausgesprochen, daß der Bedarf für die Zukunft nicht aus der Vergangenheit entnommen werden könne, und haben daher der Finanz-Section aufgegeben, mit Zuziehung des Hofmarschallamtes einen neuen Etat nach den bezeichneten Grundsätzen zu entwerfen; der Geh. Rath v. Schwarzkopf hat auch in Auftrag der Finanz-Section zu diesem Behuf mehrere Zusammentritte mit dem Obermarschall v. Waldschmidt gehalten, der Erfolg hat jedoch der höchsten Absicht Ewr. Durchl. nicht ganz entsprochen, indem der Obermarschall die nöthigen Materialien zur Fertigung des Etats nicht hat liefern können, und sich überhaupt bei der nähern Erörterung des Gegenstandes die Schwierigkeit, im Detail die Ausgabe nach festen Bestimmungen zu regeln, worauf doch nur allein ein sicherer Etat gegründet werden kann, noch mehr hervorgehoben hat. Die Finanz-Section hat sich daher im Einverständniß mit dem Hofmarschallamt in den Verhandlungen darauf beschränken müssen, die dermaligen Verhältnisse der

Hofökonomie so viel als möglich zu eruiren, wie die geführten Protocolle Fol. 57. seq. der Finanzacten, die Regulirung des Hofökonomie-Etats betreff., näher nachweisen, und den wahrscheinlichen Bedarf aus den Consumtionstabellen für den Zeitraum Eines Jahres vom 1. Jun. 1818 — 1819 auszumitteln. Das Resultat hiervon war, daß, ohngeachtet die Preise der Lebensmittel in den Consumtionstabellen zum Theil höher als in der Wirklichkeit angegeben sind, und ohngeachtet des in diesem Zeitraum fallenden langen Landsejours in Ernstthal, ja selbst mit Einschluß der Bedürfnisse für die Frau Prinzessin Paul Königl. Hoheit, mit ihrem Gefolge, und des Königl. Sächs. Oberlieutenants v. Engel nebst Dienerschaft, welche jetzt wegfallen, nur 28,400 fl. rhein. gebraucht worden sind, und wenn man diesen außerordentlichen Aufwand, welcher wenigstens 3000 fl. rhein. beträgt, abzieht, sich die Summe von 25,000 bis 26,000 fl. rhein. als Bedarf der Hofökonomie darstellt. Berücksichtigt man hierbei noch, daß

a) mehrere der Hofökonomie bisher zur Last gelegene Ausgaben, namentlich die Medizin für den Stall, die Diäten für die Stallofficianten nunmehr auf den Stalletat gebracht worden sind, und daher bei der Hofökonomie cessiren;

b) die außerordentlichen Ausgaben für Hoffeten und Landsejour nur zufällig sind, und daher, wenn sie nicht nothwendig sind, der Hofökonomie zu Gute gehen können,

so ergibt sich

aa) mit völliger Evidenz, daß die Forderung des Hofmarschallamts von 32,000 fl. rhein. für die Hofökonomie nach den bestehenden Verhältnissen viel zu hoch ist;

bb) mit der größten Wahrscheinlichkeit, daß ohne irgend eine Einschränkung bei der Hofökonomie für die nächsten 3 Jahre die Summe von 25,000 fl. rhein., wenn sie definitiv für dieselbe ausgesetzt wird, selbst mit Einschluß der neuen Tranksteuer, für deren Bedürfnisse nicht nur hinreichend wird, sondern auch noch einen Ueberschuß gewähren kann.

Es würde daher in der Voraussetzung, daß bei diesem Zweige der Ausgabe noch Ersparungen möglich sind, eine Voraussetzung, die dadurch noch mehr begründet wird, daß im Jahre 1806 nur 17,733 fl. fränk. zur

Bestreitung der Hofökonomie nöthig waren, und dennoch die Erfordernisse der Fürstlichen Würde nicht vermißt wurden, die für die Hofökonomie auszusetzende Summe noch zu vermindern, wohl gerechtfertigt werden können, wir haben uns jedoch für verpflichtet halten müssen, bis zu Ewr. Durchl. definitiven Bestimmung die Summe von 25,000 fl. rhein. in den Etats-Entwurf aufzunehmen und Ewr. Durchl. unterthänigst anheim zu geben, in wiefern Höchstdieselben noch weitere Ersparungen zu befehlen geruhen wollen, wodurch vielleicht der eine oder der andere der von uns in Antrag gebrachten Abstriche, wenn er die höchste Genehmigung nicht erhalten sollte, wieder gedeckt werden könnte. In jedem Falle bitten wir, in Gemäßheit Ewr. Durchl. höchsten Beschlusses, dem Hofmarschallamte die Anweisung zugehen zu lassen, die nöthigen Einrichtungen zu treffen, damit die auszusetzende Summe zu Bestreitung der Bedürfnisse der Hofökonomie ausreichen könne.

c) Für Postporto und Estafetten ist bisher die Etatssumme von 500 fl. frk. ausgesetzt gewesen; wir sind überzeugt, daß hierbei eine Ersparung recht wohl eintreten könne. Da aber bisher die wirkliche Ausgabe diese Summe noch überschritten hat, so haben wir Anstand genommen, eine Verminderung der Etatsposition in Antrag zu bringen, halten uns aber verpflichtet, Ewr. Durchlaucht unterthänigst zu bitten, solche Anordnungen zu treffen, daß dieselbe nicht mehr überschritten werde, wozu nach unserm unterthänigsten Ermessen eine eigene Administration dieses Fonds, allenfalls durch die Finanz-Section, das zweckmäßigste Mittel seyn möchte.

9) Unter den Ausgaben bei der Staatsverwaltung sind 80 fl. fränk. für 20 Klaftern Holz, welche Ewr. Durchlaucht den hiesigen Erziehungsanstalten abzugeben befohlen haben, mit aufgenommen worden. Da aber schon früher 5 Klaftern an das Seminar, welches jetzt mit diesen Erziehungsanstalten in Verbindung gesetzt ist, abgegeben wurden, so wird der Betrag der letztern mit 20 fl. fränk. für die Zukunft wegfallen.

10) Die Landschaft hat in dem Entwurf der Hauptsteuerkasse an landschaftlichen Diäten 1000 fl. frk. in Aus-

gabe gebracht, welche auch in dem anliegenden Etatsentwurf mit aufgenommen sind. Die augenblicklichen Verhältnisse lassen zwar kaum erwarten, daß im laufenden Jahre an dieser Summe eine Ersparung gemacht werden kann. Da aber der Etat auf 3 Jahre gemacht werden soll, und in den nächstfolgenden Jahren auf eine Verminderung dieser Ausgaben zu rechnen ist; so haben wir um so mehr geglaubt, davon jährlich 333 fl. frk. streichen zu können, da die etwaige Unzulänglichkeit dieser Summe in dem laufenden Jahre durch die Position ad extraordinaria gedeckt werden kann.

11) Bisher befinden sich unter den Ausgaben der Haupt-Domänenkasse 200 fl. fränk., und der Haupt-Steuerkasse 50 fl. fränk. für außerordentliche Arbeiten. Diese können füglich außer Ansatz gelassen werden, weil die hierher zu rechnenden Ausgaben aus dem Diätenfond bestritten werden müssen.

12) Bei der Position auf Nachlässe und Verwilligungen bei der Haupt-Domänenkasse, hoffen wir durch eine sorgfältige Administration die in Abstrich gebrachten 92 fl. frk. ersparen zu können.

13) Eben dieses ist der Fall bei dem Abstrich von 99 fl. frk. bei der Rubrik an Boten- und Fuhrlöhnen, da die bisherige Ausgabe durch Beseitigung einiger Mißbräuche vermindert werden kann.

14) Der Bedarf an Schreibmaterialien ist bisher auffallend groß gewesen, und hat vorzüglich seinen Grund darin gehabt, daß weder eine Controle für die Abgabe eingeführt, noch bestimmt war, wer zum freien Bezug von Schreibmaterialien berechtigt sey. Wir haben nun vor der Hand die Controle eingeführt, und die Finanz-Section wird Ewr. Durchl. über die Berechtigung der bisherigen Percipienten besondern Bericht erstatten, wir selbst glauben aber durch die eingeführte Controle für jetzt eine Ersparung von 300 fl. fränk. bei dieser Rubrik rechnen zu können.

15) Bei der Prüfung der Etatsposition für das Bauwesen hat uns die Bemerkung, daß in Ewr. Durchl. Residenz bisher manche Bauten vorgenommen worden sind, die nicht als unbedingt nothwendig angesehen werden können, die Ueberzeugung gegeben, daß hieran bei der sonst vorliegenden Unmöglichkeit, das Deficit zu decken, für die nächsten 3 Jahre ohne Nachtheil jährlich 2000 fl. frk. erspart wer-

den können; allein wir müssen auch hierbei bemerken, daß diese Beschränkung, durch die Noth geboten, nur temporär seyn kann, indem besonders außerhalb der Residenz nach Ablauf dieses Zeitraums verschiedene neue Bauten werden nöthig werden, welches die Wiederherstellung der vorigen Etatsposition erfordert. Uebrigens hat die Finanz-Section auch bei diesem Gegenstand auf Einführung einer bessern Ordnung ihre Aufmerksamkeit gerichtet, und wird demnächst ihre Vorschläge Ewr. Durchl. unterthänigst vorlegen.

16) Der H. F. Simon hat ein auf dem Regierungsgebäude haftendes Kapital von 2000 Thlrn. zu fordern, welches bisher zu 6 pCt. verzinslich war; und wonach die jährlichen Zinsen, welche 144 fl. frk. betragen, in dem Etat mit aufgenommen sind. Wir haben dieses Kapital gekündigt, da es nicht an Gelegenheit fehlt, für die geleistete Sicherheit ein Anlehn zu 5 pCt. zu erhalten; wodurch 24 fl. frk. in der Ausgabe erspart werden.

17) In dem Etatsentwurf sind auch 240 fl. frk. Zinsen von der aus der Verlassenschaft der Höchstseligen Frau Herzogin Hoheit herrührenden Forderung des Herrn Erbprinzen Durchl. an die Haupt-Domänenkasse von 6000 fl. rhein. in der Ausgabe in Ansatz gebracht. Da aber nach dem deßhalb ergangenen höchsten Rescript dieses Kapital nicht verzinslich ist, so fällt auch dieser Ansatz weg. Durch die vorstehenden unterthänigsten Ersparungsvorschläge wird das bestehende Deficit bei beiden Kassen bis auf die geringe Summe von 993 fl. frk. 11 Gr. 11¼ Pf. gedeckt, und der verbleibende geringe Ueberrest wird hoffentlich während der Administration entweder durch Erhöhung bei irgend einer Position der Einnahme, oder durch Ersparung bei der Ausgabe gedeckt werden können. Sollte jedoch diese Hoffnung fehlschlagen, so wird nichts anders übrigbleiben, als das zum Chausseebau bestimmte Etatsquantum nach Maaßgabe des Fehlbetrags zu reduciren, wozu wir uns im eintretenden Falle die höchste Genehmigung erbitten.

Wir hoffen durch die gegenwärtige Berichtserstattung den Absichten Ewr. Durchl. nach Möglichkeit entsprochen zu haben, und sehen der höchsten Entschließung sowohl über die von uns gestellten unterthänigsten Anträge, als auch insbesondere über die Vorbereitungen zu Deckung des Ausfalls, welcher sich nach Ablauf der nächsten drei Jahre durch das Wegfallen der Einnahme von Resten und durch die Erhö-

hung des Fonds für das Bauwesen ergeben wird, in derjenigen tiefsten Ehrfurcht entgegen, in welcher wir verharren

Ewr. Herzogl. Durchlaucht

unterthänigst treugehorsamste

Landesregierung.

Joh. Christian Wagner.

Vortrag des Syndici über die Geschäftsbehandlung bei Regulirung des Finanzetatswesens.

Nach der gegenwärtigen Lage der Etatsangelegenheiten muß ich zuvörderst die Ständeversammlung darauf aufmerksam machen, daß wir gegenwärtig erst auf dem Standpuncte stehen, wo wir bei dem Beginn des Landtags hätten stehen sollen. Jetzt erst ist von der Regierung ein alle Zweige des Staatseinkommens und der Staatsausgaben umfassender Finanzetat übergeben worden, statt daß früher nur einzelne Cassenetats übergeben worden waren. Es können daher alle bei der Landschaft bis jetzt über diese Angelegenheit vorgekommene Verhandlungen und Beschlüsse nur in soweit berücksichtigt werden, als sie nicht mit den von der Regierung nunmehr selbst aufgegebenen ersten Grundlagen von selbst dahin fallen.

Die Etatsverhandlung beginnt somit mit dem höchsten Rescript vom 1. Febr. d. J. Dieses Rescript enthält zuvörderst verschiedene landesherrliche Anträge, wobei sich die Ständeversammlung darüber zu vereinigen haben wird:

ob solche nach der Bestimmung des Grundgesetzes als zulässig anerkannt werden können oder nicht?

Dahin ist zu zählen:

1) die Behauptung, daß sich die ständische Prüfung nicht auf die Form des Etats erstrecken dürfe.

Dieser Ansicht steht entgegen:

a) daß das Gesetz §. 2. den Ständen das Recht, die Etats der Staatsbedürfnisse mit dem Regenten gemeinschaft-

lich festzusetzen, allgemein einräumt. Bei einem Gesetz, wie die Verfassungsurkunde, steht dem Regenten nicht das Recht zu, einseitige, einschränkende Auslegungen zu geben.

b) Die Form ist nicht gleichgültig, sie ist nothwendiges Mittel zum Zweck. Der Zweck der ständischen Einwirkung bei der Etatsfeststellung ist kein anderer, als daß die Stellvertreter des Landes die Ueberzeugung gewinnen, daß die Staatseinkünfte dem Staatszweck gemäß verwendet werden. Durch die Form der Darstellung kann dieß erleichtert, aber auch erschwert und ganz unmöglich gemacht werden.

c) Insbesondere hat der vorliegende Entwurf dergleichen wesentliche Mängel in der Form. Statt durch legale, kurze Nachweisungen und Belege unterstützt zu seyn, bezieht er sich auf die Blattseiten voluminöser Actenstücke, welche die Versammlung in die Lage versetzen, die Angaben auf Treue und Glauben geradezu anzunehmen, oder bloß auf den Vortrag der Referenten sich zu verlassen.

2) Daß sich die Prüfung nicht erstrecken dürfe auf die von dem Regenten zur Deckung des Deficits genehmigten Ersparungen, indem es dabei sein unabänderliches Bewenden habe, vielmehr der Ausschuß nur die Richtigkeit der einzelnen Positionen zu prüfen habe.

Dieses Verlangen widerspricht auf das unverkennbarste dem Geiste des Grundgesetzes und selbst dem Buchstaben. Wenn der Regent einseitig bestimmen kann, welche Etatsansätze abänderlich oder unabänderlich seyn sollen, — wo bleibt dann die gemeinschaftliche Festsetzung? Wenn der Ausschuß bloß die Richtigkeit der Ausgaben und Einnahmen prüfen darf, — aber sich nicht mit der Untersuchung: ob auch die Ansätze dem Staatszwecke gemäß sind, — beschäftigen soll; dann wäre es zweckmäßiger, die Etatsprüfung einem Collegio verpflichteter Rechnungsrevisoren zu übertragen, als einem Ausschuß der Volksvertreter.

Es wird aber nothwendig seyn, daß die Ständeversammlung solchen dem Gesetz so geradezu entgegenstrebenden ministeriellen Ansichten das ganze Gewicht ihres Ansehens entgegensetze, daß nicht bei sorglosen Uebergehungen sofort ein Präjudiz erwachse.

Was nun zeither über die Form der Etatsfertigung, und deren Prüfungen zwischen der Regierung und den landständischen Ausschuß für Zwiste und Differenzen bestanden haben, glaube ich übergehen zu dürfen, so wie auch der Aus=

schuß gewiß gerne sich gefallen lassen wird, daß die ihm widerfahrnen empfindlichen Vorwürfe und höchste Mißbilligungen nicht weiter zur Erörterung kommen.

In Ansehung der Hauptsache wird es nothwendig seyn, einen allgemeinen Grundsatz als Anhaltpunct festzusetzen. Als solchen unterstelle ich der landständischen Prüfung folgenden staatswissenschaftlichen Satz:

Bei allen Erfordernissen, welche der Staatszweck unbedingt gebietet, d. h. ohne deren Leistung der Staat als Staat nicht bestehen könnte, muß sich die Einnahme nach der Ausgabe richten. Dagegen bei allen Erfordernissen, welche der Staatszweck bedingt gebietet, d. h. ohne deren Daseyn allerdings der Staat als Staat noch bestehen könnte, deren Existenz indessen doch dem Staatszweck nicht entgegen ist, muß sich die Ausgabe nach der Einnahme richten.

Darum scheint der Gang der Verhandlungen am zweckmäßigsten in besondere Untersuchungen, in nachfolgender Ordnung zerfallen zu müssen:

1) In der allgemeinen Untersuchung der Zulänglichkeit des Betrags der gegenwärtigen Staatseinkünfte, zu den von der Regierung geforderten Ausgaben mit sofortiger Ausscheidung der dem Staatszweck entgegenlaufenden Einnahmen und Ausgaben.

2) Daferne sich ein Fehlbetrag ergeben sollte, mit der Untersuchung: ob die Einkünfte zu erhöhen, oder die bedingt nothwendigen Ausgaben zu vermindern seyen. Dazu führt

a) eine Prüfung der Frage: in welchem Maaß die Unterthanen bereits zu den Staatslasten beitragen, woraus hervorgehen wird, ob solchen noch ein Mehreres zugemuthet werden kann.

b) Eine weitere Prüfung, welche Ausgaben, im Falle eine Erhöhung der Abgaben nicht geschehen könnte, dem Gebote der Nothwendigkeit weichen müssen.

Ad 1. Wird es nothwendig seyn, die einzelnen Ansätze des Etatsentwurfs bloß in der Beziehung zu prüfen: 1) ob keine geradezu verwerfliche Ansätze darin enthalten sind; 2) ob deren Schätzung den Regeln einer guten Verwaltung und der Wahrscheinlichkeit angemessen ist.

Es wird sich ergeben, daß zwischen den Ansichten des

Ausschusses als Prüfungscommission und denen der Regierung bedeutende Verschiedenheit bei mehrern einzelnen Puncten vorwaltet. Darum wird es das Geschäft erleichtern, wenn die Stände unter Mitwirkung eines Regierungscommissarii beide Meinungen anhören und sodann entscheiden.

Zu diesem Zweck ist der Etatsentwurf so eingerichtet, daß in verschiedenen Stellen die Ansicht der Prüfungscommission, die Erläuterung des Commissarii, die vorläufige Entscheidung der Stände, und endlich die definitive Feststellung der Summe aufgenommen werden kann.

Ad 2. Wird die anliegende Uebersicht des Verhältnisses der Staatslasten zum Einkommen der Unterthanen, bei genauer Prüfung, diesen Punct hinlänglich erläutern.

Fischer.

Unterthänigster Bericht der Ständeversammlung, über die Ausschließung des Hrn. Hofr. Ortloff zu Coburg von der gegenwärtigen Sitzung des Landtags.

Hildburghausen, den 12. Oct. 1820.

Ewr. ꝛc. haben geruht, das landschaftliche Directorium zur Einberufung des Hofrath Ortloff zu Coburg, als noch functionirenden ritterschaftlichen Deputirten, anzuweisen. Geruhen Höchstdieselben dagegen gnädigst unsere Ansicht zu erwägen, daß diese Ausschließung allerdings der Ständeversammlung vollkommen gerechtfertigt erscheint. Der Hofrath Ortloff hat selbst in unserer Versammlung erklärt, und es ist sonst außer Zweifel gesetzt, daß der Stadtrath zu Coburg durch Verkauf das Eigenthum des Ritterguts Weidhausen an ein anderes Individuum übertragen habe. Der Geist der Verfassung bindet aber das ritterschaftliche Repräsentationsrecht an den Besitz eines Grundeigenthums. Daß hierunter nicht ein bloßer natürlicher Besitz, sondern ein wahres Eigenthum verstanden werden müsse, ist wohl nicht zu bezweifeln. Zudem ist eben so wenig zu verkennen, daß der ausländische Verkäufer eines Guts in Bezug auf die zukünftigen Verhältnisse des Staats gar kein Interesse hat. Die noch abgängige landesherrliche Confirmation kann nach bekannten Rechten die Uebertragung des Eigenthums auf den Käufer nicht hemmen, da sie keine Rechte gibt,

sondern vorhandene nur bestätigt. Diese Bestätigung kann sogar, wenn der Verkauf gegen die Gesetze nicht verstößt, gar nicht versagt werden. In dem vorliegenden Falle würde aber der Hofr. Ortloff im Widerspruche mit seiner eigenen Commune behaupten müssen, daß der Verkauf den Gesetzen nicht angemessen sey, wenn er auf den Grund der noch nicht erhaltenen höchsten Confirmation sein durch den eigenthümlichen Besitz des Ritterguts Weidhausen bedingtes Repräsentationsrecht behaupten wollte. Daß dieß aber nicht einmal seine Absicht sey, hat er in unserer Versammlung nach bemerkter Protestation unverholen zu erkennen gegeben, indem er äußerte:

er benutze diesen Vorfall mehr, um dadurch die Beschleunigung der landesherrlichen Kaufs-Confirmation zu erwirken, als daß ihm an der Behauptung des Sitzes in der Ständeversammlung gelegen sey.

Ewr. 2c. haben aber auch diese unsere Ansicht, daß der bloße Verkauf eines Ritterguts auch noch bei fehlender landesherrlicher Genehmigung, das landständische Repräsentationsrecht übertrage, in einem andern Falle vollkommen gebilligt, indem Höchstdieselben geruhten, unsern Mitdeputirten, von Uttenhoven, auf die vorgängige Wahl der Ritterschaft zum Stellvertreter zu bestätigen, ehebevor er selbst noch die landesherrliche Kauf-Confirmation des Ritterguts Bockstadt und die Beleihung erlangt hatte.

Bei diesen vorwaltenden Rechtsgründen dürfen wir nur im Vorbeigehen den politischen Grund berühren, daß es gewiß Ewr. 2c. dem Zwecke unsers Berufs nicht angemessen finden können, daß durch die Einberufung von Gliedern, deren Legitimation wenigstens zweifelhaft ist, Anlaß zu vergeblichen Legitimationsstreitigkeiten gegeben werde.

Indem wir die Erklärung des Deputirten von Uttenhoven nebst dem gestrigen Sitzungs-Protocoll beischließen, verharren wir in tiefster Ehrfurcht

Ewr. 2c.

2c.

Ständeversammlung.

Höchstes Rescript auf vorstehenden Bericht.

Wir Friedrich rc.

eröffnen Euch auf Euern Bericht vom 12. d. Mon., daß Wir auf den wiederholten Antrag des Stadtraths zu Coburg dem Verkauf des Ritterguts Weidhausen an den Johann Jacob Schmidt von Effelder Unsere höchste Genehmigung ertheilt haben, und Wir es nunmehro, wiewohl dieser Verkauf erst zu Petri künftigen Jahres zum Vollzug kommt, bei der Nichteinberufung des H. Coburg. Hofraths Ortloff zu Euren dermaligen Verhandlungen auf den Grund seiner deßfalls abgegebenen Erklärung bewenden lassen. Hildburghausen, den 18. Oct. 1820.

Friedrich, H. z. Sachsen.

An
die gesammte Landschaft.

Vier und funfzigste Sitzung.

Protocoll vom 13. Oct. 1820.

(Gegenwärtig die Vorigen.)

In der heutigen Sitzung erschien Herr Geheimerath von Schwarzkopf, Kraft höchster Commission, um bei den Verhandlungen des Etatswesens über diejenigen Ansätze Erläuterung zu geben, bei welchen bis jetzt eine Verschiedenheit der Ansichten zwischen der Regierung und dem Ausschusse statt gefunden habe.

Zuvörderst verbreitete sich der Hr. Commissarius über den zeitherigen Stand der Finanzverwaltung. Derselbe bemerkte:

1) Der Etat, wie solcher als Project gegenwärtig discutirt werde, habe sich bereits seit einem Jahr durch die Erfahrung als haltbar bewiesen.

2) Die Finanz-Abtheilung habe zur Herstellung einer strengern Ordnung für zweckmäßig erachtet, den Grundsatz festzustellen, daß mit dem Anfang des verflossenen Etatsjahres alle laufende Revenüen bloß zu den laufenden Ausgaben des Rechnungsjahrs verwendet, und die aus den vorigen Jahren noch zurückgebliebenen Kassenrückstände in der Regel zur separaten Berichtigung in Gemäßheit der zwölften Landtagsproposition ausgesetzt bleiben sollten.

3) Dadurch sey möglich geworden, daß ohnerachtet nur die dem Verderben ausgesetzt gewesenen Früchte verkauft, die übrigen aber wegen ihres unter dem Etatspreiß gesunkenen Werths fast sämmtlich in Vorrath behalten, und somit ein Naturalbestand von 10,000 fl. fränk. bereit liege, gleichwohl alle Etatsausgaben bestritten worden wären, nunmehr aber freilich beim Schluß des Rechnungsjahrs sich ein Deficit in der Cammerrechnung ergebe.

4) Allerdings wären nun zwar auch manche außerordentliche Einnahmen in die Kasse geflossen und zu den laufenden Ausgaben verwendet worden, z. B. die Einnahme der französischen Contributionsgelder, gegen 10,000 Resten u. dergl., allein es seyen auch nothgedrungen doch 8000 fl. fränk. ältere Rückstände abgezahlt worden, weil mancher Unterthanen Ruin auf diesem Zahlungsaufenthalt beruht habe. Ferner wären

5) auch manche laufende Etatsausgaben unbezahlt geblieben, als z. B. der Ansatz von 2500 fl. fränk. auf den Chausseebau, die 1000 fl. fränk. Competenzzulage des Erbprinzen rc.

Herr Commissarius trug hierauf dahin an:

daß von Seiten der Stände durch eine Commission,

im Einverständniß mit der Finanz-Abtheilung, diese Rückstände einer Prüfung unterstellt, und alsbald ein Abkommen deßhalb getroffen werden möge, da die Sache nun schon so lange von den Ständen hingehalten worden sey.

Hr. von Uttenhoven: Es scheine hiebei die Landschaft keine Schuld zu treffen, da dieser Gegenstand in seinem genauen Zusammenhang mit dem Etatswesen nicht füglich früher, als dieses, habe erledigt werden können.

Syndicus: Besonders habe die vollständige Erledigung des Staatsschuldenstatuts vorhergehen müssen.

Hr. Commissarius trug nun den Ständen eine Uebersicht der zeitherigen Kasseneingänge vor, wobei noch von Seiten der Landschaft die Vorlage einer Zusammenstellung der eingegangenen französischen Contributionsgelder gewünscht wurde.

Hr. Geh. Rath von Schwarzkopf versprach unverzüglich diesem Antrage zu entsprechen. Nachdem endlich noch Hr. Commissarius die Ansichten der Regierung über die Aufnahme des erhöhten Forstertrags, der Branntweinauflage, und eines Restenbestands von 5000 fl. fränk. in die Etatseinnahme den Ständen umständlich entwickelt hatte, wurde zur Prüfung der Ausgabe geschritten.

Von Seiten des Herrn Commissarii wurde hierbei besonders der von den Ständen aufgestellte Grundsatz bestritten, daß sich die Stände über die Einzelheiten der Civilliste nicht zu verbreiten hätten, indem gerade aus der Uebersicht der einzelnen Positionen die Unthunlichkeit einer Beschränkung hervorgehe, und jedenfalls, wenn noch weitere Ersparnisse vorgeschlagen werden sollten, die Stände sich auszusprechen haben würden, in welchen einzelnen Zweigen solche statt finden könnten.

Hr. von Stein: Es scheine ihm eines Theils gänzlich außer der Befugniß der Stände zu liegen, sich über das Familienleben und die Hausverwaltung des Staatsoberhaupts in specielle Prüfungen einzulassen, und somit Küche und Keller u. dergl. zu begutachten, andern Theils liege es aber geradezu in der Unmöglichkeit, daß Stände über solche so mannichfachen Beziehungen unterliegende Dinge ein Urtheil fällen könnten. Die Stände hätten wohl das Recht und die Pflicht, sich über die Gesammtsumme auszusprechen, welche zum standesmäßigen Unterhalt der Regentenfamilie sie für nothwendig erachteten — und wobei allerdings das Verhältniß der Kräfte des Landes ein Hauptmoment abgebe, — aber nicht durch Eingehung auf die Einzelheiten sich in Dinge zu mischen, die außer ihrem Gesichtskreis liegen.

Hiernächst wurden die einzelnen Ansätze der Hofhaltung nach Anleitung der spätern Entscheidung Serenissimi von dem Herrn Commissario erläutert und berichtigt, und damit für heute beschlossen.

L. H. Fischer, Synd.

Fünf und funfzigste Sitzung.

Protocoll vom 14. Oct. 1820.

(Gegenwärtig die Vorigen.)

Nach Verlesung und Genehmigung des Protocolls der beiden Sitzungen vom 12. Octbr. d. J. wurde auf vorbeschehenen Vortrag und Anfrage des Syndici beschlossen:

daß der Druck der Landtagsprotocolle fortgesetzt, und nur die Actenstücke, welche nach besondern Beschlüs-

sen der Stände der öffentlichen Kunde entzogen bleiben sollten, lithographirt, und den Deputirten und Stellvertretern mitgetheilt werden sollten.

Nachdem Hr. Geh. Rath von Schwarzkopf, als Herzogl. Commissarius, sich wieder eingefunden hatte, wurde von demselben noch bemerkt: Seine Herzogl. Durchlaucht seyen überzeugt, daß an der Civilliste nichts weiter beschränkt werden könne. Es scheine ihm, Hrn. Commissario, auch keineswegs die Besorgniß gegründet, daß auf den Grund des in dem übergebenen Etat ausgeworfenen an sich unbeträchtlichen Fehlbetrags ein weiterer Antrag auf Ersparnisse bei der Civilliste nothwendig seyn werde. Die Einnahme-Ansätze seyen allenthalben etwas gering angeschlagen, besonders bei den meisten die Netto-Einnahme nach Abzug der Resten und Caducitäten in die Fractionsanschläge aufgenommen; auch wären manche Ausgabeposten, z. B. die vom Zuchthaus, nach Etatsansätzen aus der Zeit der Theurung gefertigt, so daß Ausfälle keineswegs zu besorgen seyen. Uebrigens müsse jetzt mehr das Streben dahin gerichtet seyn, auf genaue Einhaltung des Etats zu sehen, als auf zu große Beschränkung.

Hiernächst wurde mit Durchgehung der Etatsausgaben fortgefahren, allenthalben das Nöthige von dem Hrn. Commissarius erläutert, und beschlossen:

daß vor der definitiven Beschlußfassung über die Annahme der Etatssätze noch die erforderlichen vorbereitenden Untersuchungen vorhergehen, und daher in der nächsten Sitzung die Erörterung des Staatsschuldentilgungsstatuts, und des Militair-Etats an die Reihe der Verhandlungen kommen müsse.

L. H. Fischer, Synd.

Sechs

Sechs und funfzigste Sitzung.

Protocoll vom 16. Oct. 1820.

(Gegenwärtig die Vorigen, mit Ausnahme Hrn. v. Uttenhoven, Hrn. v. Stein, Hrn. Reich, statt des letztern trat ein der Stellvertreter Hr. Stegner.)

Der Herr Regierungsrath Wagner erschien in der heutigen Versammlung und zeigte an, daß er höchsten Orts zur Beiwohnung der Sitzung committirt worden sey, worauf demselben von dem Directorio der gewöhnliche Ehrenplatz angewiesen wurde.

Nach Verlesung und Genehmigung der Sitzungsprotocolle vom 13. und 14. d. M. wurde von dem Syndicus in Bezug auf den zur Tagesordnung ausgesetzten Vortrag über die Staatsschuldentilgung referirt.

Es scheine in Bezug auf den Edictsentwurf vor allem nothwendig, ein strenges Prinzip der Schuldentilgung festzusetzen. Deßhalb müsse darauf hingewiesen werden,

daß die Staatsschulden durch Ereignisse entstanden sind, welche periodisch wiederkehren, z. B. Ausstattungen von Herzogl. Prinzessinnen, Kriegslasten ꝛc.

Als Folge dieses Umstands scheine berücksichtigt werden zu müssen,

daß dahin getrachtet werden müsse, in einem bestimmten Zeitraume soviel Schulden abzutragen, als zu erwarten sey, daß man nach diesem Verlauf wieder aufs Neue borgen müsse.

Darum dürfe die Schuldentilgung nicht auf zufällige Ueberschüsse gegründet werden, sondern müsse einen bestimmten unabänderlichen Fond haben, der zureiche, um bis zu dem bestimmten Termin alle Schulden abzutragen. Deßhalb schlage er vor: 150,000 fl. Domainenschulden dergestalt zu fundiren, daß dieselben binnen

20 Jahren abgetragen werden, für den Rest aber einen solchen Tilgungsfond auszumitteln, der geeignet sey, sämmtliche gegenwärtig vorhandene Cammerschulden, mit Ausnahme der unablöslichen, binnen 50 Jahren zu tilgen.

Bei der Landkasse könne der Tilgungsfond auf 1 pCt. Zulage zu den gegenwärtigen Zinsfond gegründet werden, welches hinreichend seyn werde, die zu 4 pCt. stehenden Capitalien in 41 Jahren, und die zu 5 pCt. stehenden binnen 36 Jahren abzuführen.

Da jedoch in Bezug auf das Etatswesen nothwendig war, nunmehr den Staatsschuldenstand genau auszumitteln, so wurden Hr. Muth und Sieber mit dem Auftrag versehen, dieses Geschäft unter Mitwirkung der Regierung zu übernehmen, und namentlich

1) das Verzeichniß der Kassenrückstände, ingleichen das durch das Rescript vom 20. März 1819 angezeigte Verzeichniß der Hofschulden von der Regierung zu erbitten und in gedoppelter Spalte aufzuführen:
   a) Die Schulden, welche die Commission nicht dem Staatszweck gemäß und für die Staatskassen verbindlich erachte;
   b) diejenigen, welche sie als zulässig anerkenne;
2) Ingleichen sey der Betrag der verzinslichen Domainenschulden festzusetzen, und gleichfalls gutachtlich zu bemerken, welche auf die Chatoullkasse etwa zu verweigern seyn möchten.
3) Ferner sey das Verzeichniß der landschaftlichen Passiven auf den gegenwärtigen Stand zu berichtigen, dann
4) der Betrag der von der Landkasse der Domänenkasse überlassenen Vorschüsse, und umgekehrt, gutachtlich festzusetzen. Zugleich habe
5) die Commission sich die Nachweisung von der Regierung über die Verwendung der Dotalgelder der

Frau Erbprinzessin Durchlaucht und der französischen Contribution zu erbitten, und solche zum Vortrag zu bringen.

Die Beschlußfassung über den obigen Antrag, die Staatsschuldentilgung betreffend, wurde zur folgenden Sitzung ausgesetzt, und sofort zur Berathung des Militair-Etats übergegangen.

Zuvörderst wurde bemerkt, daß das aufgestellte Prinzip der Landesregierung,

daß Alles, was die Matrikel des deutschen Bundes nicht bestimme, außer dem Staatszweck liege,

in soweit alle Anerkennung verdienen müsse, als anzunehmen sey, daß die bereits vorliegenden Grundzüge der Militaircommission des Bundestags im Wesentlichen die definitive Zustimmung des Bundes erhalten würden.

In dieser Hinsicht wurden nun die einzelnen Ansätze des Militair-Etats durchgangen, von dem Hrn. Commissarius allenthalben die Motive der Regierung bei deren Festsetzung umständlich entwickelt, die Beschlußfassung aber auf die folgende Sitzung verschoben. Zugleich wurde die Frage discutirt:

Ob nicht bei der nunmehr veränderten Einrichtung des Militairwesens auch auf Aufhebung der nunmehr außer dem Staatszweck liegenden Dienstleistung der dritten Militairdienstklasse anzutragen sey?

Die Beschlußnahme ward aber gleichfalls zur morgenden Sitzung nach gesetzlicher Vorschrift ausgesetzt.

L. H. Fischer, Synd.

Höchstes Rescript, den Militär-Etat betreff.

Wir Friedrich ꝛc.

Liebe Getreue! Wir lassen Euch in der Anlage den bei Unserer Landesregierung geprüften Militair-Etat, nebst einer Abschrift des Uns von letzterer deßhalb erstatteten gutachtlichen Berichts mit der Bemerkung zugehen, daß

a) bei diesem Etat, außer den zu gebenden Pensionen, bloß der Stand unsers Bundes-Contingents, wenn solches bloß in Infanterie zu stellen wäre, oder die jetzige Einrichtung Unsers Militairs berücksichtigt ist, und Wir Uns daher nach der definitiven Beschlußfassung über die Cavallerie- und Artilleriestellung weitere Anträge vorbehalten;

b) daß Wir sämmtliche Anträge der Landesregierung, mit alleiniger Ausnahme,

daß auf Abschaffung unsers Regiments-Adjutanten oder eines zweiten Majors — welchen Wir im Falle des Ausrückens des Contingents nicht wohl entbehren können — und des auf künftige Beschränkung der Hautboistenzahl gerichteten Antrags, da diese dem Lande gegenwärtig nicht mehr kostet, als wenn Wir die zum Bundescontingent zu stellende Zahl voll besoldeten,

Unsere Genehmigung ertheilt, und

c) nur noch für die Wittwe des Hautboisten Ritter eine kleine Pension von 30 fl. haben in Nachtrag bringen lassen.

Da durch die Verfassung des Bundesmilitairs es nothwendig wird, den durch das Edict vom 11. Decbr. 1816 auf 9 Jahre ausgedehnten gewöhnlichen Wachtdienst in der Residenz gleich die ersten 3 Jahre, oder in der 1. Classe ganz leisten zu lassen, so werden diejenigen, welche diesen erhöhten Dienst 3 Jahre hindurch geleistet haben, von dem gewöhnlichen Wachtdienst für ihre übrige Dienstzeit ganz frei. Dahingegen ist es billig und dem Gesetz von 1816 gemäß, daß diejenigen Individuen der 2. und 3. Classe, welche den strengeren Garnisondienst gar nicht oder nur 1 oder

2 Jahre geleistet haben, und von den Soldaten der 1. Classe in Ansehung des edictmäßigen neunjährigen Wachtdienstes übertragen werden, (dafern sie es nicht vorziehen, den Dienst in Natur zu leisten, wozu ihnen Gelegenheit eröffnet werden soll) statt des bisherigen für jede einzelne Wache bezahlten Wachtgeldes von 15 kr. Aequivalent geben, welches für das Jahr auf 3 fl. rhein. ermäßigt worden ist, und welches, so wie die in der 1sten Classe der jetzigen Garnisondienst leistenden Soldaten allmählig die 2. und 3. Classe ausfüllen, und die gegenwärtig in diesen Classen stehenden Individuen verabschiedet werden, nach und nach bis zum 1. April 1825 ganz in Abgang kommen wird. Um Euch daher von dem jährlichen wahrscheinlichen Ertrage der vor der Hand noch bestehenden Wachtgelder sowohl, als von dem allmähligen Abgange derselben eine Uebersicht zu geben, ist dem Berichte eine Berechnung darüber beigefügt worden, deren Billigkeit und Richtigkeit rücksichtlich der darin unterstellten Grundsätze Euch nicht entgehen wird.

Da die hier nach dem beiliegenden Militäretat in dem Euch zugefertigten Generaletat sich ergebenden Abänderungen sofort in die Augen fallen, so ist eine deßfallsige Rectification dieses zur Zeit ausgesetzt worden.

Hildburghausen, den 6. October 1820.

Friedrich, H. z. Sachsen.

v. Schwarzkopf.

Unterthänigster Bericht der Herzogl. Landesregierung in Betreff des neuen Militär-Etats.

Hildburghausen, den 30. Sept. 1820.

In Gemäßheit des unter dem 14. Julius d. J. an uns erlassenen höchsten Rescripts, haben wir den im vorigen Jahre von dem Militär-Collegio entworfenen, und bereits durch ein von Ewr. ꝛc. dazu gnädigst committirtes Mitglied des Herzogl. Geheimenraths-Collegii einer Prüfung unterworfenen Militär-Etat, mit Zuziehung der Mitglieder des

Militär-Collegii genau geprüft, und verfehlen nicht, das Resultat unserer gepflogenen Berathung Höchstdenenselben hiermit ehrfurchtsvoll vorzulegen.

Bei der Prüfung der einzelnen Ansätze dieses Etats haben wir als leitendes Prinzip anerkannt, daß der Staatszweck nur eine solche Militärhaltung gebiete, welche die Matrikel des deutschen Bundes bestimmt, und, daß daher alles dasjenige, was diese Matrikel nicht bestimmt, auch außer dem Staatszweck liegt.

Da nun die gegenwärtige Militär-Einrichtung als vorbereitende Anlage zu der in Gemäßheit zu erwartender definitiven Beschlüsse des deutschen Bundes herzustellenden Militär-Organisation angesehen werden kann, so haben wir zwar mehrere Ansätze jenes von dem Militär-Collegio entworfenen Militär-Etats in dem von uns rectificirten Etat beibehalten, indessen sehen wir uns veranlaßt, indem wir diesen Etat nunmehro zur höchsten Genehmigung Ewr. ꝛc. vorlegen, denselben mit den nachfolgenden ehrerbietigsten Anträgen zu begleiten.

1) Daß die Gage des Herrn Major von Senft, welcher dem Vernehmen nach die Herzogl. Dienste verlassen will, auf diesen Fall eingezogen werde, indem weder nach den Beschlüssen des deutschen Bundes, noch nach der Natur der Sache zwei Staabsofficiere absolut hier erforderlich sind.

2) Da der Oberlieutenant Vogel diejenige Pferdefourage, welche derselbe aus den Domänen-Vorräthen bezieht, als Adjutant erhält, so möchte dieselbe in den Militär-Etat aufzunehmen, und diese, so wie die Fouragen der übrigen Officiere, zu Erzielung einer gleichförmigen Berechnung nach den Etatspreisen in Ansatz zu bringen, aus den Domainen-Vorräthen in natura abzugeben, und sodann aus der Militärkasse nach diesen Preisen zu vergüten seyn.

3) In Erwägung, daß bei dem Herzogl. Militär die Chargen vom Feldwebel abwärts nur eine solche Löhnung erhalten, von welcher sich dieselben ohne Nebenverdienst zu unterhalten außer Stand sind, und, daß mit ihren Dienstverhältnissen die Verrichtung von Tagelohnarbeiten in jeder Hinsicht unvereinbar ist, finden wir uns veranlaßt, bei Ewr. ꝛc. darauf ehrfurchtsvoll anzutragen, daß Höchstdieselben die Erhöhung dieser Löhnungen, und zwar

a) für den Feldwebel von monatlich 11 fl. 18 Kr. auf 15 fl.
b) für den Sergeanten von 7 fl. auf 12 fl.
c) des Fouriers von 9 fl. 30 Kr. auf 12 fl.
d) des Korporals von 5 fl. 30 Kr. auf 7 fl. 30 Kr.

gnädigst zu genehmigen geruhen mögen. Einige Mitglieder unsers Collegii, insbesondere aber die Mitglieder des Militär-Collegii haben zugleich auf eine Erhöhung des allerdings geringen Solds der Gemeinen von täglich 6 Kr. auf 8 Kr. angetragen, allein dieser Antrag ist nach der Mehrheit der Stimmen von uns aus folgenden Gründen abgelehnt worden,

1) weil diese Zulage den Aufwand für die Löhnung um ein Drittel erhöhen würde;

2) die Gemeinen, indem sie den Wachtdienst verrichten, nur eine allgemeine Unterthanenpflicht erfüllen;

3) nebenbei noch immer etwas mit Handearbeit verdienen können, und

4) überhaupt während der activen Dienstzeit jährlich nur einige Wochen einberufen werden, um in dieser Zeit den sonst auf 9 Jahre vertheilt gewesenen Dienst abzuleisten.

Dagegen erachten wir es für billig, daß die Löhnung der Gemeinen, welche bisher nur auf 30 Monatstage berechnet wurde, künftig nach der wirklichen Zahl der Monatstage in Ansatz gebracht werde, in Ansehung der auf monatlichen Raten festgesetzten Löhnungen der Chargen aber es bei der frühern Einrichtung bewende.

5) Der Hauptmann Schad bewohnt noch jetzt die Caserne, in welcher ihm als ehemaliger Feldwebel, und auch späterhin als Officier eine Wohnung so lange eingeräumt wurde, als die Caserne, als solche, außer Gebrauch war. Jetzt aber, wo die Garnison-Mannschaft in der Caserne einquartirt ist, erfordert der Militärdienst, daß dem Feldwebel Nüchter das von Hauptmann Schad bewohnte Quartier eingeräumt werde, und es ist deßhalb das bisher aus der Kriegskasse an den Feldwebel Nüchter bezahlte Quartiergeld in dem Militär-Etat abgestrichen worden. Wir bitten demnach Ewr. rc. ehrfurchtsvoll, wegen Räumung des besagten Quartiers das Erforderliche zu verfügen.

6) Obgleich die mit 300 fl. in dem Etat aufgeführte Besoldung des Staabsfouriers Fischer im Vergleich mit den übrigen Kanzlisten-Besoldungen etwas hoch erscheint, so möchte es dennoch, in Erwägung, daß dem gedachten Fischer, außer seinen bisherigen Geschäften, mit Michaelis d. J. die

mit sehr vieler Arbeit verbundene Führung der Naturalrechnungen, ohne eine besondere Remuneration dafür, übertragen wird, bei dem Ansatz zwar bewenden, jedoch ausdrücklich zu bemerken seyn, daß derselbe 200 fl. als Militär-Kanzlist, und 100 fl. als Rechnungsführer erhalte. Auch möchten die denselben vor einigen Jahren als provisorische Zulage verwilligten 4 Kreuzer auf das gewöhnliche Schreibgeld von 2 Kreuzer für jeden Bogen herabzusetzen seyn.

7) Da die Redemtionsgelder zur Deckung des Aufwands für das Militär bestimmt sind, so haben wir auch die nach einer vierjährigen Fraction aus den vorliegenden Rechnungen von 390 fl. sich ergebenden, für die Zukunft aber auf 300 fl. angenommenen Musterungs- und Aushebungskosten unter den Ansatz

für Ordonanz und Extradienste, Schreiberei u. s. w.

mit aufnehmen zu müssen geglaubt, welcher sich demnach auf 600 fl. erhöht. Auch möchte es

8) nach unserm ehrerbietigsten Dafürhalten in Hinsicht auf eine strengere Controle und Scheidung der Ausgaben für jeden Zweig des Staatshaushalts zweckmäßig seyn, den nach einer Berechnung über das letzte Quartal jährlich anzunehmenden Bedarf von 176 fl. für Schreibmaterialien des gesammten Militärs in den Militär-Etat aufzunehmen. Dagegen wird angenommen werden können, daß, indem diese Summe in dem Haupt-Finanzetat in Abstrich zu nehmen ist, dieselbe von der Landschaft zu Deckung des nun erhöhten Militär-Etats besonders wird verwilligt werden.

9) Ferner möchte in Bezug auf den Ansatz für die Hautboisten die Erinnerung nicht unrichtig seyn, daß die Zahl derselben im Verhältniß zu der Stärke des Bundes-Contingents zu hoch erscheine, und wir nehmen zwar deßhalb, weil bereits Herzogl. Domänenkasse einen Beitrag zu den Besoldungen der Hautboisten leistet, und weil der im Etat enthaltene Ansatz den Kostenbetrag für die zu dem Bundesmilitär erforderlichen Hautboisten nicht viel übersteigen wird, Anstand, vor der Hand auf eine Verminderung dieses Ansatzes anzutragen, indessen fühlen wir uns verpflichtet, Ewr. rc. ehrfurchtsvoll zu bitten, nach den erfolgten definitiven Beschlüssen des deutschen Bundes, gnädigst zu verfügen, daß nur die zu dem hiesigen Contingent erforderlichen Hautboisten in dem Militär-Etat aufgenommen, und daß bis dahin die

einstweilen erledigt werdenden Stellen bei dem Hautboisten-Corps unbesetzt bleiben.

Mit diesen ehrerbietigsten Anträgen erlauben wir uns, folgende Bemerkungen wegen der Redaction des Militär-Etats zu verbinden.

a) Um eine Gleichförmigkeit dieses Special-Etats mit dem Haupt-Finanzetat herzustellen, haben wir denselben nach der Form des letzteren redigirt.

b) Die ehemaligen Gagen der Regiments-Officiere, ihre sogenannten Uniformgelder und ihre wirklichen Pensionen sind, nebst dem Gehalt des Büchsenmachers Gemeiner, unter der gemeinschaftlichen Rubrik: Pensionen, erwähnt worden, und die 20 fl., welche der Ober-Lieutenant Vogel zu Heldburg als Entschädigung für die aufgehobenen Wacht-Commandogebühren erhält, ist unter dem Titel: außerordentliche Gage, aufgeführt worden.

c) Da die in dem früheren Militär-Etat aufgezählten Einnahmzweige schon in dem Haupt-Finanzetat angegeben sind, und da übrigens der Militär-Etat nur ein specieller Ausgabe-Etat ist, so erachten wir die Beifügung eines besonderen Einnahme-Etats für überflüssig und unpassend, und begnügen uns hier, um unsere Ansicht darüber niederzulegen, auf welche Weise der nach dem rectificirten Militär-Etat sich jährlich ergebende Aufwand von 20,568 fl. 44 Kr. gedeckt werden kann.

Zur Deckung dieses Aufwands sind vorhanden:

A)	16,259 fl. — Kr.	jährlicher und zwar auf 5 Jahre verwilligter provisorischer Beitrag der Landschaft, laut des von derselben unter dem 16. Julius 1819 an Ewr. ꝛc. erstatteten unterthänigsten Berichts;
B)	176 fl. — Kr.	Beitrag zur Bestreitung des Aufwands für Schreibmaterialien im Hauptfinanzetat in Abstrich kommt;
C)	2,997 fl. — Kr.	Betrag der Redemtionsgelder nach einer vierteljährigen Durchschnittsberechnung.
D)	273 fl. 15 Kr.	Betrag der von dem Stadtrath allhier zu zahlenden Löhnung für die Thorwachtmannschaft auf 1 Jahr mit 45 Kr. täglich;
	19,705 fl. 15 Kr.	

19,705 fl. 15 Kr. Transport.
E) 171 fl. — Kr. Beitrag desselben zur Unterhaltung der Provisaner;
F) 1,725 fl. — Kr. an Wachtgeldern.
21,601 fl. 15 Kr. Summa.

Da es den Grundsätzen der Gerechtigkeit widerstreitet, daß die Soldaten der 1. Classe, welche den persönlichen Wachtdienst in der Residenz verrichten, während der Dauer des activen Dienstes, oder nach dem Ablauf der 3 Dienstjahre in der 1. Classe noch ein Aequivalent für die bereits von ihnen geleisteten Wachtdienste entrichten; so haben wir uns nach mehreren Discussionen über diesen Gegenstand dahin vereinigt, bei Ewr. ꝛc. auf nachfolgende höchste Bestimmungen in Ansehung der ferneren Erhebung der Wachtgelder devotest anzutragen:

1) daß von den Soldaten der ersten Classe kein Wachtgeld erhoben werde, indem angenommen werden muß, daß ein Jahr des persönlichen Wachtdienstes in der Garnison, einer dreijährigen Dienstzeit in der 2. und 3. Classe rücksichtlich des ihnen noch obliegenden gewöhnlichen Wachtdienstes gleich gesetzt werden muß;

2) daß diejenigen, welche aus der ersten Classe in die zweite treten, ohne 3 Jahre hindurch den persönlichen Wachtdienst nach der neuen Militär-Einrichtung verrichtet zu haben, ein Aequivalent, und zwar nach Verhältniß der Wachten, entrichten, welche sie in der folgenden Dienstzeit würden verrichtet haben;

3) daß es zwar bei dem bisherigen Aequivalent von 15 Kr. für die Wache verbleibe, dieser Betrag aber nach der Zahl der die Waffendienstpflichtigen während eines Jahres treffenden 12⅘ Wachten, auf eine jährliche Summe von 3 fl. frk. festgesetzt, und diese den Wachtdienstpflichtigen mit der Aufforderung bekannt gemacht werde, sich darüber zu erklären, ob sie ihre Wachten in natura leisten, oder das Aequivalent dafür entrichten wollen, damit auf den ersten Fall die deßhalb nöthigen Einrichtungen getroffen werden können.

Da jedoch nach den bisherigen Erfahrungen angenommen werden kann, daß sämmtliche Wachtdienstpflichtige vorziehen werden, das von ihnen unter den oben angeführten Modificationen zu leistende Aequivalent zu entrichten, so ha-

ben wir die für die beiden nächsten Etatsjahre noch stattfindende Einnahme an Wachtgeldern nach der Anlage sub A. berechnet, und glauben, daß der beträchtliche Ausfall an dieser Einnahme von Redemtionsgeldern gedeckt werden kann.

Indem wir uns noch die Bemerkung erlauben, daß in Gemäßheit eines früheren Rescripts, das seit vielen Jahren von den Aemtern Sonnefeld, Königsberg und Behrungen entrichtete Aequivalent für die gänzliche Ablösung des Wachtdienstes bei der Berechnung über die Einnahme an Wachtgeldern in Abstrich kommen mußte, verharren wir in tiefster Ehrfurcht

Ewr. ꝛc.

unterthänig gehorsamste

Herzogl. S. Landesregierung.

Beilage A.

In dem höchsten Edicte vom 9. Dec. 1816 wurden in Ansehung der Dienstzeit der militärpflichtigen Unterthanen folgende Bestimmungen getroffen.

1) Ein jeder Unterthan, dessen körperliche Beschaffenheit ihn nicht untauglich macht, ist verbunden, 9 Jahre in dem Landregimente wirkliche Dienste zu leisten.

2) Dieses Regiment wird vom Feldwebel abwärts in 927 Mann bestehen.

3) Dasselbe theilt sich nach seiner Bestimmung für den Krieg in 3 Classen, davon

die erste Classe das verfassungsmäßig zu stellende Bundescontingent in sich enthält, und im Fall des Kriegs zum Ausrücken ins Feld verpflichtet ist,

die zweite Classe die Reserve,

die dritte Classe nur innerhalb des Landes zu dienen verbunden ist.

4) In Friedenszeiten wird der Dienst im Lande zu Bewachung der Herzogl. Residenz, Handhabung der öffentlichen Sicherheit u. s. w. von allen drei Classen gemeinschaftlich versehen.

5) Außer dem Dienste ist die Mannschaft immer be-

urlaubt, bis auf eine geringe Zahl, welche in der Residenz in Garnison stehet, um diejenigen, welche den Dienst mit Geld ablösen wollen, zu vertreten.

6) Hiernach hat jeder Unterthan regelmäßig, und dafern der Krieg, oder die künftige Bestimmung unseres Bundescontingents nicht eine andere Eintheilung nothwendig macht, zwei Jahre in der ersten, zwei Jahre in der zweiten, und fünf Jahre in der dritten Classe Militärdienste zu leisten.

Da indessen der Erfolg dieser Militär-Organisation ihrem Zwecke, einer gleichmäßigen Uebung aller Militärdienstpflichtigen Unterthanen im Militärdienst nicht entsprach, indem nicht allein die Bewohner der entfernteren Aemter, welche früher keinen Wachtdienst in der Residenz verrichtet hatten, um Befreiung von diesem persönlichen Dienst dringend nachsuchten, sondern auch die Bewohner der näher gelegenen Aemter fast jede der sie treffenden persönlichen Wachten mit Geld ablöseten; so wurde, um wenigstens die im Falle eines Kriegs zum Ausrücken verpflichtete erste Classe des Regiments im Militärdienst zu üben, die Anordnung getroffen, daß 50 Mann der ersten Classe, welche aus Militärpflichtigen des ganzen Landes gebildet wird, während ihrer zweijährigen Dienstzeit 6 Monate hindurch den Garnisondienst zu verrichten haben, und daß zu Erleichterung des Garnisondienstes die Thorwachten cessiren. Da auch unterdessen der Fall, daß eine neue Bestimmung des Bundescontingents erfolgen würde, für welchen das höchste Edict den Vorbehalt einer neuen Classen-Eintheilung oder einer neuen Bestimmung der Dienstzeit enthält, wirklich eingetreten war, indem die Matrikel des deutschen Bundes das Contingent des Herzogthums Hildburghausen auf 297 Mann erhöhete, so wurde, um die von dem deutschen Bunde zugleich auf 50 Mann bestimmte Zahl der Garnisonsmannschaft, wenigstens 6 Monate, während ihrer Dienstzeit im Militärdienst üben, und um die für die erste Classe erforderliche Mannschaft aufbringen zu können, höchsten Orts die Dienstzeit des Bundescontingents, oder der ersten Classe auf drei Jahre ausgedehnt. Demnach verrichtet gegenwärtig die erste Classe binnen 3 Jahren den Garnisondienst, den früher das ganze in 900 Mann bestehende Regiment 9 Jahre hindurch versah.

Diese neue Militär-Einrichtung begann am 1. April 1819, und es muß demnach angenommen werden, daß der persönliche Dienst in der ersten Classe, während ihrer drei-

jährigen Dienstzeit, vom 1. April 1819 an, wegen des ihr obliegenden Garnisondienstes, der neunjährigen Dienstzeit im Regiment gleich zu achten sey.

Den Grundsätzen der Gerechtigkeit würde es widerstreiten, wenn den Soldaten, so lange sie in der ersten Classe stehen, oder nachdem sie ihre dreijährige Dienstzeit in dieser Classe nach der neuen Militär-Einrichtung beendiget haben, noch die Entrichtung von Wachtgeld angefordert würde. So wie es auf der andern Seite gegen die Grundsätze der rechtlichen Gleichheit der Unterthanen laufen würde, diejenigen, welche ihre neunjährige Dienstzeit noch nicht erfüllt haben, der Pflicht des ordinairen Wachtdienstes sofort und ohne Weiteres zu entlassen.

Es wird daher die Erhebung des bisher üblich gewesenen Wachtgeldes für diejenigen, welche den jetzigen Garnisondienst nicht volle 3 Jahre verrichtet, noch beibehalten, und darüber folgende Grundsätze anzunehmen seyn.

1) Die Entrichtung des Wachtgeldes liegt nur denjenigen Soldaten ob, welche entweder ihre dreijährige Dienstzeit in der ersten Classe nach der neuen Militär-Einrichtung nicht beendigt, oder ohne in dieser Classe gedient zu haben, sogleich in die zweite und dritte Classe versetzt worden sind.

2) Denjenigen Individuen, welche ein oder zwei Jahre persönlichen Garnisondienst nach der neuen Einrichtung in der ersten Classe geleistet haben, werden für jedes verlebte Dienstjahr drei Jahre von der neunjährigen Dienstzeit zu gut gerechnet.

3) Da das ganze Regiment täglich 30, oder jährlich 10,950 Wachten, jede zu 15 Kr., zu leisten hat, und demnach jährlich 12$\frac{1}{6}$ Wachten jeden Soldaten im Regiment treffen; so wird zur Erleichterung der Wachtdienstpflichtigen das Aequivalent für das jährlich zu entrichtende Wachtgeld hiermit auf 3 fl. rhein. für jedes Individuum jährlich festgesetzt.

4) Die Bestimmung dieses Aequivalents wird den Wachtdienstpflichtigen mit der Aufforderung bekannt gemacht, sich darüber zu erklären, ob sie dieses Aequivalent entrichten, oder die sie treffenden Wachten in natura leisten wollen, damit auf den letzten Fall die deßhalb nöthigen Einrichtungen getroffen werden können.

Da jedoch nach den bisherigen Erfahrungen angenommen werden kann, daß die Militärdienstpflichtigen die Entrichtung des Aequivalents vorziehen werden, so wird die Einnahme des vom 1. Oct. 1820 an zu erhebenden Wachtgeldes auf obige Weise zu berechnen seyn.

Auszug des Militäretats-Entwurfs.

13,153	fl. rhein.		an Gagen und Löhnungen.
3,402	–	–	an Ausrüstungskosten.
2,493	–	–	an Kosten des Dienstes.
850	–	–	an Pensionen.
1,065	–	–	ad extraordinaria.
20,963	fl. rhein.		Summa.

Sieben und funfzigste Sitzung.

Protocoll vom 17. Oct. 1820.

(Gegenwärtig die Vorigen.)

In der heutigen Sitzung wurde nach Verlesung und Genehmigung des gestrigen Protocolls über den in der letzten Sitzung zur Proposition gekommenen Antrag über die Aufhebung des activen Dienstes der sogenannten III. Dienstclasse, geschritten.

Herr Sebald trug vor: Ehe noch zur Abstimmung über die proponirt gewordene Aufhebung der III. Militair-Classe des hiesigen Regiments geschritten wird, erlaube ich mir noch kürzlich folgende Bemerkung zu machen:

„Die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung, so „wie der Staatssicherheit, erfordert eine wohlgeordnete „Gewalt, die in einem Haufen ganz undisciplinirter „und in den Waffen ungeübter Bürger und Bauern nicht

„vorhanden ist, und welche zwar, so lange das Bundes„contingent in Garnison steht, in diesem besteht, bei des„sen Ausrücken in's Feld aber gänzlich ermangelt. Ein „deßfalls zu organisirendes Militär oder Landwehr „würde dem Staatshaushalt sehr lästig werden, und, „weil Montur und Armaturstücke auch für die III. Classe „vorräthig sind, die ohnehin im Magazin eher verder„ben, so ging mein Vorschlag dahin: diese III. Mili„tair-Classe bloß zu obigen Behuf bestehen und zu diesem „Zwecke in den nöthigsten Waffenfertigkeiten und ganz „einfachen Bewegungen nur bisweilen üben zu lassen, „zu Bewegungen in größern Abtheilungen und wirkli„chen Manövriren in Bataillon oder Regiment, aber „nicht zuzuziehen."

Es wurde dagegen erinnert, daß, wenn auch die Anwendung der III. Dienst-Classe zu polizeilichen Diensten, Arretirungen, Streifen u. dergl. unbedenklich sey, doch das lästige Exerciren ganz entbehrlich werde, da die entlassene Mannschaft des regulirten Militairs und der Reserve hinreichend geübt austrete, und zu diesem Dienste besondere Kunstfertigkeit nicht nöthig seyen. Hierauf wurde mit 16 Stimmen gegen 2 der Beschluß gefaßt:

Es sey höchsten Orts dahin anzutragen, daß nunmehr bei ganz veränderter Militair-Einrichtung, der Militair-Dienst nur auf 3 Jahre im activen Contingent, und auf 3 Jahre in der Reserve beschränkt werden möge, und die zeitherige III. Dienst-Classe ganz außer Activität in Ansehung der ordentlichen Dienstleistung gesetzt werden möge.

Es fand sich hierauf Herr Reg. Rath Wagner als höchster Commissarius ein, und gab seine Erläuterungen über die Aufnahme der Hautboisten in den Militair-Etat, weil die von der Militair-Commission am Bundestag übergebenen Grundzüge der Militärverfassung ausdrücklich die Stellung von Spielleuten enthielten.

Dagegen wurde erwidert, daß hier nur von Compagnie-Spielleuten, Tambours und Pfeifern die Rede seyn könne. Ingleichen entwickelte der Herr Commissarius die Zweckmäßigkeit der beibehaltenen Wachtgelder, und entfernte sich sodann, worauf die specielle definitive Abstimmung über den Militair-Etat erfolgte.

Hierbei ward noch beschlossen:

1) daß die Major Senftische Gage aus den von der Regierung bereits entwickelten Gründen nur auf die Person des gegenwärtigen Inhabers verwilligt werden könne, und daferne demselben von Serenissimo der nachgesuchte Abschied ertheilt werde, hinwegfallen müsse;

2) daß das Tractament des Regiments-Tambours nur als eine im Erledigungsfalle heimfallende Pension einzutragen seyn werde;

3) daß die Adjutanten-Gage in der Voraussetzung, daß eine Offiziers-Gage ausfalle, anerkannt werde;

4) der gesammte Aufwand für die Hautboisten, so wie der Müller- und Ritterschen Pension könne, — als außer der Grenze des Militairumfangs des hiesigen Contingents liegend, — nicht im Militair-Etat seine Stelle finden. Inzwischen sey der Betrag der Kosten zu verwilligen, jedoch bei dem Hof-Etat, und namentlich bei der Kapelle einzuschalten.

In Ansehung der Ansätze für die Ausrüstungskosten, und sonstigen unständigen Ausgaben, müsse in die Legalität der Behörde alles Vertrauen gesetzt werden, daß keine unnöthige Ausgaben veranlaßt werden, und sey der Landrath wegen dergleichen Vorfällen besonders verantwortlich zu machen, so wie sich von selbst verstehe, daß alle Etatsersparnisse der Landkasse zu gut gehen müssen.

5) Die im Etat aufgeführten Gagen- und Tractamentszulagen würden um so unbedenklicher genehmigt, als allerdings rühmlich zu gedenken sey, daß die Aufführung

führung des Militairs, gegen welches in frühern Zeiten so viele Klagen bestanden haben, gegenwärtig vollkommen musterhaft zu nennen sey, und deßhalb die gute Aufsicht und Ordnung der höhern und niedern Militairobern alle Anerkennung verdiene.

Hr. Höhn bemerkte: Um so gerechter sey es, auch den gemeinen Soldaten die vom Militair-Collegio vorgeschlagene Zulage von 2 Kr. zu geben. Der Antrag wurde aber aus den von der Regierung erörterten Gründen mit 15 Stimmen gegen 3 verworfen.

Der Antrag der Regierung, die Militairwachtgelder in modificirter Einrichtung beizubehalten, wurde mit 17 Stimmen gegen 1 angenommen.

Hierauf wurde das Staatsschuldentilgungsstatut nochmals in Gegenwart des wieder eingetretenen Herzogl. Commissarii discutirt, und von demselben hauptsächlich die Ansicht geltend gemacht, daß der vorgeschlagene höhere Tilgungsfond bei der Unzulänglichkeit der Landeseinkünfte nicht zu realisiren seyn werde. Als Modification wurde vorgeschlagen, die Fundirung der Schulden zwar wenigstens gesetzlich auszusprechen, dagegen den Anfang der Tilgung bis zum Jahr 1822 auszusetzen. Die Beschlußnahme wurde wegen zu weit vorgerückter Tageszeit zur morgenden Sitzung verschoben.

Noch ist zu bemerken, daß der bestimmte Referent, Hr. Muth, über die Waldschmidtische Besoldungs-Differenz seinen Vortrag erstattete, auch beauftragt wurde, den erforderlichen Bericht zu entwerfen und in einer folgenden Sitzung vorzutragen.

L. H. Fischer, Synd.

Unterthänigste Erklärung der Landschaft, den Militär-Etat betreff.

Hildburghausen, den 21. Oct. 1820.

Ob wohl bei der von dem Bundestag noch nicht zur definitiven Beschlußfassung gediehenen Bestimmung der Militärverfassung es gegenwärtig noch an einer sichern Grundlage der Militäreinrichtungen gebricht, so haben wir doch in Erwägung der großen Wahrscheinlichkeit, daß die von der Militär-Commission des deutschen Bundes entworfenen Grundzüge keine sehr wesentlichen Abänderungen leiden werden, die vorläufigen Bestimmungen des Bundestags zur Richtschnur anzunehmen, kein Bedenken getragen, zumal Ewr. rc. bereits geruht haben, das Militär nach denselben zu organisiren.

In Folge dieser Annahme mußten wir aber auch den von der Regierung aufgestellten Grundsatz:

daß alles, was nicht in der Matrikel des deutschen Bundes, hinsichtlich der Militärhaltung, bestimmt ist, außer dem Staatszweck liege,

volle Anerkennung schenken.

Wir haben allerdings zwar auch in dem von der Regierung uns mitgetheilten Etatsentwurf das wesentlichste Erforderniß, genaue Nachweisungen und Belege, vermißt, glaubten jedoch für dießmal im Vertrauen auf die Legalität der Militär-Administrativ-Stellen, hierüber hinweggehen zu müssen.

In materiellen Betracht haben wir nur zwei Anstände gefunden, und zwar:

1) in der im Etat unter den Normalstand aufgenommenen Gage des zweiten Majors. Die Zahl des von dem hiesigen Fürstenthum zu stellenden Bundescontingents steht nicht im Verhältniß mit dem angenommenen Stand von zwei Staabsofficieren. Wir können daher den dem Herrn Major von Senft ausgesetzten Gehalt nur als eine überzählige Besoldung ansehen, welche im Erledigungsfalle der Einziehung unterliegen muß.

2) Die Aufnahme eines Gehalts und der Montirung von 15 Hautboisten konnten wir ebenfalls mit dem obigen Prinzip nicht in Uebereinstimmung bringen, da der in den Grundzügen der Kriegsverfassung mehrfach vorkommende Ausdruck: Spielleute, nur von den jeder Compagnie nothwendigen Tambours u. s. f., nicht aber von einer vollständigen Regimentsmusik zu verstehen seyn möchte, welche allenthalben bei den Militärverfassungen der größern Staaten unter die außerwesentlichen und Luxusbedürfnisse gerechnet, und deßhalb wenigstens zum Theil aus Privatzuschüssen des Officiers-Corps besoldet wird.

Weil wir jedoch keineswegs gemeint sind, Ewr. rc. menschenfreundlichen Herzen, durch die Zumuthung, das angestellte Personal brodlos zu machen, wehe zu thun, so haben wir den Ausweg getroffen, diese Ausgabe nach der eigentlichen Bestimmung der Empfänger, zum Dienst der Hofkapelle, auf den Hof-Etat zu verweisen, und diesen um soviel zu erhöhen, wobei wir dann lediglich Ewr. rc. Höchsteignem Ermessen überlassen, ob Höchstdieselben an diesen oder andern Zweigen der Hofhaltung mit der Zeit die so höchstnöthigen Ersparnisse und Beschränkungen anordnen zu lassen, geruhen wollen.

Die von Ewr. rc. gnädigst bestimmten Pensionen für den Hautboist Müller und die Wittwe des Hautboisten Ritter mußten eben dahin verwiesen werden. Uebrigens sind wir allenthalben den von der Landesregierung im Bericht vom 30. Sept. d. J. gestellten Anträgen beigetreten, namentlich:

1) der Naturalabgabe der Officiersfouragen aus den Domänenvorräthen, gegen Vergütung der Etatspreise;

2) der Löhnungszulagen für die Chargen vom Feldwebel abwärts, und der Löhnungsvergütung am 31. Monatstag an die Gemeinen;

3) dem Abstrich des Feldwebel Nüchterischen Quartiergeldes;

4) der Besoldungsregulirung des Staabsfouriers Fischer;

5) der Aufnahme der Musterungskosten, und

6) der Schreibmaterialien im Etat, so wie endlich

7) der ehemaligen Regiments-Officiers-Gagen unter den Pensionen.

Eben so haben wir den Vorschlag der Regierung, nach welchen die Erhebung der Wachtgelder in Zukunft regulirt werden soll, für zweckmäßig anerkannt, und bitten, daß

Ewr. 2c. gnädigst geruhen mögen, dieses Regulativ gesetzlich verkündigen zu lassen.

Nach diesem Ausschlag haben wir auch dieser Einnahme in dem General-Etat seine Stelle angewiesen, und würde nunmehr der Gesammtbetrag der Militärkosten nach unserer Erklärung sich vermindern um

1,284 fl. rhein. — Kr.	wegen der auf den Hof-Etat verwiesenen Hautboisten,
90 - - — -	der Müllerischen Pension,
30 - - — -	der Ritterischen Pension.
1,404 fl. rhein. — Kr.	
	Wenn demnach von den im Etatsentwurf vorgeschlagenen
20,598 fl. rhein. 44 Kr.	Hauptsumme diese
1,404 - - — -	abgerechnet werden, so ergibt sich
19,194 fl. rhein. 44 Kr.	als Summe des Bedarfs, welchen wir mit 15,356 fl. frk. im Haupt-Etat eingetragen haben.

Wir hegen zu der Verwaltungsbehörde des Militärwesens das gerechte Vertrauen, daß dieselbe gewiß keine Einschränkung unterlassen werde, welche unbeschadet des Dienstes statt finden kann, so wie es in der Natur der Sache von selbst liegt, daß alle Ersparungen der Landkasse um so mehr zu gut kommen müssen, als die Deckung des Deficits auf diese Ueberschüsse fundirt ist.

Endlich aber müssen wir Ewr. 2c. nun unterthänigst bitten, bei der nunmehr ganz umgestalteten Militair-Verfassung und den von uns in diesen Bezug unverweigerlich zugestandenen Fonds, auch dem Lande die wenigen Erleichterungen angedeihen zu lassen, die aus dieser Abänderung entspringen.

Wir zählen dahin die Entbehrlichkeit der zeitherigen dritten Dienstclässe. Dadurch, daß gegenwärtig die Unterthanen drei Jahre im Liniendienst, und drei Jahre in der Reserve ihrer Militärpflichtigkeit eine Genüge leisten müssen, kann deren Dienstzeit füglich auf sechs Jahre beschränkt werden, und es kann nie an Leuten fehlen, um die auch zur öffentlichen Sicherheit im Lande erforderlichen Dienstleistungen vollziehen zu lassen.

Diese Erleichterung würde auch die Unterthanen der gerechten Klage entheben, daß man ihnen nur das Drückende

der neuen Einrichtung aufbürde, das Erleichternde aber nicht angedeihen lasse, und zu der alten Last nur noch die neuere hinzufüge.

Indem wir auch hierüber jedenfalls noch vor dem Schlusse des Landtags Ewr. ꝛc. gewährenden gnädigsten Zusicherung entgegen sehen, verharren wir in unversiegbarer devoten Treue

Ewr. ꝛc.

ꝛc.

Director und Deputirte
der Landschaft.

Acht und funfzigste Sitzung.

Protocoll vom 18. Oct. 1820.

(Gegenwärtig die Vorigen, mit Ausnahme Hrn. Stumpf.)

Die Sitzung begann mit Verlesung des Protocolls vom 17. October, welches nach geschehener Berichtigung genehmigt wurde.

Herr Stegner gab in Bezug auf seine gestern geäußerte Abstimmung über die Militairwachtgelder zum Protocoll:

Die Gründe meiner abweichenden Meinung bei der Abstimmung über die von der zweiten und dritten Classe des Militairs zu zahlenden Wachtgelder sind folgende:

1) Sind unter diesen Classen Leute, die schon vor 1817 Freischeine, — und meines Wissens nicht ohnentgeltlich — erhalten haben, welche Freischeine aber bei der neuen Einrichtung des Militairs 1817 nur als Befreiungsscheine der ersten und zweiten Classe anerkannt werden.

2) Wurden unter die dritte Classe sehr arme Fami-

lienväter mitgezogen, denen das Anschaffen einiger geringen Militair-Effecten, und das Versäumniß in ihrem Hauswesen schon nachtheilig ist.

3) Bin ich der Meinung, daß, wenn der Staat die Naturalwachtdienste der dritten Classe nicht bedarf, auch der Dienstpflichtige nichts dafür zu bezahlen schuldig ist. Daher ging meine Meinung dahin, daß, wer sich schon einmal durch Bezahlung von der ersten Classe befreite, oder welchen das Gesetz davon befreit, sich nicht noch einmal durch Bezahlung deren Diensteleistung zu befreien nöthig habe. Doch da alle Stimmen gegen meine Motion ausgefallen, muß ich mich dem gefaßten Beschluß unterwerfen, bitte aber, meine Erklärung dem Protocoll einzuverleiben.

Sodann trug Herr Muth den Bericht in der von Waldschmidtischen Sache vor, und wurde, in Genehmigung desselben beschlossen:

Da diese ganze Angelegenheit auf einer Differenz der verschiedenen Kassen beruhe, Herr Muth zu beauftragen sey, sich mit der geeigneten Regierungsbehörde in Verbindung zu setzen, und die Differenz zu heben.

In Folge der Tagesordnung wurde der Entwurf des Gesetzes über die Staatsschuldentilgung punctweise verlesen, und deßhalb folgende Beschlüsse gefaßt.

Ad §. 1. wird angenommen.

Ad §. 2. Dieser §. scheine mehr als Motiv in den Eingang des Gesetzes zu gehören.

Da Herr Geh. Rath von Schwarzkopf den dringenden Wunsch geäußert hatte, vor der Abstimmung über das Etatswesen noch eine mündliche Erörterung vorzutragen, so fand sich das Directorium veranlaßt, diese Angelegenheit auszusetzen, und die Anträge des Herrn Commissarii zu vernehmen. Derselbe suchte den Ständen die Nothwendigkeit zu entwickeln, daß durch momentane Zuschüsse die zeither bestandene ununterbrochene

Zahlung der Domainenkasse fortdauernd erhalten werden möge, und trug darauf an, daß bis zur definitiven Abrechnung einstweilen eine Zahlung von 9000 fl. frk., welche im Laufe des verflossenen Etatsjahrs zu Rückständen aus ältern Rechnungen verwendet worden wären, vermittelt werden möge. Zugleich erinnerte und erörterte Herr Commissarius die Waldschmidtische Differenz, und trug auf deren schnelle Erledigung an.

Nach dem Abgang des Herrn Commissarii wurde in der Beschlußfassung über den oben abgebrochenen Gegenstand fortgefahren und dahin abgestimmt:

Ad §. 3. Dieser §. werde dahin abzuändern seyn:

Alle Schuldposten werden nach vorhergegangener Rectification der Liquidität in die §. 6. des Haus- und Grundgesetzes ꝛc.

Ad §. 4. Gehöre nicht in das Gesetz, sondern zur administrativen Vorbereitung. Uebrigens beschlossen die Stände einstimmig, den Antrag dahin zu machen:

daß eine von der Regierung und ständischen Gliedern zusammengesetzte Commission zunächst die Liquidität der bezeichneten Schulden zu prüfen und nach Grundsätzen des Rechts und der Billigkeit zu classificiren habe,

a) in solche, welche zu sofortige Zahlung geeignet, und

b) diejenigen, welche entweder nach Moderation zu befriedigen, oder auf successive Zahlung zu verweisen seyen,

und soll dann die Zahlung der als liquid und zulässig anerkannten Forderungen von den Ständen bewilligt werden.

Ad §. 5. Erledigt sich durch den der Commission ertheilten Auftrag der Darstellung des Schuldenstandes.

Bei der Abstimmung des §. 6. wurden drei verschiedene Meinungen entwickelt.

1) Herr von Uttenhoven schlug vor, erst nach

zwei Jahren, wenn sich die Haltbarkeit der Etats besser als gegenwärtig übersehen lasse, einen unabänderlichen, festen und auf die bereitesten Revenüen gegründeten Tilgungsfond gesetzlich zu bestimmen.

2) Syndicus proponirte: das Prinzip der Schuldentilgung sogleich, wenigstens gesetzlich, dahin auszusprechen:

daß der Tilgungsfond bestehen solle in einer festen, unabänderlichen auf die bereitesten Revenüen angewiesenen Rente, welche mittelst eines Zusatzes zu den Zinsbetrag geeignet ist, die Summe von 150,000 fl. fränk. Kammerschulden binnen 20 Jahren zu verzinsen und successiv zu tilgen, den weitern Rest der übrigen gesammten Domänenschuld aber in 50 Jahren gänzlich zu absorbiren.

3) Herr Bartenstein proponirte einen Mittelweg, daß zwar nach dem Vorschlag des Syndici der Tilgungsfond zum Abtrag von 150,000 fl. frk. binnen 20 Jahren, sofort regulirt werden solle, der Tilgungsfond zum Rest der Kammerschulden aber erst beim künftigen Etatsentwurf bestimmt werden solle.

Die Abstimmung ergab das Resultat, daß von 17 vorhandenen Deputirten beitraten

9 Stimmen dem von Uttenhovischen Antrag,
6 Stimmen dem des Syndici,
2 Stimmen dem Bartensteinischen,

wornach also nach dem Ergebniß einer absoluten Stimmenmehrheit

Ad §. 6. beschlossen wurde, die nachfolgende Abänderung dahin vorzuschlagen:

a) „da die zur Schuldentilgung angewiesenen Fonds „möglichst noch erhöht werden müssen, und da nach „den erfolgten Zusammenstellungen in den Ausgabepositionen des Etats Ersparungen, in den Einnahmepositionen des Etats aber Erhöhungen im

„Laufe der zwei nächstfolgenden Etatsjahre be-
„stimmt zu erwarten sind, so soll nach Ablauf die-
„ser beiden Etatsjahre, mit Eintritt des folgenden,
„eine zu bestimmende Summe aus den bereitesten
„Landes-Revenüen zum Tilgungsfond noch außer
„dem im Entwurf bereits bestimmten Fonds ange-
„wiesen und allen andern Ausgabe-Posten voran-
„gesetzt werden, damit dann in einer bestimmten
„Anzahl Jahre eine bestimmte Summe der Staats-
„schulden als bezahlt im Voraus angekündigt wer-
„den kann."

b) In 1250 fl. rhein., welche vom 1. Octbr. 1822 an eingezahlt werden sollen;

c) in 2075 fl. rhein. auf das 1. und 2. Etatsjahr;

d) bleibt ungeändert;

e) in sämmtlichen rückständigen Kammerresten;

f) bleibt ungeändert;

g) scheine dem Begriff der Schuldentilgung nicht zu entsprechen, und würde daher in den Theil, der von der Geschäfts-Ordnung handelt, zu verweisen seyn.

h, i, k) bleibt unverändert.

Ad §. 7. Wären folgende Abänderungen zu treffen.

a) Nach Maaßgabe der bei der Domänenkasse vorgeschlagenen Bestimmung;

b) müsse vor der Hand ausgesetzt bleiben;

c) desgleichen;

d) sämmtliche Steuerresten;

e u. f) bleibt unverändert;

g, h u. i) da durch diese Fonds eigentlich keine Verminderung des Schuldenstandes beigeführt werde, so seyen solche blos unter die Bestimmungen der Geschäftsbehandlung zu verweisen;

k) bleibe ungeändert.

Ad §. 8. Ist der Zusatz: Sobald jedoch rc. hinwegzulassen.

Ad §. 9. u. 10. Traten Deputirte dem Entwurf bei.

Im Bezug auf den in dem höchsten Rescript ausgedrückten Wunsch, daß die Tilgung der Herzogl. Chatoul-Passiven ebenfalls unter landständischer Vermittelung und Garantie gestellt werden möchte, wurde für nothwendig geachtet, erst die zugesicherte Mittheilung einer Uebersicht der Herzogl. Privatschulden abzuwarten, ehe desfalls eine Erklärung gegeben werden könne.

L. H. Fischer, Synd.

Höchstes Rescript, den Entwurf des Staatsschuldentilgungsstatuts betr.

Wir Friedrich rc.

Liebe Getreue! Wir lassen Euch in der Anlage den bei Unserer Landesregierung bearbeiteten Entwurf zu einem Statut über die Staatsschulden mit der Bemerkung zugehen, daß Wir demselben Unsere vorläufige Genehmigung ertheilt haben, jedoch soviel die §. 6. Litt. b. mit zu dem Tilgungsfond ausgesetzten 1400 fl. frk. betrifft, welche resp. bis zum 1. Jun 1821 und 1. Oct. 1822, nebst 1000 fl frk. Zinserhöhung von einem Josephinischen Fideicommißcapital zur Abzahlung älterer Chatoulschulden verwendet werden, unter der ausdrücklichen Voraussetzung, daß Unsere neuere Privatschulden bis zur Bekanntmachung des Haus- und Grundgesetzes vom 26. April d. J., und einige ältere, in dem frühern Tilgungsplan noch nicht begriffene Privatschulden, ebenfalls unter die Garantie der Stände gestellt, und entweder unter die Schulden der Specialkassen mit aufgenommen, oder durch Verwilligung eines eigenen Tilgungsfonds abgeführt werden.

Wir begehren daher, Ihr wollet Eure über das Gesetz überhaupt abzugebende Erklärung auch insbesondere auf diesen Punct mit erstrecken.

Der Betrag Unserer in dem frühern Tilgungsplan nicht mitbegriffenen Chatoulschulden soll Euch sobald bekannt gemacht werden, als die Uns noch abgehende vollständige Uebersicht zu Stande gebracht seyn wird.

Die nähere Angabe der Zahlen im §. 3. über den Betrag der Staatsschulden kann, wie Euch von selbst nicht entgehen wird, erst nach definitiver Regulirung der Etats geschehen. Hildburghausen, den 6. Jun. 1820.

Friedrich, H. z. Sachsen.
v. Schwarzkopf.

Entwurf eines Statuts über die Staatsschuldentilgung.

§. 1. Die Staatsschulden theilen sich in zwei Hauptklassen:

a) Kammerschulden und
b) landschaftliche Schulden.

Die Anstalt zur Behandlung und Tilgung derselben zerfällt daher in zwei Branchen, deren jede mit ihrem eigenthümlichen Fond versehen ist.

§. 2. Die jetzt vorhandenen Schulden bestehen:

a) in denjenigen, theils verzinslichen, theils unverzinslichen ältern Passiven, welche bereits fundirt und in den von der Landschaft anerkannten Schuldenstand aufgenommen sind;
b) in denjenigen neuern Passiven, welche zur Zeit weder anerkannt, noch ganz liquid und fundirt sind;
c) in bloßen Zahlungsrückständen der Kammerkasse.

§. 3. Die in den Schuldenstand, vorbehältlich der dem Lande gegen einzelne derselben etwa zustehenden Einwendungen, bereits aufgenommen, betragen:

a) bei der Kammerkasse die Summe von
fl. rhein. Kr. nämlich verzinsliche, und
fl. rhein. Kr. unverzinsliche;

b) bei der Landschaftskasse die Summe von
fl. rhein. Kr., nämlich
fl. rhein. Kr. verzinsliche, und
fl. rhein. Kr. unverzinsliche.

Alle hierunter begriffene Schuldposten werden unter dem obigen Vorbehalt in die §. 6. des Haus= und Grund= gesetzes über Staatsschulden ꝛc. vorgeschriebenen Verzeichnisse und Schuldbücher, mit der Bemerkung des Grundes ihrer Entstehung, des Zinsfußes und der etwaigen besondern Hypothek, eingetragen.

In Ansehung derjenigen Forderungen, deren Grund aus einem bündigen, verfassungsmäßig ausgestellten und vollzogenen Document hervorgeht, behält es bei den darin enthaltenen Bedingungen hinsichtlich des Zinsfußes, der Rückzahlung u. s. w. sein unabänderliches Bewenden, und es finden darauf die Bestimmungen des Civilrechts ihre volle Anwendung.

§. 4. Die zur Zeit nicht anerkannten neuen Passiven bestehen in solchen, welche von andern Specialkassen, der Hofökonomie, der Hofstallkasse ꝛc., zum Behuf der herzustellenden festen Ordnung übernommen worden. Ueber diese Schulden wird von dem Finanz=Collegium, nach vorgängiger sorgfältiger Prüfung derselben, ein dem Ergebniß dieser Prüfung und den Kräften der Kassen angemessener Zahlungsplan entworfen, und der gesammten Landesregierung vorgelegt, welche ihn, mit ihrem Gutachten begleitet, an Se. Herzogl. Durchlaucht zur höchsten Entschließung und Mittheilung an die Stände einsendet. Der eigentliche Betrag dieser Schulden, welcher, nach einer vorläufigen Berechnung, sich nicht über fl. rhein. belaufen wird, soll nach erfolgter Feststellung ebenfalls öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 5. Die liquiden Zahlungsrückstände oder sogenannten Kasseschulden der Kammerkasse werden vorzüglich durch den aus der Landessteuerkasse postulirten Vorschuß gedeckt, und sind in diesem Gesetz nur in so weit zu berücksichtigen, als der Vorschuß nicht aus den baaren Vorräthen der Landessteuerkasse gedeckt, und daher noch eine weitere Kapitalaufnahme auf dieselbe erforderlich machen könnte.

§. 6. Der Fond zur Tilgung der Kammerschulden besteht:

a) in einer alljährlich gleichförmigen Summe von 22,803 fl. rhein. 46 Kr. aus den Kammeralrevenüen überhaupt, nämlich 22,203 fl. rhein. 46 Kr. bisherigen Zinsfond, und 600 fl. rhein., welche zur Zahlung einer besondern Forderung bestimmt sind;

b) in 500 fl. rhein., welche bis zum 1. Jan. 1821, und in 1,250 fl. rhein., welche bis zum 1. Octbr. 1822 als außerordentlicher Tilgungsfond zur Zahlung von Chatoulschulden verwendet werden, von der Zeit aber, wo sie der Kasse heimfallen, in den Tilgungsfond fließen sollen;

c) für die Etatsjahre 1820 und 1821 in 2,075 fl. rhn., welche der Kasse an einer bis dahin vacant bleibenden Geheimenraths-Besoldung zu gut gehen;

d) in denjenigen Ersparnissen, welche weiter dahin verweisen werden;

e) in der Mehreinnahme aus Resten und Außenständen über die im Etat berechnete Summe von 5000 fl. rhein.;

f) in dem Mehrertrag der übrigen Einnahme-Zweige zusammen genommen über die auf drei Jahre berechnete Etatssumme;

g) in dem Dienst-Pacht und andern Cautionscapitalien, Dotal- und andern dergleichen bei der Hauptdomänenkasse anzulegenden Geldern;

h) in dem Erlöß aus entbehrlichen Domänengebäuden und andern der Kasse wenig nutzenden Besitzungen, jedoch (nach Maasgabe des Haus- u. Grundgesetzes §. 5.) mit Vorbehalt der Rückzahlung mit drei Procent Zinsen, im Fall der Verwendung zur Erwerbung anderer nutzbaren Domänen;

i) in den auf den Antheil der Domänenkasse noch eingehenden französischen Contributionsgeldern, und endlich

k) allen andern außerordentlichen Einnahmen, welche nicht dem Fürstl. Privatvermögen, sondern dem Fürstlichen Hause und Domanialvermögen überhaupt anfallen.

§. 7. Den Fond zur Tilgung der Schulden der Landessteuerkasse bilden:

a) 21,987 fl. rhein. 45 Kr., welche gegenwärtig zur Verzinsung der Steuerkasseschulden bestimmt sind;

b) der Mehrertrag der Steuer von den Rittergütern, nach erfolgter ordentlichen Besteuerung derselben über die provisorisch genommene Summe von 2000 fl. rhein.;

c) der zu erwartende Mehrertrag von den bisher steuerfrei gewesenen, oder nicht voll besteuerten Grundbesitzungen und grundherrlichen Rechten über die im Etat vorläufig angenommene Summe von 500 fl. rhein.;

d) die Mehreinnahme an Resten über die in dem Etat bestimmte Summe von 500 fl. rhein.;

e) der Mehrertrag der übrigen Einnahmen zusammen genommen über die dreijährigen Etatsanschläge;

f) die Ersparnisse, welche in der Folge dahin angewiesen werden sollen;

g) die Dienst-Cautionscapitalien, welche bei der Landessteuerkasse angelegt werden;

h) die bei der Hauptsteuerkasse zu 3 pCt. anzulegenden gerichtlichen Depositalgelder, zu welchem Ende auch die Magistrate und Patrimonialgerichte angewiesen werden sollen, alle Depositalgelder, welche wenigstens vier Wochen lang liegen bleiben, und sonst nicht mit größerem Vortheil für die Betheiligten sicher angelegt werden können, an die Staatsschuldentilgungskasse einzusenden, wogegen die Verfügung zu treffen ist, daß die Depositen stündlich wieder können erhoben werden;

i) die jährlichen Ueberschüsse der Brandassecurationskasse, welche bei der Landschaft gegen verhältnißmäßige Verzinsung angelegt werden;

k) alle sonstigen, nicht zu bestimmten Zwecken der Steuerkasse zufließende, mit den Staatskräften erworbene außerordentliche Einnahmen.

§. 8. Aus diesen Fonds sind zu berichtigen:

a) die jährlichen Zinsen;

b) die Passivcapitalien selbst.

Der auf die Kapitalzahlungen zu verwendende Antheil erhöht sich durch die jährlichen Zinsersparnisse von den abgetragenen Kapitalien. Sobald jedoch der aus

den accrescirenden Zinsen zu bildende permanente Tilgungsfond für die eine oder andere der beiden Kassen die Summe von 10,000 fl. erreicht hat, kommen die weitern Zinsersparnisse derselben für die laufende Ausgabe zu gut, und soll alsdann weiter bestimmt werden, welche von den übrigen Zuflüssen zur Tilgungskasse der Disposition für die laufenden Bedürfnisse zurückgegeben werden können.

§. 9. Die Tilgungskassen sind ermächtigt:

a) wenn bei Kapitalkündigungen die disponiblen Mittel des ordentlichen und außerordentlichen Fonds nicht anreichen, oder

b) wenn sie Kapitalien zu geringeren Zinsen oder zu sonstigen der Kasse günstigen Bedingungen erhalten können, andere Kapitalien, unter den §. 11. des Staatsschuldengesetzes bezeichneten Förmlichkeiten und angemessenen Bedingungen aufzunehmen.

In den über solche Kapitalaufnahmen auszustellenden Documenten ist jedesmal zu bemerken, daß sie zur Abführung einer frühern Schuld bestimmt seyn.

§. 10. Um das Müßigliegen bedeutender Geldsummen in den laufenden Kassen, welche für das Bedürfniß minder ergiebiger Zeitabschnitte aufzubewahren sind, zu verhüten, und von solchen dem Tilgungsfond einigen Vortheil zu verschaffen, sind, sobald eine solche Anhäufung statt findet, und voraussichtlich die nächsten Zahlungen gedeckt sind, die Einnehmer und Kassevorstände verpflichtet, dergleichen Gelder in den Tilgungsfond einzulegen, aus dem sie, sobald es verlangt wird, an die laufenden Kassen restituirt werden. Für die Anlegung dieser Gelder genügen bloße Kassescheine.

§. 11. In Ansehung derjenigen Kapitalien, deren Inhaber zur Erhebung der Zinsen und Kapitalien an bestimmte Untereinnahmen angewiesen sind, ist die Einrichtung zu treffen, daß die Untereinnahmen sich mit der betreffenden Tilgungskasse berechnen, und die geleisteten Zahlungen in der Rechnung über diese in Ausgabe kommen.

§. 12. Die Verwaltung der Zins- und Tilgungsfonds bleibt in unzertrennter Verbindung mit beiden Hauptkasseverwaltungen. Es sind jedoch von dem Anfange des gegen-

wärtigen Etatsjahrs an darüber besondere Rechnungen zu führen.

§. 13. Die unmittelbare Leitung der Verwaltung steht in Ansehung der Domänenschulden der Finanz-Section, und in Ansehung der landschaftlichen Schulden der landschaftlichen Kasse-Curatel zu. Den leitenden Behörden liegen ob:

a) die Aufsicht über die richtige Uebertragung und gesetzmäßige Verwendung der in den Schuldfond gehörigen Gelder, über die richtige und pünktliche Zahlung der Zinsen, zeitige Kündigung der Kapitalien und deren Abführung, und die Kassevisitation;

b) die Bestimmung, welche Kapitalien zu kündigen, wobei dieselben besonders darauf zu sehen haben, daß die zu höhern Zinsen stehenden Kapitalien zuerst aufgekündigt, die einländischen Stiftungskapitalien aber zuletzt abgezahlt werden;

c) die vorläufige Festsetzung der Bedingungen, unter denen andere Kapitalien zum Schuldenabtrage aufgenommen werden sollen;

d) die Führung der Staatsschuldenbücher;

e) die Besorgung aller sonstigen, mit der unmittelbaren Leitung des Kassenwesens verbundenen Geschäfte.

§. 14. Die über die Verzinsung und Schuldentilgung zu führenden Rechnungen bilden eine Beilage zu der Haupt-Domänen- und der Haupt-Steuerkasserechnung, und werden alljährlich mit diesen zur Revision und Justificatur gebracht. Die Kasseführer erstatten den ihnen vorgesetzten Kassevorständen über den Stand der Rechnung monatliche Rapporte, über besondere Ereignisse, z. B. Kapital-Loskündigungen, Anerbietung von Kapitalien, sofort specielle Anzeigen.

Vor dem Abschied eines jeden Landtags reichen die Kassenvorstände bei der höchsten Behörde eine Uebersicht und Rechenschaft über ihre Geschäftsführung ein, welche den Ständen vorgelegt und demnächst zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

§. 15. Die Mitglieder der Finanz-Section sowohl, als die Mitglieder des landschaftlichen Kassevorstandes und die beiden Hauptkassiere, betheuern an Eidesstatt, durch Unterzeichnung einer Pflichtsformel, sich in der Vollziehung dieses Gesetzes durch nichts, selbst nicht durch Gegenbefehl irgend einer vorgesetzten Behörde abhalten zu lassen.

§. 16.

§. 16. Es versteht sich jedoch, daß bei Beschwerden über das Verfahren der Administrativbehörden der Recurs an den Landesherrn, welcher vor der Entscheidung jedesmal das Gutachten der gesammten Landesregierung einholt, und die sonstigen verfassungsmäßigen Wege frei bleiben.

§. 17. Die Administration der Fürstl. Privatschulden und einzelner Specialkassen ist von dieser Verwaltung ausgeschlossen. Jedoch kann die Tilgung der landesfürstl. Privatschulden, um den Gläubigern das Unterpfand einer geregelten Geschäftsbehandlung zu geben, auf ähnliche Weise unter die Garantie der Stände gestellt werden.

Gutachten des Syndici zum Edictsentwurf.

Es wird in diesem Gesetz das Prinzip der Schuldentilgung vermißt.

Unsere Staatsschulden entstehen durch außerordentliche Ereignisse, die aber periodisch wiederkehren, und wegen der Größe der momentanen Leistungen nicht aus den laufenden Einnahmen aufgebracht werden können.

Dahin sind zu rechnen:

a) bei der Domänenkasse: Vermählungskosten, Ausstattung der Prinzen und Prinzessinnen, Hauptbauten;

b) bei der Steuerkasse: Kriegslasten, Bauten ꝛc.

Nach dieser Ansicht werden folgende Abänderungen des Entwurfs zu wünschen seyn.

Ad §. 5. Wird Aenderung dahin vorgeschlagen: Die liquiden Zahlungsrückstände oder sogenannten Kassenschulden der Kammerkasse, werden aus dem Restenbestand der Kammerkasse gedeckt.

Ad §. 6. Der Fond zum Abtrag der Kammerschulden ist ein gedoppelter.

1) Der ordentliche Fond besteht:

a) in einer auf die bereitesten Kammerrevenüen angewiesenen jährlichen gleichen Rente von 12,036 fl. fränk., welche hinreicht, zur Verzinsung und successiven Til-

gung von 150,000 fl. fränk. **neuere** Kammerschulden, binnen 20 Jahren;

b) in einem auf die bereitesten Kammerrevenüen angewiesenen jährlichen fernern Fond von 9,860 fl. fränk., um damit die Summe von 180,306 fl. fränk. **ältere** Kammerkapitalien zu 5 pCt. zu verzinsen, und binnen 50 Jahren abzutragen;

c) in einer jährlichen Rente von 8,250 fl. zur Verzinsung der unablöslichen Kammerschulden.

2) Der **außerordentliche Fond** besteht:

a) in der durch verminderten Zinsfuß herbeigeführten Zinsersparniß;

b) in dem Erlöß aus veräußerten Domänen;

c) in dem Rest der französischen Contributionsgelder, und

d) in allen außerordentlichen Einnahmen.

Ad §. 7. Der Tilgungsfond der Haupt-Steuerkasseschulden wird dergestalt gebildet:

a) der **ordentliche** durch eine jährliche unveränderliche Rente des gegenwärtigen Zinsbetrags mit 1 pCt. Zusatz, welcher geeignet ist, sämmtliche zu 4 pCt. stehenden Kapitalien in 41 Jahren, und die zu 5 pCt. stehenden in 36 Jahren successive zu tilgen;

b) der **außerordentliche**:

1) durch Etatsüberschüsse;

2) durch außerordentliche Einnahmen.

Ad §. 8. Nach obigem Prinzip kann vor Ablauf der bestimmten Reihe Jahre der Kasse aus den durch den **ordentlichen** Fond reducirten Kapital gar nichts zu gut kommen, denn der Haupteffect dieser auf einem sinkenden Fond gegründeten Schuldenreductionen liegt in den letztern Jahren, wo bei sehr vermindertem Zinsabtrag der Kapitalabtrag in eben so reißender Schnelle wächst, als er in den erstern Jahren unmerklich war. Dagegen können allerdings die durch Kapitalabträge des **außerordentlichen** Fonds bewirkten Zinsenabgänge der Kasse zu gut kommen.

Noch bemerke ich die Nothwendigkeit der Separation der Landes- und Kammerschulden, und verbinde damit den gutachtlichen Antrag, eine Commission zu ernennen, welche die Separation mit der Regierung vermittelt, und im Falle

man sich mit der Regierung nicht vereinigen könnte, sofort auf den Weg schiedsrichterlicher Entscheidung anzutragen.

Fischer.

Unterthänigste Erklärung der Landschaft, den Entwurf eines Statuts der Staatsschuldentilgung betr.

Hildburghausen, den 18. Oct. 1820.

Mit unterthänigsten Dank verehren wir Ewr. ꝛc. weise Vorsorge, durch Herstellung bestimmter, gesetzlicher Vorschriften über das Staatsschuldenwesen, den öffentlichen Credit zu befestigen.

Einverstanden in den wesentlichsten Punct mit den Grundsätzen des uns mitgetheilten Gesetzentwurfs, führte uns gleichwohl die Wichtigkeit der Sache zu Erwägung mancher Anstände, welche uns abhielten, denselben mit unserer vollständigen Zustimmung zu versehen.

Vor Allem konnten wir

1) in Ansehung der Form, die in dem Entwurf unter die wirklich dispositiven Stellen aufgenommenen beschreibenden Darstellungen, und transitorische Bestimmungen nicht für ganz geeignet gelten, obschon die meisten derselben in dem Eingang oder unter den einleitenden Motiven ihre Stelle sehr schicklich finden würden. Sodann aber, und hauptsächlich müssen wir

2) im Wesentlichen eine Hauptbestimmung vermissen, nämlich die Anordnung einer festen, unveränderlichen Tilgungssumme, welche den Ueberblick gewährt, in welchem Zeitraum der Schuldenstand seine vollständige Tilgung erreichen müsse.

Zwar sind wir nicht im Zweifel, warum von der Landesregierung dieses Prinzip aller Staatsschulden-Tilgungen nicht ausgesprochen worden ist. Auch uns ist nicht die Schwierigkeit entgangen, bei den aufs Höchste gespannten Etatsverhältnissen sogleich eine so bedeutende, feste Summe zur Schuldentilgung auszusetzen, als die Annahme eines solchen Grundsatzes erfordert.

Allein dennoch glauben wir, daß schon jetzt gesetzlich die Norm ausgesprochen werden müsse, wie die Verminderung der Staatsschulden fundirt werden soll, wenn auch die momentanen Verhältnisse gebieten, diesen Punct des Gesetzes erst nach 2 Jahren in Vollzug kommen zu lassen.

Wollten daher Ewr. ꝛc. es nicht vorziehen, diesen Gesetzentwurf einer gänzlich veränderten Fassung unterwerfen zu lassen, welche sodann bei unserer nächsten Zusammenkunft wieder proponirt werden könnte, so würden wir unsere Erklärung auf die einzelnen Bestimmungen des Entwurfs dahin erstatten.

§. 1. Die Staatsschulden theilen sich ꝛc. Angenommen.

§. 2. Die jetzt vorhandenen ꝛc. Die Staatsschulden-Tilgung kann sich ihrer Natur nach blos mit solchen Schulden beschäftigen, deren Liquidität bereits außer Zweifel liegt, folglich scheinen die hier aufgezählten, vorbereitenden Bestimmungen dem Gesetze vorhergehen zu müssen, und keiner Erwähnung im Gesetz selbst zu bedürfen.

§. 3. Die in dem Schuldenstand ꝛc. In Folge der vorbemerkten Ansicht würden wir diesen Punct nur mit der Abänderung annehmen können, daß solcher dahin abgeändert würde:

Alle Schuldposten werden nach vorhergegangener Rectification der Liquidität in die §. 6. des Haus- und Grundgesetzes ꝛc. eingetragen.

§. 4. Die zur Zeit ꝛc. Halten wir abermals zur Vorbereitung des Gesetzes geeignet, aber nicht nur Aufnahme in das Gesetz selbst.

§. 5. Die liquiden Zahlungsrückstände ꝛc. Muß, nach den über diesen Gegenstand bereits besonders getroffnen Erklärungen und Einleitungen, ganz hinwegfallen.

§. 6. Der Fond der Tilgung ꝛc. Würde nur unter folgenden Abänderungen unsere Zustimmung erhalten können.

Ad a) Da die zur Schuldentilgung angewiesenen Fonds möglichst noch erhöht werden müssen, und da nach den erfolgten Zusammenstellungen in den Ausgabepositionen des Etats Ersparungen, in den Einnahmepositionen aber Erhöhungen im Laufe der 2 nächst folgenden Etatsjahre bestimmt zu erwarten sind, so soll nach Ablauf dieser beiden Etatsjahre mit Eintritt der folgenden eine zu bestimmende Sum-

me aus den bereitetsten Landes-Revenüen zum Tilgungsfond noch außer den im Entwurf bereits bestimmten Fonds angewiesen, und allen andern Ausgabepositionen vorangesetzt werden, damit dann in einer bestimmten Anzahl Jahre eine bestimmte Summe der Staatsschuld als bezahlt im Voraus angekündigt werden kann.

Ad b) in 1,250 fl., welche vom 1. October 1822 an eingezahlt werden sollen.

Ad c) in 2,075 fl. auf das 1. und 2. Etatsjahr.

Ad e) in sämmtlichen rückständigen Kammerresten.

Ad g) Diese Bestimmung entspricht dem Begriffe der Schuldentilgung nicht, und würde daher in den von der Geschäftsbehandlung handelnden Theil zu verweisen seyn.

Die Stellen sub lit. d, h, i, k könnten ungeändert bleiben.

§. 7. Den Fond zur Tilgung der rc. Auch dieser §. würde ad a. dieselbe veränderte Bestimmung erhalten müssen, wie lit. a. ad §. 6.

Ad b u. c) kann vor der gesetzlichen Regulirung der Besteuerung der Rittergüter nicht aufgenommen werden.

Ad d) würde heißen müssen: sämmtliche Steuerresten.

Ad g, h u. i) Da durch diese Fonds eigentlich keine Verminderung des Schuldenstandes herbeigeführt wird, so möchten diese blos bei der Geschäftsbehandlung als Kassenoperationen zu erwähnen seyn.

Ad e, f u. k) könnten ungeändert bleiben.

§. 8. Aus diesen Fonds sind rc. Würde nach unserer oben geäußerten Ansicht der Zusatz:

„Sobald jedoch der aus den accrescirenden Zinsen zu bildende, permanente Tilgungsfond für die eine oder die andere der beiden Kassen die Summe von 10,000 fl. erreicht hat, kommen die weitern Zinsersparnisse derselben für die laufende Ausgabe zu gut."

durchaus hinweggelassen werden müssen, da eben die Verminderung der Schulden nach diesen Zeitpunct am schnellsten eintritt.

Die weitern Bestimmungen §. 9. bis 17. finden wir vollkommen zweckmäßig, und nehmen solche an.

Was endlich Ewr. rc. gestellten gnädigsten Antrag betrifft, auch Höchstdero Privat- und Chatoulschuldenwesen un-

ter unsere Vermittlung und Garantie zu nehmen, so müssen wir mit unserer unterthänigsten Erklärung hierüber so lange Anstand nehmen, als nicht Ewr. ꝛc. geruht haben, Höchstdero Passivstand, so wie Höchstdero Ansichten über die Regulirung dieses Geschäfts (welches auf keine Weise mit dem Staatsschuldenwesen vermengt werden darf) uns gnädigst mittheilen zu lassen.

Ehrfurchtsvoll

Ewr. ꝛc.

unterthänigst treugehorsamste

Ständeversammlung.

Neun und funfzigste Sitzung.

Protocoll vom 19. Oct. 1820.

(Gegenwärtig die Vorigen, ingleichen Hr. Stumpf.)

Die in der Sitzung vom 17. October bestimmte Commission, Herr Muth und Sieber, erstatteten Vortrag über den Vollzug ihres Auftrags, und übergaben

1) ein Verzeichniß der Cassenrückstände der Domänen-Casse, so wie der Hofschulden, welches denselben von dem Beauftragten der Regierung mitgetheilt worden sey;

2) ein Verzeichniß der verzinslichen Passiven, welches sie, mit Beiwirkung des von der Regierung dazu beauftragten Rechnungsrevisors Sieber, aus den vorgelegten Acten extrahirt haben;

3) das von dem landschaftlichen Cassier entworfene Verzeichniß der Passiven;

4) den Betrag der von der Landkasse als Vorschuß an die Domänen-Casse geleisteten Zahlungen;

5) ein Verzeichniß der verwendeten französischen

Contributionsgelder und der Dotalgelder der Frau Erbprinzessin Durchlaucht.

Unter dankbarer Anerkennung der von der Commission in dieser mühsamen Erörterung bewiesenen Thätigkeit, wurde der Syndicus zur Erstattung eines gedrängten Auszugs in der morgenden Sitzung angewiesen.

Herr Höhn gab noch in Folge seiner gestrigen Abstimmung über das Staatsschuldengesetz zum Protocoll:

„Ich glaube allerdings, daß zur Bezahlung der „Schulden der Anfang sogleich gemacht werden muß, „und daß dazu eine gewisse Rente genommen wer„den muß, und keine ungewisse. Daß sich da„durch das Deficit erhöhen wird, ist wahr, es ist „aber auch nicht unmöglich, solches durch Erspa„rung zu decken, — oder wollen wir uns denn „scheuen, es zu sagen: daß die Kräfte des Landes es „nicht erlauben, das Deficit zu decken, und daß es „durch Ersparung gedeckt werden muß? ich glaube „es nicht, sondern glaube vielmehr, daß wir „dazu verbunden sind, mit ganzer Kraft dahin zu ar„beiten, und dabei fest zu bestehen, daß es durch Er„sparung gedeckt werde.

„Noch muß ich bemerken, daß in dieser Sache der „erste Verdruß besser denn der letzte ist, denn es scheint „mir ganz gewiß, daß nach zwei Jahren das Deficit „größer erscheinen wird, als jetzt. Wird dann die „Ersparung nicht noch schwieriger zu bewirken „seyn?“ —

Sodann wurde zur Abstimmung über die einzelnen Ansätze der Ausgabe des Finanz-Etats geschritten, und derselbe bis auf den Zins und Tilgungsfond, so wie die Kosten der Civilliste beendigt, worüber die Abstimmung, wegen zu später Abendzeit, auf morgen verschoben wurde.

L. H. Fischer, Synd.

Sechzigste Sitzung.

Protocoll vom 20. Oct. 1820.

(Gegenwärtig die Vorigen.)

Bei Verlesung des Protocolls vom 18. October erwähnte Herr Bartenstein: „sein Antrag sey in „Bezug auf die Staatsschuldentilgung dahin gegangen, „150,000 fl. Kammerschulden durch den ordentli„chen Tilgungsfond abzutragen, zu den übrigen Rest aber „die außerordentlichen Fonds zu verwenden," übrigens wurde der Inhalt des Protocolls genehmigt.

Es wurde sodann das neu eingegangene höchste Rescript, die Genehmigung des Weidhäuser Gutsverkaufs, so wie die dadurch erloschene Deputirtenstelle des Hofr. Ortloff zu Coburg betr., verlesen, und von dem Directorio angezeigt, daß der neue Deputirte, von Uttenhoven, annoch heute von der Regierung verpflichtet werden solle, welches auch noch im Laufe dieser Sitzung während einer kurzen Pause in dem Sitzungszimmer der Landesregierung bei voller Versammlung und in Gegenwart des Directorii und unterzeichneten Syndici statt fand. Hiernächst erstattete der Syndicus über die Untersuchungen der gestrigen Berichts-Commission dahin Vortrag.

Der Passivstand beider Haupt-Staatskassen erfordert jährlich

35,693 fl. frk. Zinsen, nämlich:

18,140 fl. fränk. die Landkasse von 406,977 fl. fränk. Schulden, und

17,553 fl. fränk. die Domänen-Kasse von 378,269 fl. frk.

uls.

Die von der Berichts-Commission mit Zuziehung des von der Regierung beauftragten Rechnungsrevisor Sieber aufgezeichneten Passivrückstände der Hof- und Domänenkasse belaufen sich auf
79,774 fl. frk., nämlich:

a)	32,431 fl. rhn.	an etatsmäßigen Rückständen der Domänenkasse;
b)	3,456 fl. rhn.	an einer auf die Domänenkasse verwiesenen Chatoulzahlung;
c)	6,000 fl. rhn.	an zu restituirenden Paraphernen der Höchstseligen Frau Herzogin Durchl.;
d)	22,483 fl. rhn.	an verwendeten Dotalgeldern der Frau Erbprinzessin Durchl. und
e)	16,250 fl. rhn.	an verwendeten Erlös, aus den im J. 1815 veräußerten Zehnten, welche beide letztern außerordentliche Einnahmen zu Kapital hatten angelegt werden sollen, aber zu die lauf. Einnahmen verwendet worden sind; dann
f)	16,698 fl. rhn.	Marstallschulden, ferner
g)	2,400 fl. rhn.	Schelerische Pensionsrückstände, und
	99,718 fl. rhn.	

99,718 fl. rhn. Transport
b) 2,000 fl. rhn. Equipirungsgelder des Hrn. Prinzen Georg Durchlaucht.

99,718 fl. rhn. oder 79,774 fl. frk.

Nach umständlicher Discussion entschied durch specielle Abstimmung die Ständeversammlung dahin, daß die Ansätze von

32,431 fl. rhn. an etatsmäßigen Kassenrückständen, vorbehältlich näherer Prüfung ihrer Eigenschaft, als wahrer Domänenschulden, dann
6,000 fl. rhn. Paraphernal-Erbgelder, endlich
2,000 fl. rhn. Equipirungskosten

40,431 fl. rhn. oder 32,340⅘ fl. frk.

als zur provisorischen Uebernahme auf die Landkasse geeignet, anerkannt werden könnten, die übrigen aber, sub d und e, bei der gegenwärtigen Lage des Finanzwesens, welche nicht gestattet, veräußerte Domänen wieder sofort zu recuperiren, oder Substantialerwerbungen zu machen, auf sich beruhen, die sub b, f und g aber aufgeführten Positionen zum Herzogl. Privatschuldenwesen verwiesen werden müssen.

Da zu hoffen sey, daß an dieser Summe wenigstens 24,000 fl. frk. mit dem baaren Kassenbestand und den Resten-Einnahmen der Domänen und Landkasse gedeckt werden können, so werden höchstens 10,000 fl. frk. noch auf den Passivstand zu nehmen seyn, wodurch sich der obige Betrag von

35,693 fl. frk. Zinsen vermehren werde um
500 fl. frk. Zinsen, und sonach

36,193 fl. frk. Zinsbedarf im Etat einzutragen sey.

	Da nun mit Eintragung der rectificirten Summe von
66,394 fl. frk.	als Betrag der Civilliste, und
1,124 fl. frk.	der auf dieselbe verwiesenen Hautboistengehalte und Pensionen, ingleichen
240 fl. frk.	Waldschmidtische Besoldungs-Zulage sich der Finanz-Etatsabschluß dahin ergab, daß
214,776 fl. frk.	Summa der Ausgabe, dagegen
208,295 fl. frk.	— der Einnahme, und somit
6,481 fl. frk.	als Deficit erscheinen, so wurde nun die Frage zur Abstimmung gebracht:

wie dieses Deficit zu decken sey?

Sämmtliche Deputirte waren einverstanden, daß eine Vermehrung der Abgaben bei der Unbemittelheit der Unterthanen auf keine Weise, und um so weniger zu rechtfertigen sey, als nach dem bestehenden drückenden Steuersystem die Last fast einzig auf dem Grundeigenthümer liege.

Nach mancherlei Vorschlägen äußerte Herr Lutz: „Unter den vorliegenden Umständen scheine der Ausweg „am einfachsten, den auf die Etatsüberschüsse gegründeten Fond zum Schuldenabtrag, auf die nächsten zwei „Etatsjahre zu sistiren, und zur Deckung des Deficits „zu verwenden. Diese Etatsüberschüsse würden bei zu „erwartender strenger Verwaltung auch ohne Zweifel den „Fehlbetrag hinreichend ersetzen, da nach den Grundsätzen der Etatsfertigung ja sowohl in der Einnahme „manche Ansätze in Zweifel geringer, und bei der Ausgabe höher angenommen worden seyen."

Es wurde ferner die Ansicht der Regierung, zur Deckung des Deficits die ausstehenden Reste zu verwenden, genau erwogen, aber allerseits anerkannt, daß dieß wegen der hierunter liegenden Entziehung des natürlich-

sten Mittels, die Passivrückstände zu tilgen, von einer Kapital-Aufnahme zum Behuf der Deckung des Deficits, in nichts unterschieden sey.

Indessen kam auch in Antrag, jedenfalls die Civilliste um 2000 fl. frk. zu vermindern, da die Erfahrung ergeben habe, daß noch im Jahre 1806 die Hofhaltung fast ein Viertel weniger erfordert habe, ohne dem Anstand und der Fürstlichen Würde den mindesten Eintrag zu thun.

Die Abstimmung durch namentlichen Aufruf über die Frage:

ob bei der Civilliste noch eine Reduction von 2000 fl. vorgeschlagen werden solle?

ergab vollkommene Stimmengleichheit, daher verfassungsmäßig die Abstimmung in der folgenden Sitzung zu wiederholen beschlossen wurde.

In der Hauptsache vereinten sich Deputirte zu dem Beschluß:

In Erwägung, daß bei den gegenwärtig zum erstenmal allerdings noch mangelhaft vorliegenden Etatsbestimmungen, ein Fehlbetrag von etwa $1\frac{1}{2}$ pCt. der Etatseinnahme und Ausgabe, keine scharfe Berechnung zuläßt, und jedenfalls erst nach Verlauf der nächsten zwei Etatsjahre ein sicherer Voranschlag zu erwarten seyn wird, achtet die Ständeversammlung das Deficit gedeckt, zunächst durch die zu erwartenden Etatsüberschüsse, will jedoch eventualiter zur Vermeidung aller Unzuverlässigkeiten auf die nächsten Jahre den permanenten Ausschuß autorisiren, wenn ihm über die Unzureichenheit der Einkünfte zu den etatsmäßigen Staatsausgaben eine überzeugende Nachweisung gegeben worden ist, der Regierung auf den Betrag von 5000 fl. frk. für jedes Jahr, ein Creditvotum zu verwilligen, und bleibt dessen Ermessen

überlassen, ob hierzu noch unverwendete Restenbestände zu verwenden, oder ein Kapital aufzunehmen sey.

L. H. Fischer, Synd.

Ein und sechzigste Sitzung.

Protocoll vom 20. Oct. 1820.

Abends.

In Folge der Beschlüsse über die Uebernahme der Passivrückstände der Domänen- und Hofkasse, wurde zuvörderst zur Wahl der Prüfungs-Commission geschritten, und durch Stimmenzettel

Herr Muth und unterzeichneter Syndicus

zu diesem Geschäfte bestimmt.

Hierauf wurde die Abstimmung über den wegen Stimmengleichheit zur folgenden Sitzung ausgesetzten Antrag

den Ansatz der Civilliste noch zur Deckung des Deficits um 2,000 fl. frk. zu beschränken,

nach mancherlei vielseitigen Wechselreden, durch das Scrutinium vorgenommen, und nunmehr mit einer Mehrheit von 13 Stimmen gegen 5 der Antrag verworfen.

In Ansehung des Puncts, wie die von den Ständen verwilligte Uebernahme der laufenden Cassenrückstände zu verstehen sey; kam zur umständlichen Erwägung, daß bei dem bestehenden, höchst mangelhaften Steuersystem es geradezu den Grundsätzen der Gerechtigkeit widerstreite, den höchst belasteten Grundeigenthümern, als fast den einzigen Belasteten, eine solche ansehnliche Schuldenlast zuzuwälzen, es wurde daher einstimmig beschlossen,

diese Uebernahme, so weit die Steuerkasse concurrirt, einzig als einem auf die Substanz des Domänenguts radicirten Vorschuß zu verwilligen, jedoch mit der ausdrücklichen Erklärung, daß auf dem Fall Seine Herzogl. Durchlaucht geruhen würden, ein nach den Anträgen der Landschaft vom 16. Juni v. J. eingerichtetes Einkommen-Steuersystem, noch während dieses Landtags in gesetzmäßiger, landständischer Zustimmung entwerfen, und binnen der 2 nächsten Etatsjahre dergestalt in Vollzug setzen zu lassen, daß mit dem 1. October 1822 die Abgaben nach demselben erhoben werden können, so solle die Domänen-Kammer dieser Schuld enthoben und solche als eine wirkliche Landesschuld auf die Landkasse übernommen werden.

Der Syndicus verlas den abgefaßten Bericht wegen der von den Ständen gegen die Forterhebung des Branntwein-Imposts höchsten Orts einzulegenden Protestation, welcher allerseits genehmigt wurde.

Der Deputirte, Herr von Uttenhoven, nahm hiebei Veranlassung, nachfolgenden Antrag zu *stellen.*

Obwohl eine Abgabe auf den im Lande producirten Branntwein mehreren Bedenken unterliege und manchen Nachtheil bringe, so sey doch wohl zu prüfen, ob nicht eine Abgabe auf den vom Ausland eingeführten Branntwein, Rum, Arac, Liqueur ꝛc. mit Vortheil für das Land und die Landeskasse einzuführen seyn möchte, und zwar hauptsächlich aus folgenden Gründen:

a) werde dadurch der Industrie im Lande, dem Absatz der inländischen Brennereien, dem Wohlstande des Landmanns mehr aufgeholfen, indem Brennereien mit der Oeconomie in der innigsten Verbindung stehen;

b) werde dadurch den Landeskassen eine Revenüe zugewiesen, die den Unterthanen nicht lästig seyn könne;

c) werde dadurch die Summe des ins Ausland für ausländische Bedürfnisse gehenden Geldes vermindert;

d) könne die Administration dieser Abgabe mit der Administration der auf ausländische Weine gelegten Abgabe vereint werden.

Herr von Stein: Dem Antrag des Herrn von Uttenhoven stehen zwei von der Landschaft früher schon gefaßte Beschlüsse geradezu entgegen, der erste ward in der 36. Sitzung, am 5. Mai v. J., gefaßt, indem damals die ganze Versammlung einstimmig beschloß, daß der Branntwein ganz von Abgabe frei gelassen werden solle. Der zweite Beschluß fand im October v. J. statt, wo namentlich die proponirte Abgabe auf den ausländischen Branntwein aus folgenden Gründen verworfen wurde:

1) Es sey zu besorgen, daß die Einführung einer solchen Abgabe den Nachbarstaaten Gelegenheit zu Repressalien gebe;

2) widerspreche dieselbe aber auch den bereits bei dem Bundestag um Aufhebung aller Mauten, Zölle ꝛc. gemachten Vorstellungen, weil die Abgabe von ausländischem Branntwein mehr den Charakter eines Eingangszolles, als den einer Verbrauchssteuer habe.

Nach geschlossenen Debatten wurde mit einer Stimmenmehrheit von 14 Stimmen gegen 4 die proponirte Abgabe vom ausländischen Branntwein verworfen.

Der zum Vortrag gebrachte Gesetzentwurf über die Kassenseparation wurde mit näherer Bestimmung des Ausdrucks einer Stelle im §. 3. lit. d. und Bemerkung der noch in abgesonderter Verrechnung bestehenden Brandassecuranzkasse einstimmig angenommen.

Ingleichen kam der Gesetzentwurf über die Bestallung des Kassenvorstandes zur Abstimmung, welcher

jedoch nur unter folgenden Abänderungen anzunehmen beschlossen wurde.

Ad §. 1. Daß nur **ein** landschaftlicher Deputirter statt den proponirten zweien eintreten solle.

Ad §. 10. Daß der Vorsitz nicht bloß auf den Regierungsdeputirten eingeschränkt sey, sondern sich nach den sonstigen Rang und Dienstverhältnissen richte, und im Zweifel das Alter entscheiden solle.

Ad §. 11. Daß die nichtbesoldeten Glieder des Kassenvorstandes die herkömmlichen Tagegelder erhalten mögen.

Ad II. §. 13. Daß auch dem Kassenvorstand die Erledigung der Differenz zwischen dem Ober- und Untereinnehmer aufzutragen seyn möge.

Ad §. 14. Sey der Zusatz: so wie sie auch da, wo es die Erhaltung der Ordnung ꝛc., hinwegzulassen.

Ad §. 25. Daß die Ausfertigungen von allen Mitgliedern unterzeichnet werden möchten.

Ad §. 27. Daß auch die Zettel von denselben gemeinschaftlich signirt werden sollen.

Eventualiter wurde die Wahl eines landschaftl. Mitglieds des Kassenvorstand vorgenommen, und Herr **Bartenstein** mit 15 Stimmen dazu erwählt.

Noch wurde von Hrn. **von Stein** in Bezug auf das höchste Rescript vom 27. Oct. v. J. wegen der Beschränkung des Besuchs auswärtiger Schulen Nachstehendes vorgetragen.

In dem vorliegenden höchsten Rescript wird eine gesetzliche Bestimmung proponirt, vermöge welcher allen sich den Studien widmeten Landeskindern geboten ist, die hiesige höhere Schule wenigstens auf ein halbes Jahr zu besuchen, und zum Genuß des Unterrichts auf fremden Gymnasien höchste Erlaubniß einzuholen.

Es

Es klingt dieses allerdings hart, und wird auch im höchsten Erlasse als die Freiheit beschränkend anerkannt. Der Grund aber, daß durch die vorgeschlagene Maasregel untaugliche Subjecte bald und genau kennen gelernt, und sie bei Zeiten von dem Besuche höherer Lehranstalten abgehalten werden können, ist von so hoher Wichtigkeit, daß er sogar eine freiheitsbeschränkende Bestimmung rechtfertigt. Gewiß ist es die Pflicht der Regierungen, darüber zu wachen, daß nicht junge Leute ohne Talent und Vermögen die Universität besuchen, von denen sie dann meistens entweder unwissend und verwildert, oder nur halb unterrichtet und halb gebildet zurückkehren. In beiden Fällen sind sie gleich beklagenswürdig, gleich schädlich dem Staate, dem sie angehören. — Geld und Zeit haben sie verschwendet und befinden sich in der unglücklichen Lage, untauglich zu seyn zu dem Stande, den sie wählten, und verdorben zu dem, wozu die Natur sie bestimmte.

Der Schulunterricht kann nie schaden, selbst denen nicht, bei welchen es sich zeigte, daß sie dem Staate mehr durch Anwendung ihrer physischen als geistigen Kräfte nützen können. Um dieses gehörig zu beurtheilen, genügt indeß kein bloßes Examen. Die längere Zeit fortgesetzte Beobachtung von verständigen unpartheiischen Männern, kann hierin allein zu einem sichern Urtheil leiten, weßhalb auch mein unmaßgebliches Gutachten dahin geht:

den proponirten gesetzlichen Bestimmungen uns mit dem Bemerken beifällig zu erklären, daß es vielleicht dem Zwecke noch entsprechender sey, wenn eines der letzten Schuljahre als solches benannt würde, welches vor dem beabsichtigten Besuch höherer Lehranstalten, ein jeder Unterthans-Sohn auf der hiesigen Gelehrten-Schule zubringen müsse.

Der Vorschlag des Hrn. Referenten wurde einstimmig zum Beschluß erhoben. Hiermit wurde die Verhandlung beschlossen.

L. H. Fischer, Synd.

Rescript der Finanzabtheilung der Landesregierung, die Zahlung verschiedener Zuschüsse zur Domänenkasse betr.

Im Namen ꝛc.

Nachdem im vorigen Jahre durch Anfertigung und Vorlegung möglichst genauer Etats, die Verhältnisse der Domänen- und Landsteuerkassen zur Kenntniß der Herzogl. Landesregierung gebracht, und von dieser die Prüfung und Regulirung derselben, verfassungsmäßig vorgenommenen, auch das Resultat ihrer Prüfung mit den nöthigen Anträgen zur Deckung des, aus der vorläufigen Bilance des Haupt-Etats, hervorgegangenen Deficits von 11,216 fl. frk. höchsten Orts vorgelegt worden war, geruheten Se. des regierenden Herrn Herzogs Durchlaucht unter Approbation des Etatsentwurfs zugleich Höchstselbst die nähere Bestimmung zu ertheilen, unter welchen durch die decretirten Ersparnisse und Ermäßigungen bei dem Ausgaben-Etat, das bestandene Deficit absorbiret und das Gleichgewicht hergestellet werden sollte. — Als auf diese Weise die Finanzverhältnisse regulirt und der Landschaft die nöthige Mittheilung hiervon gemacht worden war, wurde es das ernste Bestreben der Finanzbehörde, die so hergestellte Ordnung auf der Basis der approbirten Etats bei der Verwaltung der Hauptkasse, ins wirkliche Leben zu rufen und fernerhin aufrecht zu erhalten, wobei dieselbe die Ueberzeugung gewann, daß unter genauer Aufsicht der Kassenbeamten und deren Thätigkeit der Erfolg in der Administration im Wesentlichen den Erwartungen aus den vorschläglichen Etats entsprach, so daß sich in dem abgelaufenen eilfmonatlichen Zeitraum keine Kassenverlegenheit hervorthat. Nunmehro aber, wo die eignen Quellen der Domänenrenten

größtentheils versiegt oder durch Zeitumstände ungangbar geworden sind, tritt bei dem nahen Rechnungsabschluß die Nothwendigkeit ein, auf die völlige Deckung des vierten Quartalbedarfs, der theils wegen großerer Zinszahlungen gegen die früheren gestiegen, theils wegen der unverkäuflichen Naturalvorräthe nicht aus den Domänenmitteln aufgebracht werden kann, sofort besorgt zu seyn, um so mehr, da von den laufenden Revenüen nothgedrungen nach und nach

8,055 fl. frk. 10 Gr. 8 Pf.

zu Abstoßung der dringlichsten Passivrückstände aus voriger Administration, — deren Deckung die Landeskasse nach dem höchsten Postulat vom 12. Februar 1819 zu übernehmen hatte, — entnommen, dann die auf den Einnahme-Etat der Domänenkasse stehenden 2,140 fl. — — Behrunger Steuern, gar nicht, — und von den gleichfalls zu erwartenden Tranksteuern von circa 7000 fl. frk. erst 4000 fl., und auf den bei der Landeskasse etatsmäßig in 11,039 fl. frk. bestehenden Revenüenüberschuß, der unbestritten zur Deckung des Domänen-Deficits bestimmt und angewiesen ist, erst 4,524 fl. — — durch die abgewährten dreivierteljährigen Adjouto-Gelder zu den Hof- und Staatsdiener-Besoldungen ꝛc. zur Domänenkasse gezahlt worden sind.

Es würden sonach die von der Landsteuerkasse zu erwartenden Zahlungen in

8,055 fl. frk.	verlegten Vorschußzahlungen auf die Domänen-Passiven;
6,515 fl. frk.	Ergänzungszahlung auf die Revenüenüberschüsse;
486 fl. frk.	dergl. auf die Tranksteuern nach weitern Abzug der von dem Tranksteuer-Einnehmer erhobenen und eingewährten Tranksteuern bis medio Dec. a pr. und in
2,140 fl. frk.	Behrunger Steuern,
17,196 fl. frk.	Summa bestehen.

Da jedoch die dermalige Lage der Domänenkasse in Folge der eingehaltenen Ordnung nach den vorliegenden Etats ungleich vortheilhafter als in der Vorzeit ist, und gestattet, nicht so streng auf der Einzahlung dieser Forderung bestehen zu müssen, so gereicht es der Finanzabtheilung zur großen Beruhigung und Freude, auf einen Theil derselben — zur Verwendung auf andere Gegenstände des Staatszwecks —

für dieß Jahr verzichten zu können, wenn derselben der noch nothwendige Hülfsgelderbetrag, welcher nach Abzug der noch zu erwartenden Domänenrenten auf 10,000 fl. frk. ausgemittelt worden ist, demnächst zur Domänenkasse eingezahlt wird.

Indem die unterzeichnete Finanzbehörde hierauf den verfassungsmäßigen Antrag stellt, und die Ausfertigung der Zahlungsverfügung an den landschaftlichen Kassier erwartet, hegt sie zu der landschaftlichen Behörde das Vertrauen, daß dieselbe mit gleichem Eifer für die Erhaltung und Befestigung der Ordnung beseelt seyn, und ihren Beistand zu einem Zweck — dem Wohle des Vaterlands — nicht versagen werde, da deren Revenüen durch den ungleich höhern Ertrag des Imposts, sicheren und vermehrten Eingang der Steuern und Bestände, bedeutend erweitert worden, und zu dem die Erklärung beigefügt wird: daß am Schlusse des Rechnungsjahrs über die ordentliche etatmäßige Verwendung der Hülfsgelder, gehöriger Nachweis gefertigt werden *solle*; womit bei der Dringlichkeit der Sache, einer baldigen Erklärung zur Maaßnehmung unterzeichneter Stelle, *entgegen* gesehen wird. Hildburghausen, den 9. Sept. 1820.

Herzogl. S. Landesregierung.
Finanzabtheilung.

v. Schwarzkopf.

Unterthänigster Bericht der Ständeversammlung, die Festsetzung des Finanz-Etats auf die beiden Etatsjahre vom 1. Oct. 1820 bis 30. Sept. 1822 betr.

Hildburghausen, den 21. Oct. 1820.

In ungetheilter Ueberzeugung, daß kein Gegenstand dringender einer ungesäumten Erledigung bedürfe, *als* die Feststellung des Etatswesens, haben wir gerne Ewr. ꝛc. höchster Aufforderung entsprochen, unsere Thätigkeit zunächst auf diesen Punct zu richten, und beeilen uns demnach, Höchstdenenselben unsere verfassungsmäßige Erklärung über den auf

die nächsten 2 Jahre festzusetzenden Finanzetat im Folgenden unterthänigst zu erstatten.

Zunächst leitet uns das an den Ausschuß erlassene höchste Rescript vom 16. Febr. d. J.

I. zu einigen kürzlichen Bemerkungen über die Form dieser Angelegenheit.

Höchstdieselben geruhten in jenem Erlasse dem Ausschuß sehr beengte Schranken seiner Prüfung zuzugestehen, namentlich derselben zu erkennen zu geben, daß sich dessen Prüfung nicht erstrecken dürfe

a) auf die Form des Generaletats;

b) auf die von Ewr. rc. zur Deckung des Deficits genehmigten Ersparungen, sondern vielmehr

c) derselbe bloß die Richtigkeit der Ansätze zu prüfen habe.

Wenn der Ausschuß hierin Ewr. rc. höchsten Willensmeinung nicht entsprechen konnte, so rechtfertigt sich dessen Verfahren

1) im Allgemeinen durch die deutliche Vorschrift des Gesetzes §. 30. und 48. des Grundgesetzes, worin dem Ausschuß die Befugniß der Etatsprüfung ganz uneingeschränkt verstattet ist. Wo aber das Gesetz keine Einschränkung bestimmt, kann auch bei der Anwendung keine vorgeschrieben werden. Daß endlich bei Gesetzen, welche auf vertragsmäßigen Festsetzungen beruhen, oder das Recht der Gesetzgebung getheilt ist, die authentische Auslegung einseitig nicht von Wirkung seyn könne, liegt im Rechtsbegriffe.

2) Im Besondern wird auch diese uneingeschränkte Prüfungsbefugniß des Ausschusses dadurch gerechtfertigt, daß

ad a) die Form des Etats an sich keineswegs gleichgültig ist. Wer kann bezweifeln, daß durch eine unklare, unlogische Darstellung die Uebersicht erschwert, und dadurch der Zweck der Deputirten, eine zuverlässige Ueberzeugung der Rechtmäßigkeit und Nothwendigkeit der einzelnen Ansätze zu gewinnen, wohl ganz vereitelt wird?

Im vorliegenden Falle haben wir aber sogar die Ansicht des Ausschusses, daß der Etatsentwurf in seiner Form noch immer nicht den Erfordernissen seines Zwecks entspreche, theilen müssen, denn

1) sind noch immer die einzelnen Ansätze nicht ganz schicklich geordnet, und finden sich zerstreut, oder unter ungeeigneten Rubriken, wie z. B. der Ansatz an Nachlässen dreimal vorkömmt, die Forstnutzung der Eichelnlese unter dem Jagdertrag aufgeführt ist, u. dgl;

2) ermangelt der den Ständen übergebene Entwurf einer ganz wesentlichen Form, nämlich der Anfuge der erforderlichen Nachweisungen und Belege. Bei der Redaction dieses Gesetzentwurfs konnte aber wohl nicht übersehen werden, daß zum Zweck der Vorlage einer so zahlreichen Versammlung die Verweisung auf die Blattseiten voluminöser Acten nicht genüge.

Eben so wenig konnte verkannt werden, daß

ad b) der Ausschuß auch die von Ewr. ꝛc. gnädigst geordneten Ersparungen einer Prüfung unterwerfen mußte. Ersparungen sind nicht allenthalben gleich zweckmäßig, und können am unrechten Orte zu weit größern Ausgaben führen.

Indessen war es uns erfreulich, daß diese Prüfung *zeigte*, daß Ewr. ꝛc. unsern früher geäußerten Anträgen auf *mög*lichste Beschränkung des Hofetats huldreiche Gewährung in verschiedenen Puncten haben angedeihen lassen, also diese Prüfung nur um so mehr Ewr. ꝛc. landesväterlichen Sinn documentirte. Daß endlich

ad c) der Ausschuß seine Prüfung nicht bloß auf *die* Richtigkeit der Etatsansätze beschränken durfte, schien uns abermals in der Natur der Sache liegend, da Ewr. ꝛc. bloße Calculaturprüfungen weder dem Zweck noch der Würde einer landständischen Repräsentation angemessen achten können, als deren Hauptbestimmung doch wohl darin liegen *soll*, den Unterthanen die Zweckmäßigkeit der Staatsausgaben zu verbürgen.

Sollten daher Ewr. ꝛc. die Absicht gehabt haben, mit der obigen speciellen Vorschrift etwas mehr auszudrücken, als die höchste Willensmeinung, diese Angelegenheit in möglichster Kürze befördert zu sehen, so würden wir gegen die hierunter liegenden Abweichungen vom Gesetz unsere ehrerbietigste Verwahrung einlegen müssen.

Gleichwohl haben wir die Geschäftsschwierigkeiten, welche sich der Regierung bei der ersten Vorbereitung eines allgemeinen Finanzetats entgegenstellten, nicht verkannt, und glaubten daher zur Beförderung der Sache, für dießmal über manche Erfordernisse der Form hinwegsehen zu dürfen, in-

dem wir hoffen, daß bei einer künftigen Etatsvorlage, die Regierung diese Mängel ohne Zweifel zu ergänzen Bedacht nehmen werde.

II. In der Hauptsache haben wir einigen Ansätzen sowohl der Ausgabe als Einnahme unsere Zustimmung versagen müssen. Hieher rechnen wir:

a) in Ansehung der Einnahme, 336 fl. frk. Abgabe vom Branntwein, welche wir laut besondern Verhandlungen nicht verwilligt haben. Dagegen glaubten wir, nach den bereits vorliegenden Notizen, über den Ertrag des Bierimposts, die ganze Summe der verwilligten Consumtionssteuern auf 20,000 fl. frk. anschlagen zu können.

In Ansehung des Stempels fanden wir allerdings in dessen neuer Verwilligung manches Bedenken, um jedoch die Verwaltung nicht gleich durch allzu viele Abänderungen zu beschweren, haben wir uns bewogen gefunden, diese Abgabe auf die nächsten zwei Etatsjahre zu verwilligen.

Der Ansatz an Wachtgeldern fand durch die im Laufe der Verhandlungen vorgekommene Erörterung dieses Gegenstandes eine Verminderung.

Der Betrag der Activ-Kapitalzinsen der Domänenkasse wurde bei wiederholter Untersuchung um etwas geringer gefunden. Dagegen glaubten die Stände, daß der Zinsbetrag der rückständigen Brodmagazinreste recht füglich auf 1000 fl. frk. in Ansatz gebracht werden könne.

Der Ansatz von 5,500 fl. frk. Activreste wurde einstimmig als eine durchaus ungeeignete Etatsposition anerkannt, und konnte daher unsere Verwilligung nicht erhalten.

Wenn wir übrigens den von der Landesregierung im Etat aufgenommenen höhern Forstertrag beistimmten, so geschahe es allerdings bloß im Vertrauen auf die pflichtmäßige Prüfung der Behörde, daß dieser Mehrertrag nicht den Vorschriften einer geregelten Forstwirthschaft entgegen seyn werde. Doch dürfen wir den gerechten Wunsch nicht unterdrücken, daß den Ständen bei einer künftigen Etatsvorlage nicht bloß, wie dießmal, eine Specification der zu schlagenden Hölzer, sondern eine auf einen forstwissenschaftlichen Plan gegründete Ertragsnachweisung mitgetheilt werden möge. Wir zweifeln auch nicht, daß die geeignete Behörde Mittel auffinden werde, eine solche Abschätzung ohne besonders kostspieligen Aufwand herzustellen.

b) Bei der Ausgabe konnten wir nicht umhin, verschiedenen Posten, theils als offenbar außer dem Staatszweck liegend, unsere Zustimmung zu versagen, theils auf Verminderung zu bestehen, theils aber deren Ansatz wegen hinzugekommenen spätern Abänderungen zu erhöhen.

Dahin rechnen wir die von Ewr. ꝛc. in persönlichen Bezug auf Höchstdero Dienstverhältniß in der Königl. Baier. Armee übernommene Summe von 1,372 fl., deren Uebernahme, als dem Staatszweck ganz fremd, auf die Staatskassen nicht zu rechtfertigen seyn würde. Bei den übrigen Ansätzen des Hofetats haben wir aber auf unserer frühern Erklärung stehen bleiben müssen, daß wir eine Erörterung der Einzelheiten der Hofhaltung, als gänzlich außer unserm Gesichtskreis liegend, betrachten.

Wir verkennen nicht die Nothwendigkeit im Allgemeinen, daß die Würde des Staatsoberhaupts auch mit einem anständigen äußern Glanz ausgezeichnet werde, sind aber fest überzeugt, daß dieses Erforderniß ganz nach den Kräften Ewr. ꝛc. Domänen- und Landeseinkünfte bemessen werden müsse.

Wenn wir nun den Betrag der Civilliste mit 66,753 fl. für die nächsten zwei Etatsjahre angenommen haben, so kann Ewr. ꝛc. nicht entgehen, daß dieser Betrag 32 pCt. aller Brutto-Einkünfte des Landes erfordert, daß das ganze reine Einkommen der gesammten Domänen- und Regalienrevenüen zu denselben nicht einmal zureicht, sondern noch 16,000 fl. frk. aus den Beiträgen der Steuerkasse zugeschossen werden müssen. So wenig wir daher verkennen, daß Ewr. ꝛc. fürstlicher Aufwand, wenn solcher mit dem Aufwand anderer Höchstdero hohen Standesgenossen verglichen werden sollte, keineswegs überspannt erscheinen würde, so sehr zweifeln wir, ob bei irgend einem deutschen Bundesstaat auch von den Unterthanen so viel der äußern Auszeichnung eines geliebten milden Fürsten geleistet wird, als in dem hiesigen Lande.

In Folge dieser Annahme haben wir einzig den Gesichtspunct festzuhalten gesucht, wo möglich, durch alle Einschränkungen der übrigen Staatsausgaben Ewr. ꝛc. der Nothwendigkeit zu entziehen, bei Höchstdero Hofstaat auf einmal allzu große Verlegenheiten eintreten zu lassen, ohne jedoch dadurch anzuerkennen, daß Ewr. ꝛc. in einzelnen Zweigen nicht noch manche Ersparungen eintreten lassen könnten.

Wegen der Staatsverwaltungskosten haben wir dagegen folgende einzelne Bedenken gehabt.

Den Betrag der Kosten für die Kanzlei haben wir auf mündlichen Antrag Ewr. ꝛc. an uns abgeordneten Commissarii, Hrn. Geh. Rath v. Schwarzkopf, wegen späterer Regulirung der Kanzleibesoldungen auf 400 fl. fränk. erhöhen müssen. Deßgleichen ergab sich eine Erhöhung der Kosten der landschaftlichen Beamten durch die in Gemäßheit Höchstdero Rescripts vom 22. Mai d. J. nöthig gewordene Regulirung der Landrathsbesoldung um 233 fl. frk.

Der Betrag der Schreibmaterialien verminderte sich um 176 fl., jedoch nur scheinbar, weil solche im Militär-Etat aufgenommen wurden.

Dagegen mußte der Aufnahme einer neuen Besoldung zur Anstellung eines Kammerprocurators und Fiscals, das gegründete Bedenken entgegenstehen, daß Ewr. ꝛc. früher selbst die Entbehrlichkeit einer solchen Besoldung auszusprechen geruht haben, und von der Regierung auch kein Grund angeführt worden ist, warum diese seit fünf Jahren durch unbesoldete Advocaten versehene Stelle nicht auch fernerhin auf dieselbe Weise ersetzt werden könne. Zudem ist der ausgesetzte Gehalt von 104 fl. fränk. ohnehin so gering, daß ein geeignetes Subject dadurch schwerlich sich veranlaßt finden wird, dieser Stelle als Hauptbeschäftigung ausschließlich sich zu widmen. Die Fiscalstelle scheint aber überhaupt einen Staatsbeamten aus den höhern Klassen zu erfordern, wenn solche ihrem Zweck entsprechen soll. Wir glauben daher, daß Ewr. ꝛc. irgend einem ohnehin besoldeten Mitgliede der Landesregierung diese Function, welche ohnehin nach Maaßregeln der vorkommenden Fiscalgeschäfte keine besondere ausgebreitete Dienstleistung erfordern, mit überzutragen kein Bedenken finden werden.

Die landschaftlichen Diäten mußten bei der langen Dauer des Landtags gleichfalls um 200 fl. frk. in erhöhten Ansatz kommen. Dagegen glaubten wir, daß sich der Ansatz von 141 fl. frk. für Zeitschriften bei der Landschaft recht füglich auf 4 fl. frk. für die einzig nothwendige, das Regierungsblatt, vermindern könne.

Den Ansatz für Geschenke und individuelle Verwilligungen konnten wir im Etat der Staatsverwaltung, wegen des dadurch der Willkühr eröffneten freien Feldes keine Stelle geben.

Die von Ewr. ꝛc. gnädigst proponirten 100 fl. fränk. Zulage zum Gymnasium zur Remuneration eines Lehrers der französischen Sprache, haben wir zu verwilligen kein Bedenken tragen können.

Für das Militär haben wir, laut den separaten Verhandlungen über den Militär-Etat, die Summe von 15,356 fl. frk. aufgenommen, jedoch die Ansätze für die Hautboisten auf den Hofetat verweisen müssen.

Endlich hat uns die einzige Ueberzeugung der offenbaren Unzulänglichkeit der Einkünfte bestimmt, für die nächsten zwei Etatsjahre einen Ansatz in Abstrich zu nehmen, der freilich nach den strengen Begriffen der Staatsverwaltung eher eine Vermehrung als Verminderung erfordert hätte, dieß ist der Ansatz des Schuldentilgungsfonds. Wir werden unten diesen Gegenstand weiter verfolgen.

Den Ansatz einer Summe von 4000 fl. frk., als Reservefond zu unvorhergesehenen Ausgaben, konnten wir nur in sofern als zulässig anerkennen, als Ewr. ꝛc. zu genehmigen geruhen werden, daß jede Disposition über diese unbestimmte Position an die Einstimmung des landschaftlichen Ausschusses gebunden sey.

Hiernächst wird Ewr. ꝛc. nicht entgehen, daß wir weitere Beschränkungen des Hofetats für dießmal nicht in Antrag gebracht haben, da wir nicht verkennen, daß Ewr. ꝛc. die Kräfte des Landes huldreichst erwägend, unsern frühern unterthänigsten Antrag um möglichste Verminderung allerdings sehr nachzugeben bereits geruht haben.

Demohngeachtet konnten wir doch auch dießmal bei der Abwägung des Ausgabe-Etats mit der Einnahme kein anderes als ein höchst besorgliches Resultat entnehmen.

Wohl schließt sich der Etat mit einem scheinbar sehr verminderten Deficit ab, indem

213,271 fl. frk. Ausgabe, verglichen mit
208,295 fl. frk. Einnahme nur

4,976 fl. frk. Deficit auswirft.

Erwägen wir dagegen, daß diese Verminderung nur dadurch herbeigeführt worden ist, daß

7,734 fl. frk. Creditsteuern, welche ihrer zeitherigen Bestimmung gemäß zum Schuldenabtrag ver-

		wendet werden sollten, zu andern Ausgaben bestimmt werden sollen, ferner
4,712 fl. frk.		erhöhter Forstertrag, für die Dauer schwerlich zu erzielen seyn wird, und endlich
2,000 fl. frk.		Mehrertrag auf den Getränke-Impost gerechnet werden, auf welchen bloß momentan, so lange die Getraidepreise so niedrig stehen, zu rechnen seyn möchte, so würde sich allerdings, diese Ansätze zusammen genommen
19,122 fl. frk.		Summa auswerfen, welche bei einer künftigen Etatsfertigung als Deficit ergeben würde, wenn nicht gleichen Schrittes eben so viele Ausgaben vermindert werden können. Grund genug, um Ewr. ꝛc. Landesregierung auf die Nothwendigkeit hinzuweisen, alle Hülfsmittel im Voraus in Anspruch zu nehmen, um die Herstellung eines Gleichgewichts vorzubereiten, so wie diese Betrachtung auch zum Beweis dienen kann, daß das in unserm Bericht vom 6. Jun. v. J. ausgefundene Deficit von 28,000 fl. frk. vollkommen sich bestätigt, wenn wir zu der obigen Summe von
19,122 fl. frk.		noch etwa
8,000 fl. frk.		als den Betrag der von Ewr. ꝛc. im spätern Etatsentwurf genehmigten Ersparnisse mit einrechnen, und dadurch
27,122 fl. frk.		Summa erhalten.

III. Nach dieser Lage der Sache mußte die Frage: **wie das Deficit auf die nächsten zwei Jahre zu decken sey?** unser Hauptaugenmerk seyn.

So weit unser Standpunct es verstattete, die Ausgaben der Staatsverwaltung einer Prüfung zu unterwerfen, so konnten wir nur wenige auffinden, deren Abstellung oder Verminderung den Staatszweck keinen Eintrag gethan hätte, besonders in soferne wir Einziehung oder Verminderung einmal angewiesener Gehalte von der Seite des Rechts als unthunlich anerkennen mußten.

Bei der Unmöglichkeit einer großen Beschränkung der

Ausgaben, blieben uns demnach nur zwei Auswege übrig, Erhöhung der Auflagen, oder Aushülfe durch Anleihen.

Den ersten Weg anlangend, so kam es auf eine gewissenhafte Untersuchung des Abgabenverhältnisses im Lande an.

Aus den uns zu Gebote stehenden statistischen Notizen, waren wir aber sehr bald in den Stand gesetzt, die Ueberzeugung zu gewinnen, daß die Unterthanen der hiesigen Lande sowohl in Vergleichung ihres Wohlstands mit den benachbarten größern Staaten, bereits schon so besteuert sind, daß eine höhere Belastung Ewr. ꝛc. Genehmigung schwerlich erhalten würde, wenn wir auch uneingedenk unsers Berufs, eine dergleichen in Antrag bringen könnten.

Wir sind weit entfernt, Verminderung der Abgaben als unsern einzigen Zweck zu betrachten. Des Landes Wohlfahrt beruht nicht allein auf der größern oder geringern Zahl der Steuertermine. Wo daher höhere Zwecke des Gemeinwohls die pecuniären Rücksichten überboten, haben wir uns nicht von den kleinlichen Ansichten der großen Menge irren lassen, sondern nach Recht und Ueberzeugung die Mittel verwilligt, welche jene Zwecke erheischten.

Darum haben wir dem öffentlichen Unterricht, als den Grundstein der Volksbildung und des Haupthebels des Staatenwohls, hinreichende Fonds angewiesen. Für die öffentliche Sicherheit, als Beding des Staatsvereins, haben wir nicht minder ansehnliche Zuschüsse verwilligt. Ewr. ꝛc., so wie das Vaterland, wird hieraus hinreichende Beweise auffinden, daß wir uns frei gehalten haben von dem Einflusse der Selbstsucht, welche sich nicht zu der Ansicht des Gemeinwohls erheben kann, die auf Opfer der Einzelnen beruhen.

Wenn wir aber uns überzeugt haben, daß

1) die Gesammtzahl der steuerpflichtigen Unterthanen 5,549 Familien umfaßt, von welchen selbst, mit Ausschluß der nicht mit Grundeigenthum versehenen Staatsdiener, Rentenirer und Professionisten, 1,797 Familien, folglich fast ein Drittel Taglöhner, arme Häusler, und in diese Klasse zu setzende Handwerker sind, und sonach eigentlich etwa nur auf 3,500 Individuen eine Abgabelast von

21,798 fl. frk.	an Abgaben aus dem Erbzinslehnverband, ohne die Naturalfrohnen;
25,135 fl. frk.	an Abgaben aus der Zehntpflichtigkeit;
46,933 fl. frk.	

46,933 fl. frk. Transport
11,621 fl. frk. an Regaliengefällen;
81,425 fl. frk. an directen und indirecten Steuern;

139,979 fl. frk. in Summa haftet, so daß auf jede dieser zahlungsfähigen und pflichtigen Familien beinahe jährlich 40 fl. fränk. und auf den Kopf 8 fl. fränk. Abgaben kommen; wenn endlich

2) sich nachweisen läßt, daß diese Abgaben, mit dem Vermögensertrag sämmtlicher Unterthanen verglichen, mehr als ein Drittel des sämmtlichen Vermögensabwurfs an Gebäuden, Grundstücken, Vieh, Gewerbs- und andern Kapitalien hinwegnehmen, endlich aber

3) die Grundsteuer allein $16\frac{1}{2}$ pCt. des Abwurfs der steuerpflichtigen Grundstücke erfordert, dann, gnädigster Herzog und Herr, dürfen die Stellvertreter Höchstdero treuen Unterthanen mit Ueberzeugung Ewr. ꝛc. die Beherzigung dieser Lage des Landes ehrfurchtsvoll ans Herz legen, und Höchstdero landesväterlicher Sinn wird das Urtheil nicht zurückhalten können,

daß das Maaß der Abgaben seine Grenze erreicht habe, und daß es hohe Zeit sey, auf deren Verminderung Bedacht zu nehmen.

Sonach blieb uns nur der zweite Ausweg übrig, nach dem Antrag der Regierung die Substanz des Staatsvermögens anzugreifen.

Die Regierung hat nämlich einen Ansatz im Etat aufgenommen von 5,500 fl. frk., welche aus den Activbeständen der Domänen- und Landkasse (die bei ersterer 70,000 u. bei letzterer 42,000 fl. frk. betragen sollen) entnommen werden sollen.

Da nach einer anderweiten Zusammenstellung die Domänenkasse eine Summe von 79,774 fl. frk. an Passivrückständen in Anspruch nimmt, welche das Land bezahlen soll, so scheint ohne Zweifel klar, daß jene Activresten den natürlichsten Fond zum Abtrag der Passivresten bilden, und nach der Natur der Sache keine Passivresten bestehen könnten, wenn die Activresten beigetrieben worden wären.

Es ist nun begreiflich, daß, so viel die Regierung von diesem natürlichen Schuldentilgungsfond zu laufenden Ausgaben verwendet, eben soviel dem Staat als Schuld zu-

wächst, und also diese Maaßregel, das Deficit durch Restenbestände zu decken, nur eine Operation ist, die den Schein hat, als wenn man sich selbst täuschen, und das Wahre der Sache — daß man die bestehende Staatsschuld zur Deckung des Deficits zu vermehren beabsichtigt — nicht auszusprechen für gut finde.

Wir halten einen solchen täuschenden Anstrich für ganz unangemessen, und bei den erklärten Absichten Ewr. ꝛc., für die Zukunft strenge Ordnung zu stiften, für zwecklos. Wenn wir daher dem Vorschlag der Regierung im Wesentlichen beitreten, so kann dieß doch nicht anders geschehen, als daß wir die Sache unumwunden darstellen, wie sie ist.

Zunächst mußten wir bei der Prüfung der Deckungsmittel des Deficits auf die Untersuchung geleitet werden: ob sich unter den an sich zwar nothwendigen Ausgaben nicht welche befinden, deren Zahlung wenigstens auf die nächsten Etatsjahre nicht so nothwendig seyn möge, daß der Staatszweck dadurch gefährdet erscheine.

Dieß führte uns zu der Erwägung, daß die zum Schuldenabtrag bestimmten Etatsüberschüsse vor der Hand füglich zur Deckung des Deficits reservirt bleiben könnten.

Zudem konnte uns bei diesen Verhandlungen allerdings der Zweifel nicht entgehen: ob auf die Genauigkeit der Etatsansätze, besonders der nicht ständigen Einkünfte, so sicher zu rechnen seyn möchte, daß ein Ausfall von 3 pCt. mit Gewißheit anzunehmen sey, da nach Regeln der Etatsfertigung bei allen zweifelhaften Ansätzen, in der Einnahme der geringere, in der Ausgabe der höhere angenommen werden muß.

Dieser Zweifel bestimmte uns zu den Beschluß, Ewr. ꝛc. nachfolgende Maaßregel unterthänigst vorzuschlagen:

1) Ewr. ꝛc. geruhen zu genehmigen, daß sämmtliche Etatsüberschüsse auf die nächsten Etatsjahre zur Deckung des Deficits verwendet, und der auf dieselbe gegründete Schuldentilgungsfond so lange suspendirt bleibe;
2) nach Ablauf jedes Etatsjahres, wenn die Regierung in den Stand gesetzt ist, zu übersehen, ob die wirkliche Einnahme und Ausgabe von dem Voranschlage abweiche, wird dieselbe das Ergebniß dem Ausschuß mit den erforderlichen Nachweisungen vorlegen, und autorisiren wir den Ausschuß, im Falle wirklich ein unvermeidlicher Defect sich

darstellen würde, der Regierung ein Creditvotum auf den Fehlbetrag bis auf die oben ausgeworfene Summe von 5,048 fl. frk. zu verwilligen, welcher Betrag dann nach Maaßgabe der Umstände zunächst aus dem Restenfond, und im Fall der Unzureichenheit durch effective Anleihe aufgebracht werden kann.

Nach dieser unterthänigsten Erklärung halten wir nun den Punct unserer verfassungsmäßigen Wirksamkeit, welcher uns die Beiwirkung bei der Festsetzung der Etats anweist, für erledigt, haben daher in der Beilage den mit unserer definitiven Erklärung versehenen Etatsentwurf angefügt, und bitten nunmehr, daß Ewr. ꝛc. gnädigst geruhen mögen, denselben nach den von uns getroffenen Abänderungen, durch Höchstdero landesfürstliche Sanction auf die nächsten Etatsjahre bis zum 30. Sept. 1822 zum Gesetz zu erheben.

Wir schließen diesen Bericht mit den Worten eines unserer verehrtesten Mitglieder:

„Ohneracht in einem wohlgeordneten Staatshaushalte „die Ausgabe nach der Einnahme sich richten sollte, und „daher bei sich ergebendem Deficit die weniger nöthige Ausgabe der nöthigern nachstehen, und jene gekürzt werden „müßte, so spricht sich doch die Ständeversammlung bei „dem resultirenden Deficit und dem zu normirenden Hofetat dahin aus, daß, des Deficits ohngeachtet, der Hofetat, „wie er von der Regierung angesetzt worden ist, von den „Ständen angenommen werde, und zwar in der Hoffnung „und Erwartung, daß dagegen nun von jetzt an keine neuen „Schulden mehr gemacht werden; daß die Schuldenliste bei „den verschiedenen Kassen geschlossen ist; daß in der Staatsadministration nunmehr ein ganz neues Leben hervorgeht, „wie es auch in der That bereits begonnen hat; in der „der Erwägung, daß durch das Staatsschuldentilgungsgesetz „das Land die Garantie erhalten hat, daß die Staatsschulden von jetzt an, wenn auch in einer längern Reihe von „Jahren, getilgt werden, und daß mithin die Landeskasse „die höchst bedeutenden Aufopferungen, welche sie bereits „machte, nicht vergeblich gemacht hat, mit dem Wunsch, „daß eine weitere Erhöhung des Hofetats höchsten Orts nicht „verlangt, dagegen Einschränkung, wo sie möglich, gesucht „werden möge, da das jetzige Deficit schon durch den Credit „der Landeskasse gedeckt werden muß; und endlich in treue-

„ster Devotion für das Fürstenhaus, indem Land und „Stände ihre letzten Kräfte aufbieten, die Mittel zur Er„haltung des Hofs aufzufinden."

Möge Ewr. ꝛc. aus dieser so ehrfurchtsvollen als treugesinnten Darstellung und Erklärung, die Ueberzeugung erneuern, daß nur ein Geist und ein Wille Höchstdero treuen Stände leitet — das Streben, förderlich zu seyn aus allen Kräften für die Erhaltung eines geliebten Fürsten und Vaterlands!

Wir ersterben in treuester Ehrfurcht

Ewr. ꝛc.

unterthänigst treugehorsamste
Ständeversammlung.

Auszug des Etatsentwurfs.

Nach den neuen Anträgen der Regierung.	Erklärung der Landschaft.	Einnahme.
40,517	40,517	Aus der Forstverwaltung.
3,437	3,437	– – Jagdverwaltung.
21,422	21,422	– Domänengütern u. Grundstücken ꝛc.
21,797	21,797	an Erbzins- Natural- u. Geldgefällen, Lehngeldern u. Frohnleistungen.
25,136	25,136	aus Zehnten.
7,587	7,587	– Gefällen der Gerichtsbarkeit und Polizeiverwaltung.
2,374	2,374	– Zoll und Geleit.
1,660	1,660	– Concessionen.
54,095	54,095	– directen Steuern incl. 1,600 fl. provisorischer Beitrag der Rittergüter.
19,222	20,315	– der Auflage auf Wein, Bier und Broihan.
197,247	198,340	

Nach

Nach den neuen Anträgen der Regierung.	Erklärung der Landschaft.	Einnahme.
197,247	198,340	
1,563	1,563	Aus der Stempelauflage.
2,580	2,580	– dem Ertrag der Chausseen.
3,089	4,131	– Beiträgen der Militärdienstpflichtigen zur Militärkasse.
1,464	2,397	– Activ-Kapitalzinsen.
5,500	———	– Activbeständen.
211,443	209,011	

Nach den neuen Anträgen der Regierung.	Definitive Bestimmung der Landschaft.	Ausgabe.
66,741	66,878	Für den Hof, an Chatoulgeldern, Competenzgeldern der Herzogl. Prinzen, Hofdienerschaft, Hofökonomie, Hofkapelle, Marstall u. dgl.
15,071	14,911	Besoldungen der Geheimen- u. Landesregierungsräthe, incl. der beiden Forstinspectoren u. des Schulraths.
3,487	3,487	Besoldungen der Kanzlei.
630	630	Bestimmte Gehalte der Rechnungskammer.
600	600	Domänenkassier.
644	644	Bauinspection.
893	893	Oberappellationsgericht.
1,909	2,141	Gehalte dem Landschaftsdirector, Landrath, Syndicus und Kassier.
928	928	Gehaltszuschuß dem Bundestagsgesandten u. auswärtigen Agenten.
7,444	7,444	Justizämter.
4,009	4,009	Rentämter.
102,329	102,565	

Nach den neuen Anträgen der Regierung.	Definitive Bestimmung der Landschaft.	Ausgabe.
102,329	102,565	
4,381	4,381	Forst- und Jagdverwaltung.
1,012	1,012	Hofgärtnereien.
277	277	Polizeinebenstellen.
2,276	2,276	Quiescenten-Pensionen.
1,628	1,628	Staatsdiener-Wittwen-Pensionen.
140	140	Wartgelder.
2,564	2,569	Besondere Erfordernisse und Nebenkosten der Regierung und Domänenverwaltung. (Local- und Schreiberei-Erfordernisse, Postgeld, Commissionskosten und Diäten, Nachlässe bei der Domänenkasse-Verwaltung.)
1,787	2,383	Besondere Erfordernisse der Landschaft, Diäten des Landtags u. der Ausschußversammlungen, Druckerkosten, Localerfordernisse, Postgeld 2c.
727	727	Nebenkosten der Justizämter.
2,041	1,786	Nebenkosten der Rentämter.
1,819	1,819	Besondere Erhebungskosten auf die Forstverwaltung.
1,871	1,871	Besondere Erhebungskosten auf das Jagdwesen.
1,021	1,021	Besondere Erhebungskosten auf die Verwaltung der Oeconomiegüter.
2,569	2,569	Besondere Erhebungskosten der einzelnen Grundstücke.
391	391	Besondere Erhebungskosten der Lehngefälle.
166	166	Für Frohndienste.
1,143	1,143	Auf Administration der Zehnten.
565	565	– – der Regalien.
2,180	2,180	– – d. direct. Steuern.
643	643	– – des Getränke-Imposts.
131,530	132,112	

Nach den neuen Anträgen der Regierung	Definitive Bestimmung der Landschaft.	Ausgabe.
131,530	132,112	
428	428	Auf Administration der Chausseegelder.
4,814	4,814	Auf das Residenz- und Domänenbauwesen.
2,741	2,741	Für Baumaterialien.
300	300	Beiträge zur Brandkasse.
3,851	3,851	Zu Pfarrbesoldungen.
1,605	1,705	Zum Gymnasium.
820	820	Zum Schullehrerseminar.
930	930	Zu den Landschullehrer-Besoldungen.
60	60	Zum Lehrinstitut.
96	96	Zur Bibliothek.
2,075	2,075	Zum Zucht- und Arbeitshaus.
300	300	Zur Irren-Anstalt.
80	80	Zu der Latern- u. Feuerlöschanstalt.
305	305	Beiträge zu den Armenanstalten.
2,960	2,960	Zum Chausseebau.
230	230	Beitrag zum Unterhalt des Straßenpflasters.
15,740	15,356	Für das Militär.
1,333	1,333	Für ausländische kirchliche Stiftungen, welche auf dem Domänengut haften.
60	60	Stipendiengelder.
2,403	2,403	Passivreichnisse.
17,553	36,193	Passivkapitalzinsen der Domänenkasse.
17,590		Passivkapitalzinsen der Landkasse. *)
207,804	209,152	

*) Die Regierung gibt den Stand der Kammerschulden auf 378,269 fl. an; die landschaftliche Prüfungscommission vermehrt aber diesen Ansatz noch um 119,989 fl. verzinsliche, und 21,922 fl. zur Zeit unverzinslich gestandene Darlehne und Vorschüsse, welche die Kammerkasse an die Landkasse schuldet. Nach dieser Ansicht würden die Domänenschulden, statt der angegebenen 378,269 fl., viel mehr, nämlich 520,180 fl. betra-

Nach den neuen Anträgen der Regierung	Definitive Bestimmung der Landschaft	Ausgabe.
207,804	209,152	
480	———	Tilgungsfond der Kammerschulden.
1,400	———	Tilgungsfond für die Herzogl. Privatschulden.
4,000	4 000	allgemeiner Reservefond zu außerordentlichen Staatsausgaben.
213,684	213,152	Summa aller Staatsausgaben.

Unterthänigster Bericht der Landschaft, die Erledigung des 12. Punctes der Landtags-Propositionen, die Uebernahme der zeither in Rückstand gebliebenen Zahlungen der Haupt-Domänenkasse betr.

Hildburghausen, den 21. Oct. 1820.

Im 12. Punct der Landtags-Propositionen geruhten Ewr. ꝛc. den Antrag zu stellen, daß die Summe von 40,000 fl. frk. an Zahlungsrückständen der Haupt-Domänenkasse von der Landschaft übernommen werde.

Unter dem 17. Febr. 1819 mußten wir Ewr. ꝛc. zunächst die Erledigung zweier Anstände in unterthänigsten Antrag bringen, nämlich

1) die Vorlage eines genauen Verzeichnisses dieser Rückstände, und
2) die Herstellung eines zweckmäßigen Staatsschuldengesetzes.

Beide Anstände sind nunmehr erledigt, und wir nehmen keinen Anstand, Ewr. ꝛc. unsere pflichtschuldige Erklä-

gen; die Landesschulden aber statt den von der Regierung angenommenen Betrag von 406,654 fl., weit weniger, nämlich nur 264,743 fl. frk. ergeben, incl. 80,313 fl. Brandassecuranzfond.

rung auf diesen Propositionspunct unumwunden im Folgenden zu erstatten.

1) Im Einverständniß des von Ewr. ꝛc. gnädigst an uns abgeordneten Commissarii, haben wir durch eine Berichtscommission den Betrag dieser Rückstände mit dem von der Landesregierung gleichfalls beauftragten Mitglied der Rechnungskammer, vorläufig festsetzen lassen.

Das Resultat dieser Untersuchung gewährte folgende Uebersicht der von Höchstdero Finanzabtheilung zur Uebernahme der Landeskasse liquidirten Posten:

a)	32,431 fl. rhn.	etatsmäßige Rückstände der Domänenkasse;
b)	3,456 fl. rhn.	Rückstand eines von Ewr. ꝛc. als Inhaber eines Königl. Baier. Regiments verwilligten Zuschusses an die Musikkasse desselben;
c)	6,000 fl. rhn.	an zu erstattenden Paraphernal-Erbgeldern der Höchstsel. Frau Herzogin Durchl.;
d)	22,483 fl. rhn.	an Dotalgeldern der Frau Erbprinzessin Durchl., welche zu Kapital sicher hätten angelegt werden sollen, aber zu laufenden Ausgaben verwendet worden sind;
e)	16,250 fl. rhn.	Erlös an verkauften Zehnten, welche ebenfalls wieder zur Erwerbung einer andern Domäne hätten angelegt werden sollen;
f)	16,698 fl. rhn.	Schulden der Stallkasse.
g)	2,400 fl. rhn.	Pensionsrückstand des Rath Scheler in Coburg;
h)	2,000 fl. rhn.	Equipirungs-Gelder des Herrn Prinzen Georg Durchl.
	99,718 fl. rhn. in Summa.	

Es lag nunmehr zunächst in unserer Verpflichtung, nach staatsrechtlichen Grundsätzen, welche nicht gestatten, eigentliche Staatsschulden mit den Privatschulden des Staatsoberhaupts zu vermischen, eine vorläufige Ausscheidung der letztern vorzunehmen.

Zu diesen Privatschulden schien uns außer allen Zweifel zu gehören, die Forderungen

sub b) 3,456 fl. rhn. zur Musikkasse des Königl. Baier. Regiments;

sub f) 16,698 fl. rhn. Schulden der Stallkasse, da die Ueberschreitung des Etats nach der Natur der Sache lediglich Gegenstand Ewr. ꝛc. Privatdisposition, und daher auch auf Höchstdero Chatoulle von jeher verwiesen worden ist;

sub g) 2,400 fl. rhn. Schelerische Pensionsforderung, ein Anspruch, dem abermals bloß Privat-Contracts-Verhältnisse zum Grunde liegen.

22,554 fl. rhn. Summa.

Indem wir nicht zweifeln, daß die von Ewr. ꝛc. uns zu erkennen gegebene Absicht, auch Höchstdero Chatoulschuldenwesen einer planmäßigen Erörterung zu unterziehen, auch hierbei diesen Anforderungen eine schickliche Erledigung angedeihen lassen werde, müssen wir uns zur Vermeidung aller Irrungen auf das bestimmteste erklären, daß wir diese erwähnten Schulden ganz außer unserm Bereich erachten. Demnächst fanden wir

2) verschiedene ansehnliche Posten aufgezeichnet, welche theils als außerordentliche Einnahmen allerdings zur Vermehrung des Staatsvermögens hätten angewendet werden sollen, theils aber als Veräußerung der Substanz des Domänenvermögens, wieder auf Erwerbung anderer Domänen angelegt werden mußten. Hieher rechnen wir

22,483 fl. rhn. Dotalgelder der Frau Erbprinzessin Durchl.;
16,250 fl. rhn. Erlös der im J. 1815 veräußerten Zehnten.

38,733 fl. rhn.

Wir verkennen keineswegs, daß eine solche Wiederherstellung des veräußerten Domänenguts höchst wünschenswerth seyn möchte; da aber die Landeseinkünfte nicht einmal hinreichen, den Bedarf der Gegenwart aufzubringen, so wird es Ewr. ꝛc. höchsten Erwägung nicht entgehen, daß uns keine Mittel zu Gebote stehen, auch noch die Wunden der vorigen Jahre zu heilen. Es wird also dieser Verlust nur auf dem gewöhnlichen Wege der Schuldentilgung nach und nach wieder ersetzt werden können. Ein sofortiger Ersatz durch Uebernahme der Landkasse würde auch eine leere Operation auf dem Papier seyn, weil eben soviel wieder geborgt werden müßte,

als hier ersetzt wird. Sonach würde es sich nur noch handeln,

3) um die Deckung von

32,431 fl. rhn. aus den letzten Rechnungsjahren in Rückstand gebliebenen Zahlungen;
6,000 fl. rhn. zurückzuzahlende Parapheral-Erbgelder, und
2,000 fl. rhn. neuerlich als außerordentliche Ausgabe erwachsene Equipirungskosten des Hrn. Prinzen Georg Durchl.

40,431 fl. rhn.

Dieser Rückstand findet aber seinen natürlichsten Deckungsfond in der Quelle seiner Entstehung. Die Finanzabtheilung gibt an, daß ein Restenbestand von 70,000 fl. frk. bei der Domänenkasse vorhanden sey. Es ist begreiflich, daß, wenn diese Summe beigetrieben worden wäre, ein so bedeutender Passivrückstand nicht hätte entstehen können.

Es möchte daher gar kein Grund zu rechtfertigen seyn, warum die Landkasse da eine Zahlung auf sich nehmen sollte, wo die Domänenkasse noch in sich selbst ein so nahliegendes Hülfsmittel auffinden kann.

In soferne aber freilich in der Inexigibilität dieser Posten überhaupt, oder wenigstens in einem kürzern Zeitraum ein Hinderniß aufgefunden werden sollte, finden wir kein Bedenken, Ewr. ꝛc. gnädigsten Antrag in soweit nachzugeben, daß wir zum ungesäumten Abtrag derjenigen Rückstände, welche auf unstreitigen Zahlungsverbindlichkeiten des Staats beruhen, uns bereit erklären, und hiezu sowohl unsere disponibeln Kassenbestände, als den Credit der Landkasse interponiren wollen. Wir müssen jedoch diese Verwilligung an folgende aus der Natur der Sache hervorgehende Bedingungen binden,

1) daß Ewr. ꝛc. eine Prüfung der einzelnen Passivrückstände einigen aus unserer Mitte erwählten Deputirten zu gestatten geruhen;
2) daß der gesammte Restenbestand ohne Ausnahme zur Disposition der Schuldentilgung gestellt, und nicht unter die laufenden Einnahmen gemischt werde;
3) daß der aus der Landkasse zu diesen Behuf geleistete Vorschuß als eine wahre Domänenschuld anerkannt werde, wel-

chen soweit sie nicht aus dem Restenbestand der Domänenkasse ersetzt werden kann, auf der Domänensubstanz verhaftet bleibt.

Zu dieser letztern Bestimmung bewegt uns einzig der Umstand, daß nach dem gegenwärtig bestehenden drückenden Steuersystem wir eine jede Last nur auf den bedrängtesten Theil der Unterthanen, die steuerpflichtigen Grundeigenthümer wälzen müssen.

Könnten sich aber Ewr. ꝛc. gerechtest entschließen, unsern mehrfach wiederholten dringenden Bitten um Einführung eines nach unserm Antrag vom 16. Jun. v. J. eingerichteten Einkommensteuersystems nachzugeben, dergestalt, daß solches noch während des Landtags in gesetzmäßiger landständischer Zustimmung entworfen, und binnen der nächsten zwei Etatsjahre soweit in Vollzug gesetzt werden würde, daß mit dem 1. Oct. 1822 die Abgaben nach demselben erhoben werden können, — dann glauben wir es bei dem Lande verantworten zu können, wenn wir Ewr. ꝛc. hohem *Regentenhause* auch dieses Opfer bringen, und diese Schuld als *Landesschuld* anerkennen.

Wir bemerken noch, daß wir zu dem Geschäfte der Prüfung der einzelnen Privatrückstände unser Mitglied, den Deputirten Rath **Muth** nebst den Landrath **Fischer** deputirt haben, und sind hierauf Ewr. ꝛc. gnädigsten *Beschlusses* gewärtig, die wir in unausgesetzter Treue verharren

Ewr. ꝛc.

ꝛc.

Ständeversammlung.

Unterthänigste Erklärung der gesammten Landschaft, die Ausschreibung einer Abgabe von Branntwein betr.

Hildburghausen, den 19. Oct. 1820.

Das von Ewr. ꝛc. unter dem 6. Januar d. J. an den landschaftlichen Ausschuß erlassene höchste Rescript ist unserer

Versammlung umständlich vorgetragen und das Verfahren des Ausschusses der genauesten Prüfung unterworfen worden.

Wir können jedoch Ewr. ꝛc. in tiefster Ehrfurcht nicht verhalten, daß wir in ungetheilter Uebereinstimmung aller Deputirten den von dem Ausschusse in der Vorstellung vom 28. Decemb. v. J. ausgesprochenen Ansichten und Anträge vollkommen beistimmen müssen.

Die Gründe, welche diese einstimmige Ueberzeugung in uns hervorgerufen haben, sind in unserer Versammlung so ausführlich entwickelt worden, daß wir uns nicht in Verlegenheit finden würden, Ewr. ꝛc. die Rechtfertigung unserer Meinung ausführlich zu deduciren, wenn wir glauben könnten, daß Ewr. ꝛc. in dieser in dem wesentlichsten Punct so klaren Sache eine weitläuftige Erörterung wünschen möchten.

Indem wir daher den bereits von dem Ausschuß an Ewr. ꝛc. ergangenen unterthänigsten Antrag:

daß Höchstdieselben geruhen mögen, dem Edicte vom 8. December v. J. durch einen Nachtrag eine solche Erläuterung zu geben, welche die Freilassung des Branntweins von der ehemaligen Tranksteuer-Abgabe und dem sogenannten Schenkzins gerechtest ausspricht,

ehrfurchtsvoll adhäriren, finden wir uns noch in der beschwornen Verpflichtung zur Aufrechthaltung der Verfassung aufgefordert, eine so standhafte als übrigens treugehorsamste Verwahrung gegen nachfolgende Ausdrücke des oben erwähnten höchsten Rescripts vom 6. Dec. einzulegen:

1) daß der Landschaft über die Fassung eines gesetzlichen Ausschreibens gar keine Stimme zustehe;
2) daß der Regierung die Befugniß zugestanden habe, wegen Dringlichkeit der Staatsausgaben, mit der neuen Tranksteuerordnung unter einstweiliger Beiseitesetzung aller derjenigen Puncte, worüber keine Vereinigung statt gefunden, vorzuschreiten;
3) daß in dem bezogenen höchsten Rescripte die Andeutung enthalten ist, als ob die Branntwein-Abgabe der ständischen Bewilligung gar nicht unterliege;
4) daß der Branntweinimpost als eine bestehende Abgabe angesehen werde;
5) daß dem Ausschusse gar keine Befugniß zu Beschwerden gegen Staatsdiener zustehe.

Wir zweifeln nicht, daß Ewr. ꝛc. bei der Höchstdenenselben in so hohem Maaße beiwohnenden Gerechtigkeitsliebe auf solchen dem Verfassungsgesetz so geradezu zuwiderlaufenden Grundsätzen nicht verharren, und diese unsere Erklärung als einen Beweis aufzunehmen geruhen werden, daß wir auch in Verschiedenheit einzelner Ansichten doch in dem Vertrauen unerschütterlich sind, Ewr. ꝛc. könne eine treue Aufrechthaltung unserer Gerechtsame nicht mißfallen.

In tiefster Treue verharren wir

Ewr. ꝛc.

ꝛc.

Ständeversammlung
des Fürstenth. Hildburghausen.

Höchstes Rescript, die Niedersetzung eines landschaftl. Kassenvorstandes betr.

Wir Friedrich ꝛc.

Liebe Getreue! Wir lassen Euch den bei Unserer Landesregierung bearbeiteten, von Uns vorläufig genehmigten Gesetzentwurf zur Vollziehung der im §. 31. des landschaftlichen Grundgesetzes enthaltenen Bestimmung, wegen Niedersetzung eines landschaftlichen Kassenvorstandes, in der Anlage zugehen, um Euch bei Eurer nächsten Zusammenkunft darüber zu erklären. Hildburghausen, den 6. Jun. 1820.

Friedrich, H. z. Sachsen.

Wagner.

An
die gesammte Landschaft.

Regulativ, die Errichtung des Vorstandes der Landessteuerkasse betr.

I.

Formation des Kasse-Vorstandes.

§. 1. Der Steuerkasse-Vorstand ist nach §. 31. des landschaftlichen Grundgesetzes eine von der Landesregierung und Landschaft gemeinschaftlich bestellte, mithin beiden untergeordnete Behörde, bestehend aus zwei landschaftlichen Ausschuß-Deputirten, einem ordentlichen Mitgliede der Landesregierung und dem jedesmaligen Landrathe.

§. 2. Dem Kassevorstand ist beigegeben

a) der landschaftliche Syndicus für die Secretariatsgeschäfte;

b) in Fällen, wo es nöthig ist, ein Revisor oder Assistent der Rechnungskammer;

c) von der Regierungskanzlei ein oder nach Bedürfniß einige Canzlisten oder Assistenten;

d) der zur Mitbesorgung der landschaftlichen Angelegenheiten bestimmte Kanzleibote.

§. 3. Die landschaftlichen Mitglieder des Vorstandes werden von der gesammten Landschaft, oder bei dem Abgang eines solchen in der Zwischenzeit von einem Landtag zum andern provisorisch von dem Ausschusse ernennt und dem Landesfürsten angezeigt.

§. 4. Vorzugsweise sind dazu solche zu wählen, welche in hiesiger Stadt oder ganz in der Nähe wohnhaft sind.

§. 5. Sollte ein Mitglied des Kassevorstandes über eine halbe Stunde von der Stadt wohnen, so sind die anwesenden befugt, in dringenden Fällen, welche nicht bis zur nächsten ordentlichen Sitzung verschoben werden können, allein zu handeln.

§. 6. Der Regierungsdeputirte wird von der gesammten Landesregierung aus ihrer Mitte ernannt und die Wahl dem Landesherrn zur Bestätigung angezeigt.

§. 7. Seinen Auftrag erhält derselbe, auf dem Grund der landesherrlichen Bestätigung von der Landesregierung, als der abordnenden Behörde.

§. 8. In den vorkommenden Geschäften handelt er aber nicht nach speciellen Instructionen, sondern nach den Vorschriften der Verfassung und Gesetze und nach eigner gewissenhafter Ueberzeugung.

Insbesondere hat derselbe mit darauf zu sehen, daß die Anordnungen der Regierung und der Landschaft alsbald in Vollzug gesetzt werden.

§. 9. Seine Sitzung hält der Kassenvorstand in dem landschaftlichen Local.

§. 10. Der Regierungsdeputirte führt in selbigem den Vorsitz.

§. 11. Die Mitglieder desselben erhalten bei der Bearbeitung der ihnen anvertrauten Geschäfte und bei ihren Zusammenkünften weder Diäten noch sonst eine Remuneration.

II.

Geschäftskreis.

(Obliegenheiten und Rechte.)

§. 12. Der Kassenvorstand ist im Allgemeinen verpflichtet, bei der seiner speciellen Aufsicht untergebenen Landessteuerkasse und den damit verbundenen Kassen der Schuldentilgung und Brandassecuranz, darauf zu sehen, daß die Bestimmungen der Finanzgesetze — wohin auch der Finanz-Etat gehört — und die Vorschriften über das Kasse- und Rechnungswesen zur Vollziehung gebracht und genau befolgt werden.

§. 13. Insbesondere kommt ihm zu, die Obsorge

a) für richtige und pünctliche Beitreibung und Einhebung der Einnahmen durch den landschaftlichen Oberkassier;

b) für die pünctliche Leistung der im Etat bestimmten oder in Gemäßheit desselben von der Regierung oder Landschaft anzuordnenden Zahlungen. Er kann aber weder im Etat nicht gegründete Zahlungen verwilligen, noch aus eigener Macht dergleichen verfügen;

c) dann die Aufsicht darüber, daß von dem Kassier keine etatswidrige Ausgaben gemacht und die Gelder nicht zu eigenem Nutzen verwendet werden, und

d) über die richtige Führung der Kassebücher nach den bestehenden Vorschriften, die Fertigung zu gebender Uebersichten und zeitige Legung der Rechnungen, welche er bei der Uebergabe an den landschaftl. Ausschuß (§. 50. d. G. G.) mit seinen etwaigen Bemerkungen zu begleiten hat.

§. 14. Alle Verfügungen der Landesregierung und deren Abtheilungen sowohl als der Landschaft, wodurch Zahlungen angeordnet, Einnahmen regulirt, oder allgemeine Vorschriften über das Rechnungswesen ertheilt werden, ergehen an den Kassevorstand und durch ihn an die Kasseverwaltung. — Es versteht sich, daß in allen andern Dingen, z. B. wenn blos Auskunft aus den landschaftl. Rechnungen verlangt wird, die oberaufsehenden Behörden auch unmittelbar an den Rechnungsführer verfügen können, so wie sie auch da, wo es die Erhaltung der Ordnung im Kassenwesen nöthig machen sollte, unmittelbar eingreifen können.

§. 15. Eben so hat der Kassier alle Anzeigen (mit Ausnahme derer, welche von Oberbehörden unmittelbar verlangt werden) und Anfragen im Kassenwesen zunächst an den Kassenvorstand zu richten, welcher nach den Umständen entweder darüber berichtet, oder Resolution ertheilt.

§. 16. Sollten von einer oder der andern Behörde jemals nicht etatsmäßige Ausgaben auf die landschaftliche Kasse angewiesen werden, so ist der Vorstand, um nicht nach §. 50. des G. G. verantwortlich zu werden, befugt und verpflichtet, die andere vorgesetzte Behörde davon in Kenntniß zu setzen und sich Verhaltungsanweisung zu erbitten, der verfügenden Behörde aber einstweilen, daß dieses geschehen, Anzeige zu erstatten.

Bei blos zweifelhaften Fällen ist er verpflichtet, zuvörderst der anordnenden Behörde die Gründe seines Bedenkens vorzutragen und erst dann, wenn die darauf gefaßte Entschließung dasselbe nicht beseitigen würde, den vorbezeichneten Weg einzuschlagen.

§. 17. Derselbe hat endlich alles dasjenige zu verfü-

gen, was als Mittel zu dem Zweck der ihm obliegenden Erhaltung der gesetzlichen Ordnung bei der Landsteuerkasse zu betrachten ist, z. B. die Einreichung monatlicher Anzeigen, der Zettel über nicht im Etat speciell bestimmte Ausgaben, Kassevisitationen u. s. w.

§. 18. In Ansehung der Schuldentilgungskasse und der Brandassecurationskasse sind dessen Obliegenheiten in den für beide Anstalten errichteten besondern Statuten näher bezeichnet.

III.

(Geschäftsgang.)

§. 19. Alle eingehenden Sachen (mit Ausnahme der zur Signatur vorzulegenden Zettel) werden an den Syndicus abgegeben.

§. 20. Dieser führt darüber eine eigene Registrande und sendet die eingetragene Nummern an den Vorsitzenden.

§. 21. Es hängt von diesem ab, ob er sie in der Sitzung selbst vortragen, oder unter die Mitglieder des Vorstandes zum Vortrag vertheilen will.

§. 22. Dringende Angelegenheiten sind von dem Syndicus sogleich allenfalls mit einem Entwurf zu der Expedition darauf an den Vorsitzenden abzugeben und in einer außerordentlichen Sitzung oder auf dem Wege der Circulation zur Erledigung zu bringen.

§. 23. Alle Monate, jedesmal am ersten Sonnabend, hält der Ausschuß eine ordentliche Sitzung, wozu der Vorsitzende die Mitglieder besonders einladen läßt.

§. 24. Die Ausfertigungen werden nach den gefaßten Beschlüssen von dem Syndicus, oder auch von dem Referenten, wenn sie wollen, selbst entworfen, und die Concepte von allen anwesenden Mitgliedern gezeichnet.

§. 25. Die Munda werden von dem Vorsitzenden unterschrieben, und von dem Syndicus contrasignirt.

§. 26. Bei Verfügungen, zu welchen keine Concepte entworfen werden, ist die Expedition selbst von sämmtlichen Anwesenden zu zeichnen.

§. 27. Die von dem Kassier zur Signatur vorgeleg-

ten Zettel werden, wenn über ihre Etatsmäßigkeit kein Zweifel ist, von dem Vorsitzenden brevi manu zur Zahlung signirt. Bei nicht klarer Begründung der Ausgabe im Etat aber ist die Sache den übrigen Mitgliedern des Vorstandes vorzulegen und ordnungsmäßig zu resolviren.

§. 28. An die gesammte Landschaft, so wie an die Landesregierung und deren einzelne Abtheilungen erstattet der Kassevorstand Berichte in der bei der Landesregierung vorgeschriebenen Form, und diese erlassen an ihn Verordnungen.

Zwischen dem landschaftlichen Ausschuß und dem Kassevorstand wird durch Anschreiben ohne Courtoisie communicirt. An die Kasse erläßt der Vorstand Anweisungen oder Verordnungen, wobei ebenfalls keine Curialien statt finden. Die kürzeste Form ist hierbei im Allgemeinen die beste.

§. 29. In Ansehung dessen, wo dieses Regulativ keine Bestimmung enthält, sind bei dem Kassevorstand die Vorschriften der Geschäftsordnung bei der Landesregierung, so weit dieselben auf seine Verhältnisse passen, zu beobachten.

Hildburghausen, rc.

Unterthänigste Erklärung der Landschaft, das entworfene Regulativ der Errichtung eines Kassenvorstands der Landessteuerkasse betr.

Hildburghausen, den 21. Oct. 1820.

Zur unterthänigsten Befolgung Ewr. rc. an die Landschaft unter dem 6. Juni d. J. erlassenen Aufforderung erklären wir uns über den an uns erlassenen Regulativentwurf zur Errichtung des Kassenvorstandes der Steuerkasse dahin:

§. 1. Nehmen wir an, jedoch mit dem Wunsche, daß zur Vereinfachung des Geschäftsgangs statt der vorgeschlagenen zwei Deputirten, nur einer bestellt werden möge.

§. 2 — 9. incl., erhalten ohne Einschränkung unsere Zustimmung.

§. 10. Können wir den Regierungsdeputirten unbedingt den Vorsitz nicht zugestehen, sondern erwarten, daß Ewr. ꝛc. diese Stelle dahin abändern zu lassen geruhen mögen:

„Der Vorsitz wird nach den sonstigen Rang und Dienst-„verhältnissen bestimmt, und entscheidet im Zweifel das „natürliche Alter.“

§. 11. Können wir die unentgeldliche Dienstleistung des zu diesem Geschäfte erwählten Landesdeputirten nicht zugestehen, da kein Grund vorhanden ist, irgend einem aus unserer Mitte zuzumuthen, mit Aufopferung seiner Zeit und unter Verlaßung seiner persönlichen Erwerbquelle, ganz unentgeldlich dem Staate zu dienen. Wir bitten daher, die Stelle dahin zu modificiren:

„Die nicht sonst vom Staate besoldeten Glieder des Kas-„senvorstandes erhalten die gesetzlichen Tagegelder.“

§. 12. Findet ganz unsere Zustimmung.

§. 13. Desgleichen, nur möchte noch die Obliegenheit des Kassenvorstandes zweckmäßig erweitert werden können durch den Zusatz

e) die Erörterung der zwischen der Ober- und Untereinnahme entstehenden Berechnungsdifferenzen.

§. 14. Wird angenommen bis auf die Stelle:

„So wie sie auch da, wo es die Erhaltung der Ordnung „im Kassenwesen nöthig machen sollte, unmittelbar ein-„greifen können,“

welcher wir ganz ausdrücklich unsere Zustimmung versagen müssen. Denn es kann Ewr. ꝛc. scharfen Blicke nicht entgehen, zu welchen präjudicirlichen Eingriffen dieses Zugeständniß führen konnte, und wie diese Disposition geradezu einem der wichtigsten Vorrechte der Landschaft §. 2. des G. Ges. dem Rechte der eignen Kasse widerstreiten würde. Wem sollte denn in vorkommenden Fällen die Entscheidung zustehen: ob die Erhaltung der Ordnung den unmittelbaren Eingriff rechtfertige?

§. 15 – 18. incl., finden wir ganz zweckmäßig.

§. 19. Desgleichen, nur müssen wir uns gegen die in Parenthesi enthaltene Ausnahme erklären, weil der Begriff eines blos der Signatur unterliegenden Zettels zu vieldeutig ist.

§. 20

§. 20 - 24. incl., nehmen wir ohne Einschränkung an.

§. 25. Bei dem Zwecke dieser Behörde scheint uns unumgänglich nothwendig zu seyn, daß die Verfügungen von allen Mitgliedern unterzeichnet werden müssen.

§. 27. Können wir aus dem ad §. 19. erwähnten Grunde nicht beistimmen, und bitten diese ausnahmsweise Bestimmung ganz zu übergehen.

§. 28. u. 29. erhalten unsere Einwilligung.

Wir zweifeln nicht, daß Ewr ꝛc. die von uns gestellten abweichenden Erklärungen und Bemerkungen mit gnädigster Huld aufnehmen, und den Entwurf hierauf abändern zu lassen geruhen werden, und führen nur noch an, daß wir auf den Fall bereits das von den Deputirten eintretende Mitglied gewählt, und den Deputirten, Rath und Bürgermeister Bartenstein allhier, unterthänigst denominiren, übrigens aber in tiefster Verehrung verharren

Ewr. ꝛc.

unterthänigst treugehorsamste

Ständeversammlung.

Höchstes Rescript, die Beschränkung des Besuchs auswärtiger Lehranstalten betreff.

Wir Friedrich ꝛc.

Liebe Getreue! Ungeachtet die hiesige Gelehrtenschule sich durch gute Disciplin, vorzüglichen Unterricht und Fleiß der Schüler auszeichnet, so befinden sich doch mehrere Landeskinder noch auf ausländischen Schulen.

Die Betrachtung, daß besondere Verhältnisse, Erleichterungen und Unterstützungen, welche den Studierenden auf andern Schulen zufließen, der Grund davon seyn mögen, und daß die Frequenz einer solchen Anstalt mehr die Frucht innerer Vortrefflichkeit derselben, als äußern Zwanges seyn müsse, hat Uns bis jetzt abgehalten, dem Beispiele anderer

Regierungen, welche den Landeskindern die Besuchung der inländischen Gymnasien zur Pflicht machen, zu folgen, und den von Seiten des Directorii der hiesigen Schule darauf gerichteten Anträgen statt zu geben.

Dieses schließt jedoch die Festsetzung gewisser Schranken nicht aus, welche von der Nothwendigkeit geboten werden, untaugliche Subjecte bald und genau kennen zu lernen, und sie in Zeiten von dem Besuche der höhern Lehranstalten abzuhalten.

Wir haben daher nach dem Antrage der Kirchen- und Schulenabtheilung Unserer Landesregierung, und vermöge des Uns zustehenden Oberaufsichtsrechts die Anordnung getroffen:

1) daß alle Eltern oder Vormünder, welche ihre Söhne oder Mündel auf eine auswärtige Schule senden wollen, dieß mit ihren Gründen anzeigen und Erlaubniß dazu einholen, auch
2) solche Schüler wenigstens einen Theil ihrer Schulzeit, nach Befinden der Umstände Ein oder wenigstens ein halbes Jahr auf der hiesigen Schule zubringen sollen.

Da inzwischen noch das Bedenken statt findet, daß wegen der hierin liegenden Freiheitsbeschränkung nach der landschaftlichen Constitution auch Eure Zustimmung erforderlich ist; so wollen Wir Euch hiermit zur verfassungsmäßigen Erklärung über diese gesetzliche Bestimmung auffordern.

Hildburghausen, den 27. Oct. 1819.

Friedrich, H. z. Sachsen.

Wagner.

Unterthänigste Erklärung der Landschaft, die höchsten Orts beabsichtigte Beschränkung des Besuchs auswärtiger Lehranstalten betr.

Hildburghausen, den 21. Oct. 1820.

Vollkommen überzeugt von der Zweckmäßigkeit der von Ewr. ꝛc. für gut befundenen Beschränkung des Besuchs

auswärtiger Schulen, aus dem von Höchstdenenselben uns mitgetheilten Grunde, daß lediglich dadurch die Gelegenheit erhalten werde, untaugliche Subjecte zeitig von dem Besuche der höhern Lehranstalten abzuhalten, finden wir kein Bedenken, zu diesem die persönliche Freiheit beschränkenden Gesetz, unsere verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen, und erlauben uns nur noch den Antrag beizufügen, daß das letzte Schuljahr als dasjenige benannt werden möge, welches der Schüler auf dem hiesigen Gymnasio zuzubringen habe, weil hierdurch der Absicht des Gesetzes am nächsten nachgekommen werden würde.

In größter Ehrfurcht

Ewr. 2c.

2c.

Ständeversammlung.

Zwei und sechzigste Sitzung.

Protocoll vom 21. Oct. 1820.

(Gegenwärtig die Vorigen.)

Das Directorium eröffnete den versammelten Deputirten, daß die angetragene fernerweite Vertagung durch ein höchstes Rescript genehmigt worden sey.

Hierauf wurde in Gegenwart des Herzogl. Commissair, Herrn Geh. Rath von Schwarzkopf

1) von Herrn von Uttenhoven über die Lage der Kriegslasten-Ausgleichung Vortrag erstattet, wobei Herr Commissarius das Verfahren der Regierung umständlich entwickelte und besonders noch darzustellen suchte, daß die früher von den Landständen in Antrag gestellte ausschließliche Vertheilung der vorräthigen russischen Verpflegungs- und französischen Contributionsgelder an die meist prägravirten Privaten mit Aus-

schluß der Communen den Grundsätzen der Gerechtigkeit entgegenstehe.

Herr von Stein entgegnete, daß bei einer vorläufigen Abschlagszahlung man den Gesichtspunct ins Auge gefaßt habe, daß den Einzelnen eine größere Erleichterung zuwachse, als den Communen.

Ferner wurden die anderweit zur Tagesordnung ausgesetzten Gegenstände, nämlich
2) die Major Schülerische Besoldungsdifferenz;
3) die Landrath Schülerische Besoldungsforderung;
4) die landräthliche Instructions-Angelegenheit;
5) das Edict über die Abstellung der vervielfältigten Ab- und Zuschreibgebühren,

erörtert und nach dem Abgang des Herrn Commissarii zur Abstimmung gebracht.

Ad 1) Wurde der Antrag des Referenten, höchsten Orts wegen Beschleunigung der Kriegslastenausgleichungs-Angelegenheit, und insbesondere um sofortige Auszahlung der vorräthigen Gelder an die meist prägravirten Privaten und Communen, Vorstellung zu thun, genehmigt, dagegen der damit verbundene *weitere* Vorschlag, den Empfängern die Steuer auf 2 Jahre im Voraus abzurechnen, verworfen, und der bereits von dem Herrn Referenten entworfene Bericht genehmigt.

Ad 2) In Ansehung der von dem Major Schüler in Anspruch genommenen Besoldungsnachzahlung von 387 fl. 30 Kr. wurde aus den, in dem höchsten Rescript erläuterten Rechtsgründen beschlossen, die Nachzahlung zu verfügen.

Dagegen wurde die Liquidität dessen geforderter Fourage-Vergütung nicht anerkannt, der Syndicus indessen instruirt im Wege des Vergleichs mit demselben ein Abkommen zu versuchen, und dem Directorio sodann die Erledigung überlassen.

Ad 3) In Ansehung der Landrath Schülerischen Be-

soldungsnachzahlung referirte Herr von Uttenhoven, und verband damit die gutachtliche Ansicht, daß derselbe diese Forderung aus den Gesichtspuncten des Rechts nicht begründen könne, er übrigens der Ständeversammlung überlassen müsse, zu bestimmen, ob nicht aus den frühern Dienstleistungen des Landraths Schüler, Gründe der Billigkeit zu entnehmen seyen.

Die Deputirten Höhn und Keller erklärten, daß ihnen als rechtsunkundigen Landleuten nicht zugemuthet werden könne, über eine Anforderung abzustimmen, welche nur nach Grundsätzen des Rechts beurtheilt werden könne.

Die Versammlung vereinigte sich daher insgesammt zu dem Ausweg, dem Landrath Schüler die Entscheidung durch Compromiß zu offeriren.

Ad 4) Wurde die mitgetheilte Instruction des Landraths als zweckmäßig angenommen und übrigens beschlossen, den Cassier zur Auszahlung der stipulirten Besoldung nach Bestimmung des höchsten Decrets zu autorisiren.

Ad 5) Wurde nach dem Vortrag des Referenten, Hrn. Sieber, der Gesetzentwurf über die Vervielfältigung der Ab- und Zuschreibgebühren, ohne einigen Zusatz oder Anstand angenommen.

Hr. Bartenstein trug hierauf vor: Die landesherrlichen Propositionen des jetzigen Landtags im 7. Punct sagen: „Sehr traurig ist nach den Schilderungen der Kirchen- und Schulen-Abtheilung der Landesregierung die Lage vieler würdiger Landschullehrer.“

Die Stände haben für jetzo eine augenblickliche Hülfe verwilligt, und dieselbe zur Prüfung der Kirchen- und Schulen-Abtheilung der Landesregierung gestellt.

Allein damit glaube ich nicht, daß die Thätigkeit und Wirksamkeit der Stände erschöpft worden sey, daß sie dadurch die Hoffnung erfüllt habe, welche auf ihr nützliches Seyn und Walten gegründet war.

Wenn auch die Regierung unseres Landes den erhabenen Zweck, Bildung des Volks in Schulen stets, in neuern Zeiten aber mit noch größerer Thätigkeit und Umsicht verfolgte, so war doch Mangel an Geld-Hülfsmitteln ein großes Hinderniß bei den dahin einschlagenden Geschäften.

Auch bei dieser Angelegenheit wird die Beiwirkung der Stände die Kraft der Regierung vervielfachen. Allein nicht allein der Stand der Schullehrer ist hinsichtlich ihrer öconomischen Lage traurig; — auch viele Landgeistliche sind in der nämlichen Beziehung; manchen fehlt nicht allein ein Einkommen, welches ein standesmäßiges Auskommen gewährt, bei mehreren ist dasselbe so gering, daß selbst es nicht zu den Bedürfnissen des Pfarrers ausreicht.

Ich schlage daher der Ständeversammlung vor, *die Regierung aufzufordern:*

Die Gehalte der Geistlichen und Schullehrer, welche notorisch nicht hinreichend dotirt, und eben so auch das Gemeinde-Vermögen zu untersuchen, ob nicht aus demselben die Verbesserung derselben *dotirt werden* könne, und wenn sich ergäbe, daß die Gemeinden wirklich so unvermögend seyen, dann Mittel aufzusuchen, durch welche einem solchen traurigen Gemälde für die Zukunft vorgebeugt werden möge.

Die Versammlung erhob mit ungetheiltem Beifall diesen Antrag zum Beschluß, und instruirte Unterzeichneten in seiner Eigenschaft als Landrath um so kräftiger bei den Behörden dahin zu wirken, daß diese Angelegenheit thätig betrieben werden möge, als bis jetzt von dem frühern gleichen Antrag in Ansehung der Schulstellen, noch kein Erfolg sich habe sehen lassen.

Bei Verlesung des gestrigen Protocolls gab Herr von Uttenhoven zuvörderst nachfolgende Erklärung zum Protocoll:

„Ohngeachtet in einem wohlgeordneten Staatshaus„halt die Ausgabe nach der Einnahme sich richten sollte, „und daher bei sich ergebendem Deficit die weniger nöthi„ge Ausgabe der nöthigeren nachstehen, jene gekürzt „werden müßte, so spricht sich doch die Ständeversamm„lung bei dem resultirenden Deficit und dem zu nor„mirenden Hofetat dahin aus, daß, des Deficits unge„achtet, der Hofetat, wie er von der Regierung angesetzt „worden, von den Ständen angenommen werde, und „zwar in der Hoffnung und Erwartung, daß dagegen „nun von jetzt an keine neue Schulden mehr gemacht „werden; daß die Schuldenliste bei den verschiedenen „Kassen nunmehr geschlossen ist; daß in der Staats-Ad„ministration von jetzt an ein ganz neues Leben hervor„gehet, wie es auch in der That bereits begonnen hat, in „der Erwägung, daß durch das Staatsschuldentilgungs„Gesetz das Land die Garantie erhalten hat, daß die „Staatsschulden von jetzt an, wenn auch in einer länge„ren Reihe von Jahren getilgt werden, und daß mit„hin die Landeskasse die höchst bedeutenden Aufopferun„gen, welche sie bereits machte, nicht vergeblich gemacht „hat, mit dem Wunsch, daß eine weitere Erhöhung des „Hofetats höchsten Orts nicht verlangt werden möge, da „das jetzige Deficit schon durch den Credit der Landes„kasse gedeckt werden muß, und endlich in treuester De„votion für das Fürstenhaus, indem Land und Stände „ihre letzten Kräfte aufbieten, die Mittel zu der Erhal„tung des Hofs aufzufinden."

Die Ständeversammlung war einverstanden, daß diese Ansicht in dem zu erstattenden Bericht aufgenommen werden solle.

Ingleichen gab Herr von Uttenhoven noch über den in der vorigen Sitzung abermals herausgehobenen Antrag zur Beschleunigung der Herstellung eines andern Steuersystems, namentlich nach den Grundsätzen einer

Einkommensteuer, — seine Erklärung dahin nachträglich zum Protocoll:

„Wenn unter Einführung einer Einkommen-Steuer „der Grund unterlegt würde, daß das ganze gegen„wärtige Steuersystem umgeworfen und umgewandelt „werden solle, daß alle zeitherigen Abgaben aufhören „sollten, und dagegen alles Einkommen nach Procenten „mit Abgabe belegt werden sollte, daß Grundsteuer, „Tranksteuer, Gülten, Erbzinsen, Zehnten, Lehngelder „cessiren, und nur eine Abgabe existiren solle — die „Einkommensteuer, so muß ich dagegen schon jetzt „mich laut erklären, und meine Ueberzeugung über diese „höchst wichtige Staatsangelegenheit schon jetzt, jedoch „nur vorläufig, dahin aussprechen, daß ich glaube:

1) „wird auf diese Weise die ganze Administration ins „Stocken gebracht, die Abgaben werden nicht pünct„lich erhoben, und es entsteht die größte Verlegenheit „für die Kassen;

2) „werden 10 bis 15 Jahre vergehen, bis die Ein„kommensteuer im Gange ist, und 10 bis 15 Jahre „haben wir noch die gegenwärtige Steuer-Verfas„sung; es ist daher räthlicher, diese zu berichtigen „und zu verbessern;

3) „wird es sehr schwer halten, die Einkommensteuer „richtig zu bestimmen, es werden Untersuchungen ver„anlaßt über Verheimlichungen, und dem Kaufmann „kann nicht füglich zugemuthet werden, seinen statum „activum et passivum vorzulegen; der Kredit leidet „und es wird der Immoralität Thor und Thür geöff„net;

4) „soll dem Staatsdiener, der mitunter spärlich besol„det ist, und mit Familie, nach den jetzt gestiegenen „Bedürfnissen, kaum von der Besoldung nothdürftig „leben kann, seine geringe Besoldung geschmälert „werden, so erscheint dies als unbillig und besser ist

„es, weniger Diener anzunehmen und diese ausrei-
„chend zu besolden;

5) „soll der Taglöhner, der mit 20 – 24 Krtzr. täglich „kaum Frau und Kind mit Brod und Wasser erhalten „kann, der den spärlichen Lohn mit der Hand zum „Munde führt, noch auch nur 1 Krtzr. entbehren, so „nehmen, im häufigen Fall, wir ihm den Bissen aus „dem Munde;

6) „eben so drückend wird diese Abgabe dem Handwer„ker fallen, denn nicht alle Handwerker sind im Wohl„stande, die meisten können auch den kleinsten Theil „ihres Einkommens nicht entrathen;

7) „keineswegs befördert diese Steuer die Industrie, „die Thätigkeit, jene wird vielmehr untergraben;

8) „einladend ist diese Abgabe übrigens auch nicht für „fremde, wohlhabende Familien; sie werden ein Land „nicht zu ihren Aufenthalt wählen, wo ihr Einkom„men besteuert ist;

9) „das Einkommen ist übrigens in der Regel schon ein„mal besteuert. Der fremde Gutsbesitzer hat schon „im Lande, wo sein Grundeigenthum liegt, Abgabe „entrichtet; soll er es noch einmal?

10) „das Capital Vermögen ist das erworbene Eigen„thum, das Eigenthum, welches der Staatsbürger „nach allen getragenen Staatslasten, sich erübrigt „hat, und in dieser Hinsicht scheint die Besteuerung „der Capitalien unthunlich. Ich bin daher vielmehr „dafür:

a) „daß das gegenwärtige Grundsteuersystem rectifi„cirt, und alle Ungleichheit hierbei aufgehoben und „Gleichheit geschaffen werde;

b) „daß die zeither unbesteuerten Grundeigenthümer „bei der Zahl der Steuer-Termine concurriren, „welche den Betrag von 10 Steuer-Terminen über„steigt in der Art, daß sie von den erstern 10 Ter-

„minen, wegen ihrer hergebrachten Steuerfreiheit, „frei bleiben;

c) „daß die Gewerbsteuer genau revidirt und, nach „dem jetzigen Flor und Wohlstand der Gewerbe „normirt werde.“

Herr von Stein bemerkte, daß die meisten der bezogenen Anstände bereits in den vorigen Verhandlungen über diesen Gegenstand beseitigt schienen.

Noch wurde bestimmt, daß die Anweisung zur Auszahlung von 8,000 fl. frk., zur Deckung der laufenden Zahlungsrückstände, sofort erlassen, übrigens aber dem Syndicus eine achttägige Frist verstattet, um die nöthigen Ausfertigungen zu entwerfen, welche sodann von dem Ausschuß, mit Zuziehung noch verschiedener Deputirten, namentlich Herr von Uttenhoven, von Stein und Sieber, geprüft werden sollen.

Mit diesem Beschluß wurde die Ständeversammlung bis auf weitere Einberufung vertagt, die Zeichnung dieses Protocolls aber zur Circulation ausgesetzt.

L. H. Fischer, Synd.

Höchstes Rescript, die Instruction des Landraths betr.

Wir Friedrich ꝛc.

fertigen Euch in der Anlage den Uns nunmehro von Unserer Landesregierung vorgelegten und von Uns genehmigten Entwurf der Instruction des Landraths zu Eurer Erklärung zu.

Zugleich genehmigen Wir die von Euch getroffene, mittelst Berichts vom 27. Oct. des v. J. angezeigte Wahl des Landschafts-Syndicus Fischer zum Landrath, jedoch mit folgenden Modificationen:

1) Diese Wahl wird nach Maaßgabe des §. 34. der landschaftlichen Verfassungsurkunde vorläufig nur auf drei Jahre von Uns als gültig angesehen, da Wir Uns zu keiner Ausnahme vom Gesetz bewogen finden, und am wenigsten demjenigen Individuo, welches vorzüglich zur Aufrechthaltung der landschaftlichen Verfassung mit berufen ist, eine dieser Verfassung selbst zuwider laufende Bedingung seiner Ernennung einräumen können.

2) Die Bestimmung seines Gehalts muß bis zur definitiven Regulirung der Etats ausgesetzt bleiben, jedoch wollen Wir die von Euch in Antrag gebrachte Erhöhung seiner bisherigen etatsmäßigen Besoldung im Voraus in soferne genehmigen, als die Kräfte der Kassen dieselbe gestatten werden.

3) Versteht es sich von selbst, daß der Landschafts-Syndicus Fischer als Landrath keinen Vorrang vor den ältern Mitgliedern der Landesregierung in Anspruch nehmen kann, und daher seinen Sitz in derselben nach dem Regierungsrath Wagner zu nehmen hat.

Hiervon habt Ihr dem Landschafts-Syndicus Fischer die nöthige Eröffnung zu machen, in sofern aber derselbe wider Erwarten sich zur Annahme der Stelle des Landraths unter den gestellten Bedingungen nicht verstehen sollte, ohne Weiteres zu einer andern Wahl zu schreiten, und in jedem Fall das Resultat anzuzeigen.

Hildburghausen, den 22. März 1820.

Friedrich, H. z. Sachsen.

v. Schwarzkopf.

Instruction für den Landrath.

§. 1. Die Verhältnisse des Landraths sind im §. 33. der landschaftlichen Verfassungsurkunde folgendermaßen bestimmt:

Der Landrath, welcher nach dem Edict vom 28. April 1810 Sitz und Stimme in der Landesregierung hat, ist als solcher kein Mitglied der Landschaft, sondern

a) die Mittelsperson zwischen derselben und der Landesregie-

tung zur Erleichterung der Communication und Erzielung größerer Gleichförmigkeit beider Behörden, und

b) wirkliches Mitglied der Regierung, um durch seine Theilnahme und Mitwirkung in den Geschäften das Interesse und die Rechte der Landschaft beständig wahrzunehmen.

§. 2. Hiernach werden bei dem Landrathe alle Eigenschaften vorausgesetzt, welche bei einem Mitgliede der Landesregierung erfordert werden. Einen unbescholtenen Lebenswandel, Diensttreue, Fleiß und Verträglichkeit hat auch der Landrath als unerläßliche Bedingungen seiner Theilnahme an den Geschäften, und gründliche Kenntnisse des Kammeral- und Polizeiwesens, und überhaupt der ganzen Staatswirthschaft, als nothwendige Erfordernisse seiner Selbstthätigkeit anzusehen.

Er erhält seine Bestallung vom Landesherrn, wird auf die landschaftliche Verfassungsurkunde, dem Fürsten, wie der Landschaft verpflichtet, steht in eben dem Verhältnisse zu der Landesregierung und deren Vorgesetzten, wie die übrigen Mitglieder der Landesregierung, und hat sich nach den nämlichen Geschäfts- und Disciplinarvorschriften zu achten.

§. 3. Der Landrath hat das Recht und die Verpflichtung, allen Sitzungen der Landesregierung und deren Abtheilungen, mit Einschluß des Militär-Collegii, und mit *alleiniger* Ausnahme der Justizabtheilung, beizuwohnen, *und dabei vor*züglich die Gerechtsame der Landschaft, die Aufrechthaltung der Verfassung, wahrzunehmen; er hat jedoch alle ihm zugetheilten Vorträge und Aufträge, welcher Art sie seyn mögen, zu übernehmen, insbesondere aber diejenigen, welche zunächst das landschaftliche Interesse betreffen, so wie er auch der ordentliche Referent in Steuersachen ist, ohne daß jedoch die Befugniß des Dirigenten, Vorträge in Steuersachen auch andern Referenten zuzutheilen, dadurch beschränkt wird.

§. 4. Es wird demselben ein volles Stimmrecht (votum decisivum) gleich den übrigen Mitgliedern der Landesregierung beigelegt, auch bleibt es dem Präsidio der Landesregierung überlassen, den Landrath bei denjenigen Verhandlungen, welche die Bestimmung der Rechte der Landschaft und die Auslegung der Verfassungsurkunde betreffen, zuzuziehen, seine Stimme kann aber dabei nicht entscheidend werden.

§. 5. Der Landrath ist bei Abgabe seiner Stimme an keine besondere Instruction der Landschaft gebunden, sondern übt dieses Stimmrecht für seine Person nach eigener Ueberzeugung als ein Mann aus, welchem durch seinen Diensteid der Vortheil der Unterthanen, das Beste des Landes und die Aufrechthaltung der Verfassung beständig im Auge zu haben, zur Pflicht gemacht ist.

§. 6. Seine Stimme hat aber auch keine andere Wirkung, als die eines jeden andern Mitgliedes der Landesregierung; seine abweichende Meinung kann daher den auf Stimmenmehrheit gegründeten Beschluß des Collegii weder alteriren, noch in der Vollziehung aufhalten, vielmehr ist er verbunden, die Ausfertigungen der Beschlüsse auch bei abweichender eigener Meinung zu signiren, und es bleibt ihm nur überlassen, diese seine Meinung zu den Acten zu geben.

§. 7. Dagegen haben die Vota, welche der Landrath ohne speciellen Auftrag der Landschaft erstattet, für letztere keine verbindende Kraft, wogegen er für dasjenige, was auf seine Mitberathung vorgenommen wird, derselben verantwortlich ist.

§. 8. Der Landrath hat das Recht, von allen Geschäften der Landesregierung und deren Abtheilungen, bei welchen ihm ein Stimmrecht eingeräumt ist, Kenntniß zu nehmen, alle Acten einzusehen, und der Landschaft bei ihren Deliberationen die erforderlichen Erläuterungen mitzutheilen, zu welchem Ende er den Versammlungen der Landschaft und des Ausschusses auf Verlangen des Directors beizuwohnen hat.

§. 9. Er kann zur Erreichung des Zwecks, der Landschaft die Ueberzeugung zu geben, daß nichts vorgenommen werden solle und könne, was dem Besten des Landes und der landschaftlichen Verfassung entgegen ist, der Landschaft von den Verhandlungen der Landesregierung Kenntniß geben; bei welchen Gegenständen er aber dieses für nöthig erachtet, bleibt, in sofern er nicht von einem oder dem andern von der Landschaft, oder von dem Collegio, welchem er beiwohnt, besonders dazu aufgefordert wird, seinem eigenen Ermessen überlassen.

Vorzugsweise gehören dahin solche Gegenstände, bei

denen von Seiten der Landschaft vorläufige schleunige Maaßregeln oder sonstige Vorbereitungen erforderlich seyn möchten.

§. 10. Er ist verbunden, bei den Verhandlungen der Collegien, dieselben von der ihm etwa bekannten Ansicht der Landschaft in Kenntniß zu setzen, und schon dabei darauf aufmerksam zu machen, was die Landschaft bei vorseyenden neuen Einrichtungen oder in Ansehung bemerkter Mängel und Landesgebrechen zu erinnern und zu wünschen haben möchte, dabei aber seine eigenen Ansichten und Meinungen von denen seiner Mandanten immer genau und gewissenhaft zu unterscheiden.

§. 11. Alle in dieser Instruction nicht speciell aufgenommenen Bestimmungen der Rechte und Pflichten des Landraths werden nach den allgemeinen Bestimmungen der landschaftlichen Verfassungsurkunde über die Befugniß der Landschaft zur Haltung eines Beisitzers der Landesregierung beurtheilt. Hildburghausen, den 23. März 1820.

Höchstes Rescript, die Abschaffung der Multiplication der Ab- und Zuschreibgebühren bei Lehnfällen betr.

Wir Friedrich ꝛc.

Liebe Getreue! Wir lassen Euch in der Anlage den Entwurf zu einem Edict, wegen der Abschaffung der Multiplication der Ab- und Zuschreibgebühren bei Lehnfällen, in der Absicht zugehen, auch über die nähern Bestimmungen dieses Gesetzes, zu welchem Ihr Eure Zustimmung im Allgemeinen bereits erklärt habt, Eure Erklärung abzugeben.

Hildburghausen, den 2. Sept. 1820.

Friedrich, H. z. Sachsen.

An
die gesammte Landschaft.

Wagner.

Edict wegen Abschaffung der Multiplication der Ab= und Zuschreibgebühren bei Lehnfällen.

Wir Friedrich ꝛc.

Den vorhandenen Landesgesetzen zuwider, sind seither bei adelichen und andern Lehnen in Erbfällen die Ab= und Zuschreibgebühren nach der Multiplication, d. h. auch von den Erben erhoben worden, welche ein Lehngut oder einen Gutstheil in der Theilung gar nicht überkommen, oder welche ein solches gemeinschaftlich und ungetheilt übernommen haben.

Da dieser Mißbrauch durch die Rescripte, welche unsere Frau Großmutter Gnaden, als Obervormünderin und Landesregentin unterm 6. März 1746, und nachher Wir unterm 12. Oct. 1802 an Unsere getreue Landschaft erlassen haben, nicht gehoben worden ist; so verordnen Wir hiermit, nach Vernehmung Unserer Landesregierung und mit Zustimmung Unserer getreuen Landschaft:

I. Vom Tage der Publication dieses Edicts an soll bei allen Lehnherren im Lande und auch bei Unsern Amtsverwaltungen, wo sich jener Mißbrauch eingeschlichen haben sollte, die Multiplication der Schreibgebühren gänzlich abgeschafft seyn; es sollen daher in den Fällen, wenn

a) der Erben mehrere sind, und nur einer das Lehngut oder Gutstheil, oder

b) wenn zwei oder mehrere Erben ein Lehngut oder einen Theil desselben ungetheilt gemeinschaftlich in der Theilung übernehmen und besitzen,

nur einfache Ab= und Zuschreibgebühren, nämlich dem Erblasser ab= und dem oder denjenigen, welche das Gut oder Gutstheil erhalten, zuzuschreiben, erhoben werden dürfen.

II. Diejenigen Lehnherren oder Amtsverwalter, welche dieser Unserer Verordnung zuwider handeln, sollen nicht nur angehalten werden, die zur Ungebühr erhobenen Schreibgebühren zurückzuzahlen, sondern auch noch außerdem mit Er=

legung des zehnfachen Betrags und nach Befinden noch härter bestraft werden. Hildburghausen, den 29. Julius 1820.

Serenissimus.

Unterthänigste Erklärung der Landschaft, den Gesetzentwurf über die Ab- und Zuschreibgebühren betr.

Hildburghausen, den 22. Oct. 1820.

Den von Ewr. ꝛc. uns mitgetheilten Entwurf eines Gesetzes über die Abstellung der vervielfältigten Ab- und Zuschreibgebühren, haben wir in allen seinen Puncten ohne irgend eine weitere Erinnerung angenommen, und bitten Ewr. ꝛc. unterthänigst, zu dessen Publication höchstlandesherrliche Verfügung zu treffen.

In ehrfurchtsvollster Gesinnung verharren wir

Ewr. ꝛc.

ꝛc.

Ständeversammlung.

Unterthänigste Vorstellung der Landschaft, die Verbesserung der allzu gering dotirten Pfarrstellen betr.

Hildburghausen, den 20. Oct. 1820.

Ewr. ꝛc. geruhten im 7. Punct der Landtagspropositionen uns die traurige Lage vieler Landschullehrer ans Herz zu legen, und in tiefster Verehrung Ewr. ꝛc. landesväterlichen Gesinnungen haben wir zwar nur eine momentane Aushülfe verwilligen können, dagegen unsere Ansicht, wie diesem Nothstande dauernd abgeholfen werden könne, in unserm Bericht vom 16. Juni kürzlich vorgetragen.

Ehe wir aber unsere Landtagsgeschäfte verlassen, finden wir uns aufgefordert, Ewr. ꝛc. gleichfalls die traurige Lage vieler Landgeistlichen vorzustellen, welche, gebeugt durch die drückendsten Nahrungssorgen, allen Muth und Freudigkeit zur Erfüllung ihres Berufs verlieren müssen, ohne welchen doch kein Werk recht gedeihen kann.

Ewr. ꝛc. weise Vorsorge für die Beförderung der Volksaufklärung, in welcher ohne Zweifel die Hauptgrundlage des physischen und geistigen Wohls der Staaten aufgefunden werden muß, ist gewiß einer der leuchtendsten Puncte, welcher Höchstdero Regierung auszeichnet.

Wir können daher nicht zweifeln, daß Ewr. ꝛc. großherzigen Gesinnungen es eine angenehme Sorge seyn werde, auch hierin mit kräftigem Nachdruck einzuschreiten.

Die Mittel zu diesem Zweck aufzusuchen, wird Gegenstand der Regierungsbehörden seyn. Nur auf eine Quelle glauben wir vor der Hand hinweisen zu können. Es ist dieß die Aufsicht auf bessere Benutzung des Gemeinde-Vermögens.

Hier kann durch strenges Anhalten zu Abstellung unnützer Ausgaben, zu Abstellung schädlicher Benutzungsweisen des Communalguts, mancher Fond, ohne Druck der einzelnen Glieder, eröffnet, und dem Boden abgewonnen werden.

Ewr. ꝛc. huldreichen Berücksichtigung unsers Antrags in unbegränztem Vertrauen entgegensehend, verharren wir in treuester Verehrung

Ewr. ꝛc.

ꝛc.

Ständeversammlung.

Unterthänigste Anzeige des Landschaftsdirector von Händl, die Vertagung der Landtagsgeschäfte betr.

Hildburghausen, den 19. Oct. 1820.

Da von der Ständeversammlung im Laufe dieser Woche die Berathung über die dringendsten Gegenstände, namentlich das gesammte Etatwesen und die mitgetheilten Ge-

setzentwürfe über die Staatsschuldentilgung, Kassencuratel, und Kassenabsonderung, so wie verschiedene andere Gegenstände ihre definitive Beendigung erhalten werden, so erlaube ich mir, Ewr. ꝛc. den Wunsch der Deputirten erkennen zu geben, daß Ewr. ꝛc. gnädigst geruhen mögen, dieselben am nächsten Sonnabend bis dahin zu entlassen, wo die gänzliche Erledigung der von der Landesregierung noch rückständigen Vorarbeiten, den definitiven Schluß der Landtagsverhandlungen verstatten wird.

In tiefster Verehrung

Ewr. ꝛc.

ꝛc.

Wolf Carl Ferdinand v. Händl,
Landschaftsdirector.

Höchstes Rescript, die Vertagung der Landtagsgeschäfte betr.

Wir Friedrich ꝛc.

Liebe Getreue! Da bei dem noch nicht *erfolgten* Eingang der Berichte über die von Euch bisher gefaßten Beschlüsse nicht zu übersehen ist, ob die durch letztere veranlaßten Regierungsarbeiten sofort erledigt werden können, so genehmigen Wir um so mehr die von Euch in Antrag gebrachte Vertagung der Landtagsgeschäfte, wobei Wir jedoch die Hoffnung unterhalten, Euch bald zum Abschluß aller Verhandlungen wieder berufen zu können, und Euch inmittelst mit Fürstlicher Gnade wohl beigethan verbleiben.

Hildburghausen, den 20. Octbr. 1820.

Friedrich, H. z. Sachsen.

An die gesammte Landschaft. Wagner.

Staatliche Bibliothek
Regensburg

Landtags-Verhandlungen im Fürstenthum Hildburghausen

Bd.: 2

Hildburghausen 1821

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Hist.pol.7,1994(2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11094883-7